

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

**Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 16.04.2018 bis zum 16.05.2018
(einschließlich) Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Bürgerinitiative Schreiben vom 14.05.2018</p>	<p>Als Bürgerinitiative nehmen wir wie folgt Stellung: Auf Seite 3 unter Punkt 2) steht: „In den Ballungsräumen kann die Nachfrage auf Grund von mangelnder Verfügbarkeit und der hohen Preise nicht ausreichend gedeckt werden. Faktoren wie die Zuwanderung von Flüchtlingen und der demografische Wandel beeinflussen zusätzlich die Entwicklung des Wohnungsbaus. Vermehrt wird preisgünstiger sowie barrierefreier Wohnraum nachgefragt, der in den Oberzentren nur noch begrenzt vorhanden ist. Auf diese Weise entsteht ein Druck auf die umliegenden Städte und Gemeinden.“</p> <p>Es stehen verschiedene Aussagen zusammenhanglos nebeneinander.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kann man aus diesen Aussagen schließen, dass Druck auf unsere Gemeinde Nottuln entsteht? • Hat die Zuwanderung von Flüchtlingen etwas mit der Planung des Baugebietes Südlich Lerchenhain zu tun? Die Begründung durch die Flüchtlingssituation für den Bedarf ist für uns nicht nachvollziehbar. • Kann / muss Nottuln Ersatzraum für Münster (MS) anbieten? • Wollen die Menschen nicht weiterhin nach MS? 	<p>Im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung aktueller Studien folgendes auszuführen: In der Gemeinde Nottuln besteht seit mehreren Jahren eine hohe Nachfrage nach Wohnraum. Diese Situation wird durch die Ergebnisse des Wohnungsmarktberichtes NRW 2020 (NRW Bank) bestätigt. Neben der bereits heute festzustellenden Binnenwanderung aus den Großstädten in das Umland werden als wesentliche Einflussgröße für die Wohnraumnachfrage in den kommenden Jahren die deutliche Zunahme der Zahl der Haushalte benannt, die mit einem deutlichen Anstieg der Alleinlebenden einhergeht. Hier wird sich perspektivisch insbesondere der Übergang der geburtenstarken</p>

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<ul style="list-style-type: none"> • Sind die Preise nicht auch in Nottuln „explodiert“? • Muss Nottuln die „Begrenzungen“ von MS ausgleichen? Die Wohnungssituation in Münster kann nicht in Nottuln gelöst werden, da der Drang in die Städte nach allen Prognosen bleiben wird. • Zu welchem Preis sollen die Grundstücke verkauft werden? <p>Weiterhin auf Seite 3: <i>„Trotz der steigenden Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt, wird für Nottuln in der aktuell vorliegenden Bevölkerungsprognosen bis 2030 weiterhin kein Wachstum, sondern eine Stagnation bzw. ein leichter Rückgang der Bevölkerung prognostiziert. Besonders die Altersgruppe zwischen 19 – 24 Jahren weist eine hohe Quote an Fortzügen auf (Demographiebericht - Nottuln, Bertelsmann Stiftung).“</i></p> <p>Wie kann es sein, dass trotz aller Prognosen der Bevölkerungsentwicklung Nottulns ein massiver Bedarf für mehrere neue Baugebiete gesehen wird? Die Aktualität der Liste mit 300 Bauinteressenten ist nicht nachvollziehbar und wird bezweifelt.</p> <p>Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handelt es sich um eine aktuelle Liste? • Wie viele haben mittlerweile keinen Bedarf mehr? • Wie viele möchten im Baugebiet „Lerchenhain-Süd“ bauen? • Sind es Einzelpersonen? 	<p>Jahrgänge („Babyboomer“) in das Rentenalter mit der damit einhergehenden Nachfrage nach seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum auswirken.</p> <p>Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, die die derzeitige Wohnraumversorgung im Münsterland und die künftigen Bedarfe nach Wohnraum differenziert für die einzelnen Kommunen untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr.</p> <p>Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Der Widerspruch zu den Bevölkerungsprognosen, die eine Stagnation bzw. einen leichten Rückgang der Bevölkerung in Nottuln prognostiziert, wird nicht thematisiert und abgewogen. Ein Bedarf neuer Baugebiete lässt sich aus dem Flächennutzungsplan nicht ableiten. Es besteht bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan für Nottuln Nord, Feld A und die einstimmige Aufforderung des Gemeindeentwicklungsausschusses, so schnell wie möglich die weiteren Felder B bis D als Baugebiete auszuweisen.</p> <p>Darüber hinaus hat kürzlich die Landesregierung die Möglichkeit geschaffen, neue Baugebiete in Darup und Schapdetten zu planen. In Ortsteilen, die weniger als 2.000 Einwohner haben, kann wieder gebaut werden. Haben Sie diese Entwicklung in Ihren Abwägungsprozess einbezogen?</p>	<p>wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend. Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen.</p> <p>Die Aussage, es bestünde die Möglichkeit Baugebiete innerhalb der Ortsteile unter 2.000 Einwohner zu planen, die zur Deckung des im Ortsteil Nottuln bestehenden Bedarfs an Wohnbauflächen dienen könnten, wird zurückgewiesen. Zwar hat der Landesentwicklungsplan die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, Baugebiete auch innerhalb der Ortsteile unter 2.000 Einwohner zu entwickeln, jedoch gilt hierfür die Anforderung, dass dies im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe bezogen auf den jeweiligen Ortsteil bedarfsgerecht erfolgen soll und der örtlichen Infrastruktur angepasst ist (Ziel 2.4 LEP NRW). Das grundsätzliche Ziel, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen soll (Ziel 2.3 LEP NRW), wird dadurch nicht berührt. Von daher ist eine Baugebietenentwicklung in den Ortsteilen Schapdetten und</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Auf Seite 20 des Flächennutzungsplanes wird unter Punkt 8.5 ausgesagt, dass anderweitige Planungsmöglichkeiten - etwa auf Brachflächen - unter Berücksichtigung der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht vorhanden seien. Diese Aussage ist nicht richtig. Es gibt Verkaufsinteressenten, die Alternativflächen gerne zur Verfügung stellen wollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reichen die Baugrundstücke in Nottuln-Nord nicht aus? • Hat die Gemeinde die in Darup und Schapdetten möglichen Baugrundstücke schon ermittelt? • Hat die Gemeinde einen Überblick über unbebaute Grundstücke? • Es gibt in Nottuln noch genügend Freiflächen, die günstiger liegen. Hat die Gemeinde diese Bereiche ermittelt? • Hat es nachweislich eine Abwägung der Vor- und Nachteile für „Südlich Lerchenhain“ gegeben? • Hat sich die Gemeinde bemüht, private Baulandeigentümer zu bewegen, ihre Grundstücke zu veräußern? • Sind sie in einem Baulandkataster aufgeführt? Die Bi kann konkrete Beispiele benennen. 	<p>Darup nur zur bedarfsgerechten Erweiterung der Ortsteile selbst möglich und kann daher keinen Beitrag zur Deckung der im Ortsteil Nottuln bestehenden Wohnbauflächenbedarfe leisten.</p> <p>Um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren auf Grundlage des „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025“, welches die Gemeinde im Jahre 2012 beschlossen hat, bereits intensive Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung unternommen.</p> <p>Über ein Baulandkataster wurde versucht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen wurden und werden innörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt. Da der Bedarf mit diesen Maßnahmen nicht vollständig gedeckt werden kann, ist daneben die Ausweisung des vorliegenden Wohngebiets erforderlich.</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Unter Punkt 4) (Seite 6) Ihrer Begründung führen Sie aus, dass der Regionalplan neben den zu beachtenden Zielen auch Grundsätze, die bei der Planung zu berücksichtigen sind, enthält. Zu den Grundsätzen 1, 4, 34 und 41 führen Sie aus: <i>„Das Baugebiet ermöglicht Wohnnutzungen für alle Bevölkerungsgruppen. Durch seine unmittelbare Anbindung an den Ortskern haben auch mobilitätseingeschränkte Personen die Möglichkeit, sich wohnortnah zu versorgen.“</i></p> <p><i>„Das Baugebiet fügt sich durch die Nähe zur sozialen Infrastruktur und den Versorgungsmöglichkeiten einerseits und die gute verkehrliche Anbindung sehr gut in die bestehende Infrastruktur ein. Es trägt zur langfristigen Sicherung der vorhandenen Infrastruktur bei, in dem es weiteren Bevölkerungsverlusten entgegenwirkt.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das neue Baugebiet wird begründet mit der unmittelbaren Anbindung an den Ortskern. Stimmt nicht! 1,4 km Luftlinie, weiter geht es kaum! <p>Es wird behauptet, dass sich das Neubaugebiet durch die Nähe zur sozialen Infrastruktur und den Versorgungsmöglichkeiten sowie die gute verkehrliche Anbindung sich sehr gut in die bestehende Infrastruktur einfüge. Dies ist nicht der Fall. Es gibt weder die Nähe zu den Versorgungsmöglichkeiten noch eine gute verkehrliche Anbindung. Durch die neuen Bewohner entsteht mehr Verkehr. Die augenblickliche Verkehrssituation wird erheblich verschlechtert. Stark betroffen sind der Lerchenhain, Dülmener Str., Steinstraße und Bodelschwinghstraße.</p>	<p>Die Bedenken im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln werden zurückgewiesen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der innerhalb des Siedlungszusammenhangs ausgeschöpften Potenziale stellt das Plangebiet – unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben – die dem Ortskern nächstgelegene Möglichkeit der Entwicklung eines Baugebietes dar. Die Aussage, das Baugebiet sei verkehrlich nicht gut erschlossen wird in diesem Zusammenhang zurückgewiesen.</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Für eine maßvolle Entwicklung weiterer Wohnbauflächen brauchen wir nicht das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“. Schon gar nicht am Siedlungsrand im Süden Nottulns! Der Siedlungsrand im Süden liegt ca. 1400 m vom Ortsmittelpunkt, im Norden ca. 500 m. Dort gibt es eine wohnortnahe Versorgung! Hat der Planer eine diesbezüglich eine Abwägung vorgenommen?</p> <p>Die Sorgfaltspflicht zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen wird nicht gewürdigt. Diese Flächen werden derzeit von Landwirten im Vollzeiterwerb genutzt. Es gibt genügend alternative Flächen in Nottuln von verkaufswilligen Eigentümern. In der Begründung bestätigen Sie auf Seite 17), dass mit Umsetzung des Planvorhabens ein nicht vermehrbares Gut überbaut wird, das u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird. Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden nicht klar definiert und ausgewiesen (siehe hier Forderung aus einem Urteil des OVG Münster). Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Fläche sind im Widerspruch zur Offenlegung gerade in Nottuln nicht gegeben. Auf Seite 9 unter Punkt 6.1) zeigen Sie auf, dass <i>mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Mit Durchführung der Planung ist durch die Versiegelungen im Bereich der zukünftigen Gebäude und Straßen ein Biotopwertdefizit verbunden, welches durch externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden muss. Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen sowie die Höhe des mit der</i></p>	<p>Die Aussage, die Sorgfaltspflicht zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen würde nicht gewürdigt, wird zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Bedarfssituation nach Wohnbauflächen in Nottuln wird vielmehr in Abwägung der verschiedenen Belange dem Belang der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen Vorrang vor dem Erhalt und der Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen eingeräumt, da hierzu außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen keine alternativen Flächen bestehen.</p> <p>Die Festlegung der Ausgleichsflächen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Soweit es sich um artenschutzrechtlich begründete sog. vorgezogene Ausgleichsflächen handelt werden diese bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB festgelegt. Im Übrigen erfolgt die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen und damit auch die Kostenkalkulation spätestens bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p><i>Planung verbundenen Biotopwertdefizits werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt.</i> Wann genau erfolgen diese Planungen? Wie sehen diese Maßnahmen im Einzelnen aus? Was kosten sie?</p> <p>Wir weisen auf Widersprüche bei den Flächengrößen hin. Seite 5) Änderungsbereich ca. 6,5 ha, Seite 7) 5,8 ha Ackerfläche Seite 9) Fläche des Plangebietes 5,9 ha, Seite 12) Gesamtfläche von 6,1 ha (8.1) Wie kommen diese unterschiedlichen Größenangaben zustande?</p> <p>Auch in Nottuln und anderen Gemeinden des Münsterlandes ist der sog. „Donut-Effekt“ zu beobachten. Er sagt: „Wenn Einfamilienhausgebiete und Handelsstandorte am Ortsrand immer stärker wachsen, kommt es zum Leerstand von Immobilien und Geschäften im Ortskern. Die identitätsprägenden Ortszentren entleeren sich zuerst. Und wo die Einwohner fehlen, rutschen auch die Handelsflächen mit ins Donut-Loch.“ Nach der Bundesstiftung Baukultur planen 84% aller Gemeinden neue Einfamilienhausgebiete. Offenbar sind Grundsteuereinnahmen wichtiger als Fragen der Nachhaltigkeit. Gemeinden schaden sich langfristig. Im Baukultur-Bericht 2016/17 heißt es: „Mit ihrem Kampf um Einwohner und Gewerbe steigern die Gemeinden eine interkommunale Konkurrenz, die am Ende allen schadet.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Warum setzt sich die Gemeinde nicht für eine nachhaltige Siedlungspolitik ein? 	<p>Die Aussage es bestünden Widersprüche in den Flächenbilanzen wird zurückgewiesen. Die Differenz zwischen den als Ackerfläche klassifizierten Flächen und der Plangebietsgröße resultiert aus der im Plangebiet vorhandenen Bebauung und den im Plangebiet vorhandenen Gehölzstreifen.</p> <p>Im Hinblick auf den sog. Donut-Effekt ist zunächst festzustellen, dass im Ortskern von Nottuln keine Wohnungsleerstände in nennenswertem Umfang festzustellen sind. Die Fragestellungen der Innenentwicklung hat die Gemeinde Nottuln, wie oben dargestellt, in den letzten Jahren umfänglich bearbeitet und intensive Bemühungen zur Aktivierung innerörtlicher noch un bebauter Flächen unternommen. Die Kritik, die Gemeinde setze sich nicht für eine nachhaltige Siedlungspolitik ein, wird daher zurückgewiesen.</p> <p>Der potenziellen Gefahr einer Verödung des Ortskerns wirkt die Gemeinde derzeit durch die Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, insbesondere die gestalterische Aufwertung des Ortskerns, entgegen.</p>
--	--	---	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<ul style="list-style-type: none"> • Kann der Donut-Effekt für Nottuln ausgeschlossen werden? • Hat die Gemeinde den Donut-Effekt thematisiert und abgewogen? 	
2	Einwender 1 Schreiben vom 14.05.2018	<p><u>Themenblock Flächennutzungsplan (03 und 04)</u></p> <p>1) Aussagen zu bestehenden Wallhecke fehlen, sind aber zwingend erforderlich. Unter welchen naturschutzrechtlichen Schutz steht sie laut bestehendem Bebauungsplan und Grundstückskaufverträge für das alte Wohngebiet Lerchenhain? Gibt es hieraus Anforderungen bzgl. des Grenzabstandes der Wallhecke zu den Baugrenzen "Südlich Lerchenhain"?</p> <p>2) Seite 21 Flächennutzungsplan Monitoring: Die Probleme Entwässerung und Verkehr werden nur oberflächlich tangiert bzw. finden keine Berücksichtigung in den offengelegten Papieren. Sie werden keiner Lösung zugeführt.</p> <p>3) Der Widerspruch zu den Bevölkerungsprognosen, die eine Stagnation bzw. einen leichten Rückgang der Bevölkerung in Nottuln prognostizieren, wird nicht thematisiert und abgewogen. "Gefährlicher Bauboom - Im Kreis Coesfeld liegt die Bautätigkeit über den vom Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) in Köln ermittelten Marktvolumen" schreibt die WN am 20.06.2017. Die Studie warnt insbesondere</p>	<p>Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die planungsrechtliche Sicherung der angesprochenen Hecke erfolgt dementsprechend auf Ebene des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes. Hier wird diese als „zu erhalten“ festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung wurde zur öffentlichen Auslegung die verkehrstechnische Untersuchung überarbeitet und das Entwässerungskonzept konkretisiert und Lösungen für die verschiedenen Fragestellungen erarbeitet.</p> <p>Im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung aktueller Studien folgendes auszuführen: In der Gemeinde Nottuln besteht seit mehreren Jahren eine hohe Nachfrage nach Wohnraum. Diese Situation wird durch die Ergebnisse des Wohnungsmarktberichtes NRW 2020 (NRW Bank) bestätigt. Neben der bereits heute festzustellenden</p>

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>vor einem weiteren negativen Aspekt." Wir haben durch die neue Bautätigkeit eine verstärkte Zersiedelung." Wie kann es sein, dass trotz aller Prognosen der Bevölkerungsentwicklung Nottulns ein massiver Bedarf für mehrere neue Baugebiete gesehen wird? Die Aktualität der Liste mit 300 Bauinteressenten ist rechtlich nicht relevant und verpflichtend, nicht nachvollziehbar und wird bezweifelt.</p>	<p>Binnenwanderung aus den Großstädten in das Umland werden als wesentliche Einflussgröße für die Wohnraumnachfrage in den kommenden Jahren die deutliche Zunahme der Zahl der Haushalte benannt, die mit einem deutlichen Anstieg der Alleinlebenden einhergeht. Hier wird sich perspektivisch insbesondere der Übergang der geburtenstarken Jahrgänge („Babyboomer“) in das Rentenalter mit der damit einhergehenden Nachfrage nach seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum auswirken.</p> <p>Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, die die derzeitige Wohnraumversorgung im Münstertal und die künftigen Bedarfe nach Wohnraum differenziert für die einzelnen Kommunen untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr.</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>4) Aussagen zu Lärmimmissionen fehlen, sind aber zwingend erforderlich.</p>	<p>Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen.</p> <p>Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen.</p> <p>Die Bewerberliste umfasst im Übrigen zwischenzeitlich 1.200 Personen und verteilt sich sowohl auf die verschiedenen Formen des Einfamilienhauses als auch des Geschosswohnungsbaus.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt. Ein Gutachten zu den auf das Pangebiet bzw. den Änderungsbe- reich einwirkenden Lärmimmissionen wurde zwischenzeitlich erstellt.</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>5) Aussagen zum Abfluss aus dem Regenrückhaltebecken fehlen, sind aber zwingend erforderlich. In welchen Gräben soll abgeleitet werden?</p> <p>6) Die Wohnungssituation in Münster kann nicht in Nottuln gelöst werden, da der Drang in die Städte nach allen Prognosen weiterhin aufrechterhalten wird. Ein Bedarf neuer Baugebiete lässt sich aus dem Entwurf des Flächennutzungsplanes nicht ableiten. Es besteht bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan für Nottuln Nord, Feld A und die einstimmige Aufforderung des Gemeindeentwicklungsausschusses "so schnell wie möglich", die weiteren Felder B bis D als Baugebiete auszuweisen. Ferner hat kürzlich die Landesregierung die Möglichkeit neuer Baugebiete in Darup und Schapdetten ermöglicht bei kleiner 2.000 Einwohnern, die von vielen Bürgern seit Jahren gefordert wurden. Aus verkehrstechnischen Gründen bietet Appelhülsen enorme Vorteile.</p> <p>7) Die Sorgfaltspflicht zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen wird nicht gewürdigt. Diese Flächen werden derzeit im Vollzeitwerb genutzt. Es gibt genügend alternative Flächen in Nottuln von verkaufswilligen</p>	<p>Die Anregung wurde berücksichtigt. Ein Entwässerungskonzept wurde zwischenzeitlich erarbeitet.</p> <p>Im Hinblick auf den Bedarf nach Wohnbauflächen wird auf das unter Pkt. 3 ausgeführte verwiesen. Die Aussage, es bestünde die Möglichkeit Baugebiete innerhalb der Ortsteile unter 2.000 Einwohner zu planen, die zur Deckung des im Ortsteil Nottuln bestehenden Bedarfs an Wohnbauflächen dienen könnten, wird zurückgewiesen. Zwar hat der Landesentwicklungsplan die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, Baugebiete auch innerhalb der Ortsteile unter 2.000 Einwohner zu entwickeln, jedoch gilt hierfür die Anforderung, dass dies im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe bezogen auf den jeweiligen Ortsteil bedarfsgerecht erfolgen soll und der örtlichen Infrastruktur angepasst ist (Ziel 2.4 LEP NRW). Das grundsätzliche Ziel, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsgebiete vollziehen soll (Ziel 2.3 LEP NRW), wird dadurch nicht berührt. Von daher ist eine Baugebietenentwicklung in den Ortsteilen Schapdetten und Darup nur zur bedarfsgerechten Erweiterung der Ortsteile selbst möglich und kann daher keinen Beitrag zur Deckung der im Ortsteil Nottuln bestehenden Wohnbauflächenbedarfe leisten.</p> <p>Die Aussage, die Sorgfaltspflicht zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen würde nicht gewürdigt, wird zurückgewiesen.</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Eigentümern ohne beruflichen Anspruch, die bevorzugt alternativ zu prüfen sind.</p> <p>8) Die Begründung der Flüchtlingssituation für den Bedarf ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>9) Die Bemühungen der Gemeinde über ein Baulandkataster private Flächeneigentümer zur Mobilisierung der Grundstücke zu bewegen, ist nicht nachgewiesen und kann anhand konkreter Beispiele nicht bebauter Grundstücke widerlegt werden. Im Flächennutzungsplan auf Seite 20 unter Punkt 8.5 wird ausgesagt, dass anderweitige Möglichkeiten der Realisierung der Planung, etwa auf Brachflächen, unter Berücksichtigung der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht vorhanden bzw. nicht aktivierbar sind. Dies ist definitiv falsch. Es gibt Verkaufsinteressenten, die Alternativflächen gerne zur Verfügung stellen wollen.</p>	<p>Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Bedarfssituation nach Wohnbauflächen in Nottuln wird vielmehr in Abwägung der verschiedenen Belange dem Belang der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen Vorrang vor dem Erhalt und der Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen eingeräumt, da hierzu außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen keine alternativen Flächen bestehen.</p> <p>Die Flüchtlingssituation ist wie oben dargestellt nicht ursächlich für den der Planung zu Grunde liegenden Bedarf.</p> <p>Um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren auf Grundlage des „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025“, welches die Gemeinde im Jahre 2012 beschlossen hat, bereits intensive Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung unternommen.</p> <p>Über ein Baulandkataster wurde versucht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen wurden und werden innörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt. Da der Bedarf mit diesen Maßnahmen nicht vollständig gedeckt werden kann, ist daneben die Ausweisung des vorliegenden Wohngebiets erforderlich.</p>
--	--	---	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>10) Das neue Baugebiet wird begründet mit der Nähe zur sozialen Infrastruktur und den Versorgungsmöglichkeiten sowie die gute verkehrliche Anbindung, als sehr gut in die bestehende Infrastruktur integrierend. Dies ist definitiv nicht der Fall. Weder die Nähe zu den Versorgungsmöglichkeiten noch eine gute verkehrliche Anbindung ist gegeben. Der Siedlungsrand im Süden liegt ca. 1400m vom Ortsmittelpunkt, im Norden ca. 500 m.</p> <p>11) Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden nicht klar definiert und ausgewiesen. Keine Aussagen zur Lage und Gleichwertigkeit ! Es entstehen bei Realisierung der Planung erhebliche Flächenversiegelungen, die bauplanungsrechtlich ausgeglichen werden müssen. Auf Seite 9 des Flächennutzungsplanes wird zwar der Ausgleich durch externe Ausgleichsmaßnahmen angesprochen, aber bzgl. Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen sowie der Höhe des mit der Planung verbundenen Biotopwertdefizits wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.</p> <p>12) Welche Kosten fallen für die Ausgleichsmaßnahmen an und wer trägt diese?</p> <p>13) Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Fläche sind im Widerspruch zum Flächennutzungsplan</p>	<p>Die Bedenken im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln werden zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der innerhalb des Siedlungszusammenhangs ausgeschöpften Potenziale stellt das Plangebiet – unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben – die dem Ortskern nächstgelegene Möglichkeit der Entwicklung eines Baugebietes dar. Die Aussage, das Baugebiet sei verkehrlich nicht gut erschlossen wird in diesem Zusammenhang zurückgewiesen.</p> <p>Die Festlegung der Ausgleichsflächen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Soweit es sich um artenschutzrechtlich begründete sog. vorgezogene Ausgleichsflächen handelt werden diese bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB festgelegt. Im Übrigen erfolgt die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen und damit auch die Kostenkalkulation spätestens bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Frage der Kostenträgerschaft für mögliche durch die Planung verursachte Ausgleichsmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Im Flächennutzungsplan wird lediglich ausgeführt, dass aufgrund der vorliegenden Flächeninanspruchnahme und des Umfangs der in Nottuln</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>gerade nicht in Nottuln gegeben.</p> <p>14) Widerspruch auf Seite 7 des Flächennutzungsplanes: Hier wird von rund 5,8 ha Ackerfläche gesprochen, die in Anspruch genommen wird. Tatsächlich sind es aber "knapp 6,5 ha" (Seite 2)</p> <p>15) Ist die uneingeschränkte aktuelle Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin möglich, z.B. bzgl. der Geruchsimmissionen bei der Gülleverbringung ?</p> <p>16) Es fehlt die Betrachtung und Thematisierung des Donut-Effekts. WN vom 20.06.2017: "Die Forscher des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) aus Köln sehen im Kreis Coesfeld eine um 26 Prozent zu hohe Bautätigkeit." Es werden zu viele neue Wohnhäuser gebaut. Nur leider häufig an der falschen Stelle. ...Wenn Einfamilienhausgebiete am Ortsrand immer stärker wachsen, kommt es zum Leerstand von Immobilien im Ortskern. Die identitätsprägenden Ortszentren entleeren sich zuerst...Da die Bevölkerung schwindet. Fällt die Nachfrage langfristig weg. Das wirkt sich natürlich auf die Preisentwicklung aus. "Die Eigentumsbesitzer und Bauherren von heute, sind die Verlierer von morgen.</p>	<p>bestehenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten für Betriebe gegeben sind.</p> <p>Die Aussage es bestünden Widersprüche in den Flächenbilanzen wird zurückgewiesen. Die Differenz zwischen den als Ackerfläche klassifizierten Flächen und der Plangebietsgröße resultiert aus der im Plangebiet vorhandenen Bebauung und den im Plangebiet vorhandenen Gehölzstreifen.</p> <p>Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist auch weiterhin möglich. Wie bisher auch sind durch die Anwohner am Ortsrand die Auswirkungen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft hinzunehmen.</p> <p>Im Hinblick auf den sog. Donut-Effekt ist zunächst festzustellen, dass im Ortskern von Nottuln keine Wohnungsleerstände in nennenswertem Umfang festzustellen sind. Die Fragestellungen der Innenentwicklung hat die Gemeinde Nottuln, wie oben dargestellt, in den letzten Jahren umfänglich bearbeitet und intensive Bemühungen zur Aktivierung innerörtlicher noch unbebauter Flächen unternommen. Die Kritik, die Gemeinde setze sich nicht für eine nachhaltige Siedlungspolitik ein, wird daher zurückgewiesen.</p> <p>Der potenziellen Gefahr einer Verödung des Ortskerns wirkt die Gemeinde derzeit durch die Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, insbesondere die gestalterische Aufwertung des Ortskerns, entgegen.</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		17) Laut Bericht der WN vom 20.06.2017. gibt es in Nottuln zu viele Baugebiete? Warum werden diese Gutachten ignoriert und hierzu keine Aussagen gemacht?	Im Hinblick auf den Bedarf nach Baugrundstücken wird auf die Ausführungen zu Pkt. 3 der Stellungnahme verwiesen.
3	Einwender 2 Schreiben vom 10.05.2018	<p>Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 25 VwVfG NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB bezüglich der oben näher bezeichneten Planungen nehme ich nachfolgend Stellung:</p> <p><u>Unvollständigkeit der offengelegten Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:</u> Die auf den Internetseiten der Gemeinde Nottuln veröffentlichten Dokumente zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind unvollständig. Es fehlen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bodengutachten (siehe Ziffer 1.3 der Anzeige gem. § 57 Landeswassergesetz) ■ Antrag auf Einleitgenehmigung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (siehe Ziffer 1.7 der Anzeige gem. § 57 Landeswassergesetz) ■ Schalltechnische Stellungnahme gem. DIN 18005/007.02 - Schallschutz im Städtebau Definition der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen inkl. der Lokalisierung dieser Maßnahmen <p><u>Rechtsgrundlagen:</u> Die im Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplans genannten Rechtsgrundlagen sind nicht aktuell und berücksichtigen insbesondere nicht die im Zusammenhang mit Bauleitplanungen signifikanten Novellierungen der Rechtsvorschriften. Dies betrifft im Wesentlichen das Bundes-Baugesetz-Buch und das</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich Art und Umfangs der zur frühzeitigen Beteiligung offen gelegten Unterlagen werden zurückgewiesen.</p> <p>Gem. § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung...die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen zu informieren. Dabei ist die Gemeinde frei den Detaillierungsgrad der Unterlagen festzulegen.</p> <p>Die Plangrundlagen wurden auf Basis der aktuellen Rechtsgrundlagen erstellt. Die Liste der Rechtsgrundlagen wurde zwischenzeitlich aktualisiert.</p>

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Bundes-Immissionsschutzgesetz, aber auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Wasserhaushaltsgesetz und das Bundes-Naturschutzgesetz.</p> <p>Da die die zitierten Vorschriften nicht die aktuellsten Rechtsgrundlagen darstellen, stellt sich zunächst die Frage, ob und inwieweit die in 2017 erfolgten Novellierungen der gesetzlichen Vorschriften Auswirkungen auf die Planaufstellung hat.</p> <p><u>Bedarfsplanung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ In der Begründung zum Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplans werden sehr unterschiedliche Flächenangaben gemacht, die für die Bürger keine einfache Übersicht zu den Planungen ermöglicht: <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesamtfläche soll ausweislich Ziffer 1 der Begründung des Flächennutzungsplans ca. 6,5 ha betragen • oHiervon sollen ca. 5,8 ha Ackerfläche sein, Ziffer 4, Seite 7 • Im Plangebiet sollen künftig ca. 5,9 ha als Wohnbaufläche ausgewiesen werden, Ziffer 5, Seite 9 • Für die Rückhaltung von Niederschlagswasser sollen ca. 0,5 ha zur Verfügung ausgewiesen werden. Siehe Ziffer 5, Seite 9 <p>Ausweislich des Umweltberichts unter Ziffer 8.1 soll der Änderungsbereich eine Gesamtfläche von ca. 6,1 ha umfassen Die vorgenannten Zahlen sind untereinander nicht widerspruchsfrei und bedürfen der Überprüfung und ggf. Korrektur.</p>	<p>Die Aussagen, die Zahlenangaben seien nicht widerspruchsfrei werden zurückgewiesen. Im Übrigen wurden die Zahlen im Rahmen der Überarbeitung der Planunterlagen aktualisiert.</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>In Ziffer 2 der Begründung für die Änderung des Flächennutzungsplans sowie Ziffer 1.2 der Begründung des Bebauungsplans wird laut der aktuell vorliegenden Bevölkerungsprognose davon ausgegangen, dass für Nottuln ein stagnierende bzw. leicht rückläufige Bevölkerungszahl zu erwarten ist. Prognostizierte rückläufige Bevölkerungszahlen stellen aber einen Konflikt zu den Zielen des Regionalplans dar. D.h. neue, im Randbereich des bisherigen Siedlungsgebietes dürfen lt. Ziel 3.2 nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die künftige Bevölkerungsentwicklung nachweislich einen Bedarf ergibt. Die Bevölkerungsprognose sieht aber hier keinen Bedarf. Wie soll dem Zielkonflikt zum Regionalplan begegnet werden? Das in der Begründung zum Bebauungsplan zitierte Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 05.11.2013 ist vor diesem Hintergrund sicher noch einmal kritisch zu hinterfragen.</p> <p>Ausweislich des Umweltberichts stiegen die Anzahl der Einpersonenhaushalte von 24,1% auf 29,0% und die durchschnittliche Wohnfläche stieg von 35,2 m² pro Person auf 37,1 m² pro Person, Wie soll die vermutete Bedarfssteigerung für derartigen Wohnraum mit der der Änderung des Flächennutzungsplans zu Grunde gelegte Baugebiet gedeckt werden, wenn dieses Baugebiet überwiegend mit Einfamilienhäusern und Doppelhäusern bebaut werden soll? Dieser Widerspruch ist aufzulösen.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen, da kein Zielkonflikt zum Regionalplan besteht nicht. Im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung aktueller Studien folgendes auszuführen:</p> <p>In der Gemeinde Nottuln besteht seit mehreren Jahren eine hohe Nachfrage nach Wohnraum. Diese Situation wird durch die Ergebnisse des Wohnungsmarktberichtes NRW 2020 (NRW Bank) bestätigt. Neben der bereits heute festzustellenden Binnenwanderung aus den Großstädten in das Umland werden als wesentliche Einflussgröße für die Wohnraumnachfrage in den kommenden Jahren die deutliche Zunahme der Zahl der Haushalte benannt, die mit einem deutlichen Anstieg der Alleinlebenden einhergeht. Hier wird sich perspektivisch insbesondere der Übergang der geburtenstarken Jahrgänge („Babyboomer“) in das Rentenalter mit der damit einhergehenden Nachfrage nach seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum auswirken.</p> <p>Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, die die derzeitige Wohnraumversorgung im Münsterland und die künftigen Bedarfe nach Wohnraum differenziert für die einzelnen Kommunen untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>In wie weit wird durch die erhebliche Zunahme an Seniorenwohnungen im Gemeindegebiet die Zunahme der Einzelpersonenhaushalte begründet? Liegen hierzu belastbare Daten vor (Lage der Einzelhaushalte etc.)? Seniorenwohnungen im Ortsrandbereich (mehr als 1,5 km vom Ortskern und 2,1 km vom Einkaufsgebiet Oststraße entfernt) sind ja sicher nicht geeignet als Begründung für die vorgesehene Bebauung. Die Zunahme der Einzelpersonenhaushalte mit steigendem Wohnflächenbedarf stellt keinen erkennbaren Grund für ein Baugebiet am Südrand der Gemeinde dar.</p> <p>Welcher Einfluss auf den künftigen Wohnraumbedarf wird aus der Altersentwicklung der Gemeindebevölkerung erwartet? Wird nicht in den nächsten Jahren eine Aufgabe von Bestandswohnungen/-häusern aus Altersgründen zu einer größeren Zahl an verfügbaren Wohneinheiten in zentraleren Lagen Nottulns führen? Liegen hierzu Detailuntersuchungen vor? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?</p>	<p>Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungs-marktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr.</p> <p>Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen.</p> <p>Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere</p>
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Seit Jahren argumentiert die Gemeindeverwaltung, dass ihr eine Interessentenliste von 300 Personen für neue Baugebiete vorläge. Hierzu ergeben sich folgende Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Es wird von 300 Personen ausgegangen. Wie viele dieser Personen stellen Lebensgemeinschaften dar, die dann ja nur Interesse an einem Bauplatz begründen könnten? o Wann wurde diese Liste letztmalig aktualisiert? o Welchen Einfluss auf diese Interessentenliste hatten die im Umweltbericht genannten Nachverdichtungen (Bebauungspläne #136, #137, #141 sowie Änderung #68)? o Welchen Einfluss auf diese Interessentenliste ist durch das Baugebiet Nottuln Nord zu verzeichnen? o Wie viele der Interessenten sind Bewohner Nottulns und wie ist deren aktuelle Wohnraumsituation? o Wie viele Interessenten sind lediglich Kapitalanleger, die ggf. Baugrundstücke längere Zeit unbebaut liegen lassen? (Im Gemeindegebiet sind auch in den neueren Baugebieten noch unbebaute Flächen vorhanden) • Liegt eine Analyse der Interessentenwünsche bzgl. der Lage der Baugrundstücke (Nottuln 	<p>Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen.</p> <p>Die Detailfragen zu Inhalt und Struktur der Interessentenliste betreffen nicht die Inhalte des Flächennutzungsplanes. Durch die oben dargestellte Bedarfssituation wird der Bedarf für das geplante Baugebiet hinreichend begründet. Im Übrigen umfasst die Liste zwischenzeitlich 1.200 Personen.</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Nord, Nottuln Süd, Ortszentrum, Freiflächen in arrondierten Baugebieten) vor?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Notwendigkeit der Ausweisung eines neuen Baugebietes wird damit begründet, dass keine freien verfügbaren Flächen zur Verfügung stehen würden. Im Gemeindegebiet sind aber zahlreiche Flächen in Wohngebieten unbebaut. Hieraus ergeben sich die Fragen: <ul style="list-style-type: none"> o Liegt der Gemeindeverwaltung eine Liste aller unbebauten Grundstücke in bereits erschlossenen Baugebieten vor? o Wann wurde letztmalig mit den jeweiligen Grundstückseigentümern über die Bebauung dieser Grundstücke verhandelt? o Wurden alle rechtlichen Möglichkeiten geprüft, derartige Flächen dem Baulandbestand zuzuführen? o Inwieweit sind durch Änderung der jeweiligen Bebauungspläne Fristen für die Bebauung dieser in arrondierten Baugebieten vorhandenen Freiflächen festsetzbar? <p><u>Kosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Kosten sind für die bisherigen Planungen bereits angefallen? (bitte alle Kostenarten detailliert dokumentieren) ■ Welche weiteren Kosten werden bis zu einem Planbeschluss noch erwartet? (bitte 	<p>Um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren auf Grundlage des „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025“, welches die Gemeinde im Jahre 2012 beschlossen hat, bereits intensive Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung unternommen.</p> <p>Über ein Baulandkataster wurde versucht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen wurden und werden innörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt.</p> <p>Detailfragen zu den Kosten der Planung im Zuge des Bauleitplanverfahrens sind nicht Gegenstand des vorliegenden Beteiligungserfahrens. Soweit die Kosten der späteren Realisierung der verschiedenen erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen oder der Ausgleichsmaßnahmen angesprochen sind, werden diese im Rahmen der</p>
--	--	---	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>alle Kostenarten detailliert dokumentieren)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ausweislich der Ziffer 7.1 der Begründung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans sind für eine künftige Wohnbauentwicklung in Richtung Südwesten (richtig müsste es hier heißen „Richtung Südosten“) zwei Stiche für eine Verkehrsanbindung vorgesehen. Welche Kosten werden durch die dann erforderliche erneute Änderung des Flächennutzungsplans anfallen, die ja dann auch den Verkehrsabfluss Richtung Osten mit regeln müsste? ■ Welche Kosten würden im Rahmen einer Realisierung anfallen? <ul style="list-style-type: none"> o Welche dieser Kosten sind durch die zukünftigen Grundstückseigner zu tragen? o Wie werden die durch Erschließungskosten nicht gedeckten Beträge finanziert und welche Summe ist hier zu erwarten? ■ Welche Kosten fallen für die erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen an und welche Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen? ■ Die Planung sieht eine Entwässerung im Trennsystem vor. <ul style="list-style-type: none"> o Welche Kosten fallen für die Errichtung des Trennsystems an? o Wer trägt die Kosten für das Trennsystem? o Wer trägt die Kosten für die erforderlichen Anpassungen der Mischentwässerung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik (sind ja bis 2020 zwingend umzusetzen) 	<p>Konkretisierung der hierfür durchzuführenden Planungen im weiteren Planungsprozess ermittelt.</p>
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<ul style="list-style-type: none"> o Die Planungen sehen die Niederschlagsentwässerung mit Rückhaltung aber ohne Nachbehandlung vor. Ausweislich der wissenschaftlichen Studien des Umweltbundesamtes und des Alfred-Wegner-Instituts ist Reifenabrieb eine der Hauptursachen für sogenanntes Mikroplastik in aquatischen Systemen. Welche Kostenwirkung hätte eine Nachbehandlung des Niederschlagswassers? • Die aktuellen Planungen machen einige Aussagen zur Verkehrssituation: <ul style="list-style-type: none"> o Welche Kosten fallen für die vorgesehene Kreisverkehrslösung an der Dülmener Straße in Höhe der Elisabeth-Segbert-Straße an und wer trägt diese Kosten? o Welche Kosten fallen für verkehrsberuhigende/-lenkende Maßnahmen in folgenden Bereichen an: <ul style="list-style-type: none"> ■ Bodelschwingh-Straße ■ Steinstraße ■ Lerchenhain ■ Verlängerung Steinstraße o Richtung Buxtrup? o Wer trägt diese Kosten? • Im Plangebiet soll eine Straßenbreite von nur 7,0 m realisiert werden. Da perspektivisch eine Erweiterung in Richtung Osten angekündigt ist, scheint eine Straßenbreite von 7,60 m besser geeignet. Damit würde dann auch ein Abfluss 	<p>Der Flächennutzungsplan stellt für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Die Breite der Erschließungsstraßen im Änderungsbereich ist</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>des Verkehrs in Richtung Autobahn über Buxtrup möglich. Welche Kostenwirkung würde diese Straßenverbreiterung mit sich bringen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die aktuellen Planungen sehen ein unmittelbares Heranrücken der Grundstücke im nördlichen Randbereich an die vorhandene und geschützte Wallhecke. Welche Kostenwirkungen sind bei der Schaffung einer naturbelassenen Schutzrandzone von 5,0 m zu erwarten? • Ausweislich der Ziffer 8 der Begründung zum Bebauungsplan wird hinsichtlich der Lärmimmissionssituation ausschließlich der Verkehrslärm der Dülmener Straße betrachtet. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die insbesondere während der intensiven Feldarbeiten zu erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete führen muss. Diese lassen sich auch nicht mit einfachen Anforderungen der EnEV-UVO erreichen, sondern erfordern zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen südlich und östlich des Plangebietes. Welche Kosten für diese Lärmschutzmaßnahmen werden erwartet und wer muss diese Kosten tragen? 	<p>daher nicht Inhalt der Flächennutzungsplanänderung. Diese Fragestellung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Sicherung einzelner Biotopstrukturen ist aus o.g. Gründen nicht Gegenstand der Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Die planungsrechtliche Sicherung der angesprochenen Hecke erfolgt dementsprechend auf Ebene des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes. Hier wird diese als „zu erhalten“ festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Die im Rahmen ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehenden Immissionen im Bereich der Ortsrandlagen sind hinzunehmen. Lärmschutzmaßnahmen sind hierfür genau wie in den bestehenden Baugebieten nicht erforderlich.</p>
--	--	---	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p><u>Entwässerung und Gewässerschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ausweislich Tab. 2 des Umweltberichts zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans, identische Tabelle ist auch in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten, weist das Plangebiet sehr geringe Grundwasser-Flurabstände von 0,5 bis 2 m auf. Es wird auf mögliche Störungen des freien Grundwasserflusses durch evtl. vorhandene Drainagen hingewiesen. Hieraus ergeben sich folgende Fragestellungen: <ul style="list-style-type: none"> o Welche Drainagen sind bekannt und welchen Einfluss haben diese auf das Grundwasserregime? o Werden im Rahmen der Bebauung weitere Drainagen zugelassen werden und welchen Einfluss haben diese neuen Drainagen? o Soweit neue Drainagen nicht zulässig sein sollen, wie wird dies verbindlich geregelt? • Soll im Rahmen Bebauung eine Unterkellerung möglich gemacht werden? Die Keller liegen dann im Grundwasserschwankungsbereich. Wenn ja, wie wird der Schutz des Grundwassers sichergestellt? <ul style="list-style-type: none"> o Das vorgesehene Regenrückhaltebecken wird zweifelsfrei in den grundwassergesättigten Bodenbereich einbinden. Wie wird hier der Grundwasserschutz gewährleistet? Wird dieses Becken mit einer Drainage 	<p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die grundsätzlichen Möglichkeiten der Realisierung eines Baugebietes geprüft. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsverfahren hat die Gemeinde keine Kenntnis über bestehende Drainagen oder andere Entwässerungseinrichtungen im Plangebiet erhalten, die einer Planung im Wege stünden.</p> <p>Individuelle Fragen der Bebauung des einzelnen Grundstücks nicht Gegenstand der Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Sie werden im Hinblick auf die Entwässerung im Bebauungsplan nur insoweit geregelt, als ein städtebauliches Erfordernis besteht oder diese Regelungen erforderlich sind, um im späteren Genehmigungsverfahren fachgesetzliche Anforderungen erfüllen zu können. Von daher werden keine Regelungen z.B. bzgl. Drainagen getroffen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht demnach kein Erfordernis die Unterkellerung von Gebäuden auszuschließen.</p> <p>Im Falle einer geplanten Unterkellerung werden im Rahmen der Baugenehmigung soweit erforderlich entsprechende Auflagen erteilt, die den Schutz des Grundwassers insbesondere in der Bauphase sicherstellen.</p> <p>Details der entwässerungstechnischen Planung des Regenrückhaltebeckens sind nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>versehen? Wenn ja, wie wird hier die Entwässerung technisch gewährleistet? Welche Folgekosten fallen für eine derartige Entwässerung an?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Planbereich wird aktuell durch einen Mischwasserkanal DN 800 durchquert. Dieser Kanal liegt im Grundwasserschwankungsbereich. <ul style="list-style-type: none"> o Wann erfolgte die letzte Dichtheitsprüfung/Videobefahrung des Kanals? Welche Schäden wurden dabei ggf. festgestellt? Soweit Schäden ermittelt wurden, ist bereits ein Sanierungskonzept erstellt worden und wie ist der aktuelle Status? o Wie ist die Lage des vorhandenen Mischwasserkanals DN 800 im Verhältnis zu den Baugebietsplanungen? Wird der Mischwasserkanal ausschließlich im öffentlichen Raum unterhalb von Straßenflächen verlaufen oder ggf. durch Gebäude überbaut? Welche Maßnahmen zur künftigen Kanalinspektion sind dann vorgesehen? o Da im Rahmen der vorgesehenen Bebauung das Plangebiet mit schwerem Baugerät befahren wird, sind Schäden an dem vorhandenen Mischwasserkanal DN 800 zu erwarten, zumindest aber nicht auszuschließen. Ist nach Abschluss der Bebauung eine erneute Kanalinspektion/Videobefahrung geplant? Wie wird die Durchführung 	<p>Fragen zur Prüfung und Unterhaltung der bestehenden Kanäle sind nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Lage des Mischwasserkanals ergibt sich aus dem zum Bebauungsplan erstellten Entwässerungskonzept. Der Verlauf des Kanals ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt worden.</p>
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		rechtlich abgesichert?	
		<p>Die Entwässerung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet soll unter Einbeziehung eines Regenrückhaltebeckens in ein nicht näher definiertes „namenloses“ Gewässer erfolgen. Eine fachliche Bewertung einer Einleitung in ein nicht näher definiertes Gewässer erscheint zumindest fraglich. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist das Gewässer eindeutig zu definieren.</p> <p>Den offengelegten Unterlagen ist u.a. eine Anzeige nach § 57 Landeswassergesetz, datiert vom 15.01.2018 beigelegt. Es ist aber unklar, ob es sich hierbei um eine bereits erfolgte Anzeige oder nur um einen Entwurf einer Anzeige handelt. Hier wird um Klärung gebeten.</p> <p>In Ziffer 1.7 des Anzeigetextes wird auf eine Einleitgenehmigung gem. § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes inkl. der erforderlichen Immissionsbetrachtung nach Merkblatt „Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse“ angekündigt. Auch hier stellt sich die Frage des aktuellen Status dieser Einleitgenehmigung. Wie wird bei dem o.g. nicht näher definierten Gewässer das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie gewährleistet (siehe auch die EUGH-Entscheidung (Urt. v. 01.07.2015, Az. C-461/13)? Welche Erkenntnisse zum Gewässergütestatus dieses für die Einleitung vorgesehenen Gewässers liegen vor? In Tabelle 2 des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans (analog in der Begründung zum Bebauungsplan)</p>	<p>Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen.</p> <p>Detailfragen zum Zustand und zur Genehmigungssituation des weiteren Kanalnetzes sind nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Bauleitplanung hat in der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu beschreiben. Insofern folgen die Formulierungen der Umweltprüfung dem Wortlaut des Gesetzes. Dabei beziehen sich die Prüfungen auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessen ist. Das Schutzgut Wasser und die Auswirkungen der vorliegenden Planung werden ermittelt und bewertet und entsprechend des ihm zukommenden Gewichts in die Abwägung eingestellt. Das Schutzgut Wasser wird im Rahmen des Umweltberichtes entsprechend betrachtet. Die Ableitung des Niederschlagswasser erfolgt über das Regenrückhaltebecken nach den</p>

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>zum Schutzgut Wasser werden mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sehr allgemein und unverbindlich beschrieben. Die Aussagen „... sind baubedingt keine voraussichtlichen, <u>erheblichen</u> Beeinträchtigungen zu erwarten.“ und „Aufgrund der zukünftigen Nutzung als Wohnbaufläche ist nicht von <u>erheblichen</u> Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.“ sind vor dem Hintergrund des vorgenannten EuGH-Urteils nicht zulässig. Das Verschlechterungsgebot erfordert das keine Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen aus den Baumaßnahmen und der künftigen Nutzung entstehen. Die Analyse und Bewertung in Tabelle 2, Teil Schutzgut bedarf daher einer Überarbeitung. In dieser Überarbeitung ist dezidiert zu beschreiben, wie die Regelungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie bzgl. des Verschlechterungsgebots gesichert werden sollen. (Anmerkung: Tabelle 2 enthält in nahezu allen Bewertungsaussagen die Einschränkung „voraussichtlich“. Der Flächennutzungsplan sollte aber nicht auf voraussichtliche Auswirkungen sondern aus wissenschaftlich abgeleiteten zu erwartenden tatsächlichen Auswirkungen beruhen. Insoweit bedarf Tabelle 2 insgesamt einer Überarbeitung)</p> <p>Der ausgewiesene geringe Grundwasser-Flurabstand von 0,5 m bis 2 m deutet auf eine starke Wassersättigung des Bodens hin. D.h. der Boden weist nur eine geringe Aufnahmefähigkeit für anfallendes Niederschlagswasser von nicht befestigten Flächen auf. Welche Maßnahmen des Hochwasserschutzes bei Starkregenereignissen sind geplant für die nicht versiegelten Flächen?</p>	<p>anerkannten Regeln der Technik in südlicher Richtung in das das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet. Die anerkannten Regeln der Technik in Bezug auf die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren sind durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Form eines Runderlasses eingeführt worden. Diese sehen auch eine Möglichkeit für die Einleitung von schwach belastetem Niederschlagswasser ohne Behandlung vor. Weitere Ausführungen dazu finden sich im Entwässerungskonzept. Der Einwand wird daher bereits berücksichtigt.</p> <p>Maßnahmen zum Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen werden im Rahmen der konkreten Ausführungsplanungen zu den Straßen und Entwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik festgelegt.</p> <p>Maßnahmen zum Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen werden im Rahmen der konkreten Ausführungsplanungen zu den Straßen und Entwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik festgelegt und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.</p>
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Für die durch Straßen und Baukörper versiegelten Flächen? Für die Schmutzwasserentwässerung ist die Anbindung an den vorhandenen, das Plangebiet querenden Mischwasserkanal DN 800 geplant. Ausweislich der Anzeige nach § 57 Landeswassergesetz wird zur Vermeidung von Ablagerungen im Kanalnetzsystem der freie Ablauf des Schmutzwassers in den Mischwasserkanal gutachtlich empfohlen. Ausweislich Ziffer 6.2 des Entwurfs zur Begründung des Bebauungsplans sollen entgegen der Gutachterempfehlungen technische Vorkehrungen im Sinne des Einbaus von Rücklaufsicherungen erfolgen. Der Widerspruch ist aufzulösen. Der Gutachter weist in seiner Anzeige u.a. auf hohe Folgekosten hin. Mit welchen Kosten ist hier zu rechnen und wer wird diese Kosten tragen müssen?</p> <p>Das im Plangebiet zusätzlich anfallende Schmutzwasser soll über den vorhandenen Mischwasser DN 800 entwässert werden. Ausweislich der Anzeige nach § 57 Landeswassergesetz soll die dann im künftigen Einzugsbereich der Schmutzwasserkanäle des Plangebietes liegende Anlage zum Regenüberlauf saniert werden. Liegt bereits ein technisches Konzept vor und berücksichtigt dieses die Vorgaben der EU-Wasser-Rahmenrichtlinie bzgl. des Verschmutzungsverbots (siehe oben)? Mit welchen Kosten wird für die Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik gerechnet und wer muss diese Kosten tragen müssen?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Ebene der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Kosten für die möglicherweise erforderlichen Anpassung von außerhalb des Plangebietes gelegenen Entwässerungseinrichtungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p><u>Verkehr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Unter Ziffer 4 der Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans werden die Grundsätze des Regionalplans Münsterland mit den Nummern 4, 34 und 41 wie folgt zitiert. „Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen“ / „Verkehrliche Anbindung und Erschließung sichern, wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen“ / „Radwegenetz ausbauen“. Den ersten beiden Grundsätzen wird durch die beabsichtigte Planung nicht Rechnung getragen: ■ Die neu erschlossenen Baugebiete in Süden Nottulns bewegen sich immer weiter weg von den wichtigen Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung inkl. Krankenhaus sowie Schulen. Auch die in Nottuln verfügbaren und neu entstehenden Arbeitsplätze liegen eben gerade nicht im Süden Nottulns. ■ In welcher Entfernung vom geplanten Baugebiet sind folgende Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> ■ Kirche (ev. Kirche/kath. Kirche)? ■ Grundschule? ■ Weiterführende Schulen? ■ Ärzte und Apotheken? ■ Krankenhaus? ■ Einkaufsmöglichkeiten, z.B. EDEKA und ALDI? ■ Industriegebiet an der Oststraße? ■ Industriegebiet Beisenbusch? <p>Die Ergebnisse dieser Datenerhebung sind kritisch mit der Aussage „Die Nähe zum Ortskern ermöglicht eine</p>	<p>Die nicht näher begründete Behauptung, die Planung entspreche nicht den Grundsätzen des Regionalplans wird ausweislich der hierzu getroffenen Ausführungen in der Begründung zurückgewiesen.</p> <p>Mangels verfügbarer Flächenpotenziale innerhalb des Siedlungszusammenhang ist die Entwicklung einer Fläche am Ortsrand unvermeidlich. Dennoch ist diese gut an den Ortskern angebunden.</p> <p>Ein Erfordernis zur Ermittlung der geforderten Abstände besteht nicht.</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>klimaschonende Mobilität für Alltagserledigungen" zu vergleichen.</p> <p>Die erhebliche Entfernung zum Ortskern wird eine weitere Zunahme des innerörtlichen Verkehrs nach sich ziehen. Dies wird auch in der „Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Baugebietes SÜDLICH LERCHENHAIN" so ausgewiesen.</p> <p>Diese Verkehrsuntersuchungen stammen aus dem Jahr 2014, z.T. mit Datenerhebungen aus 2011. Ist eine Aktualisierung der Verkehrsprognose erforderlich, zumal die damalige Erhebung keine vollständige Erfassung der Verkehrsströme umfasste.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung umfasst neben dem Plangebiet wesentliche Bereiche südlich der Bundesstraße B 525 und die Wohngebiete östlich der Dülmener Straße. Mit welcher Begründung sind die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße, die ja erheblich zum Verkehr auf der Dülmener Straße selbst und auf der Steinstraße der Bodelschwingh Straße und der Straße Lerchenhain beitragen aus dem Untersuchungsraum ausgenommen worden. Gerade diese Wohngebiete westlich der Dülmener Straße sind Ursache für Durchgangsverkehre.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie sollen die verkehrsberuhigenden Maßnahmen in den an das Plangebiet angrenzende Wohngebieten rechtlich verbindlich festgeschrieben werden? 	<p>Die Verkehrsuntersuchung 2014 wurde durch eine aktuelle Verkehrsuntersuchung aus 2022 ersetzt, die die Einflüsse der zwischenzeitlich realisierten Ortsumgehung berücksichtigt.</p> <p>Die Aussage, die westlich der Dülmener Straße gelegenen Baugebiete seien in der Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigt, ist unzutreffend. Im Rahmen der aktuellen Zählungen wurde die Verkehrsbelastung der Dülmener Straße insgesamt in diesem Bereich erhoben, so dass auch die von den westlichen Baugebieten zufahrenden Kfz erfasst wurden.</p> <p>Wie oben bereits beschrieben, wird die Erschließung der Wohnbauflächen im Plangebiet die verkehrliche Situation in den nördlich gelegenen Siedlungsgebieten in geringem Umfang verschlechtern.</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<ul style="list-style-type: none"> • Welche der Maßnahmen sollen bis zu welchem Zeitpunkt umgesetzt werden? • Wie soll im Plangebiet sichergestellt werden, dass der ruhende Verkehr auf den privaten Grundstücksflächen untergebracht werden? • Von welcher Fahrzeugdichte je Wohneinheit wird dabei ausgegangen? • Wie kann verhindert werden, dass Besucher ihre PKW nicht 	<p>Aus verkehrlicher Sicht handelt es sich hierbei jedoch nicht um unzumutbare Zustände, die durch die mit der vorliegenden Planung verbundene Verkehrszunahme hervorgerufen werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der seit langem bestehenden Diskussionen um die Verkehrsbelastung in diesen Bereichen hat die Gemeinde Nottuln im Rahmen des Verkehrsgutachtens verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssituation untersuchen lassen. Die dort diskutierten baulichen oder auch verkehrsordnende Maßnahmen zeigen auf, dass verschiedene Optionen zur Verbesserung der Verkehrssituation bestehen. Die Entscheidung über mögliche Maßnahme wird seitens der Gemeinde jedoch unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren getroffen werden.</p> <p>Fragen der konkreten Steuerung des ruhenden Verkehrs betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Im Übrigen ist die erforderliche Zahl der Stellplätze durch die Bauherren, wie in allen übrigen Baugebieten auch, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.</p> <p>Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wird im Zuge der Prognose der Verkehrsbewegungen die Anzahl der Fahrten je Einwohner prognostiziert. Die Anzahl von Fahrzeugen wird nicht ausgewiesen.</p> <p>Fragen der konkreten Steuerung des ruhenden Verkehrs betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Hinweislich und in Teilen als</p>
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>in benachbarten Wohngebieten parken, wenn keine ausreichende Parkplatzanzahl zur Verfügung steht?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit welchem Konzept wird sichergestellt, dass der Baustellenverkehr für das Plangebiet nicht über die Straßen: Bodelschwingh Straße, Steinstraße und Lerchenhain erfolgt? • Welche Entlastungsmöglichkeiten sind für die Dülmener Straße während der Bauphase vorgesehen? <p><u>Umweltbericht:</u> Die Aussagen im Umweltbericht zum Bebauungsplan sind vage und unverbindlich. Formulierungen wie „voraussichtlich“ oder „nicht in erheblichem Maße“ sind nicht geeignet die Auswirkungen tatsächlich korrekt zu bewerten. Wird hier eine Konkretisierung der Aussagen im Rahmen der weiteren Planungen erfolgen? Wird diese Konkretisierung rechtzeitig vor Offenlegung der Planbeschlussunterlagen vorliegen?</p>	<p>zeichnerische Festsetzung wurden in den Bebauungsplan bereits Besucherstellplätzen im öffentlichen Straßenraum eingetragen. Im Rahmen der Straßenausbauplanung werden diese verbindlich festgelegt.</p> <p>Fragen der Baustellenlogistik sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Durch die Lage an der Dülmener Straße ist die Nutzung des umgebenden Wohnstraßennetzes für Baustellenfahrzeuge vermeidbar.</p> <p>Die Bauleitplanung hat in der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu beschreiben. Insofern folgen die Formulierungen der Umweltprüfung dem Wortlaut des Gesetzes. Dabei beziehen sich die Prüfungen auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessen ist.</p>
4	Einwender 3 Schreiben vom 14.05.2018	Den Ratsmitgliedern, die 1997 die Umgehungsstraße beschlossen haben, war damals schon bewusst, dass ein starker innerörtlicher Verkehr bleiben wird und haben deswegen die sogenannte „Netzschlusslösung“ beschlossen. Sie wurde im Jahre 2013 nochmals bestätigt!	In Bezug auf die zitierten Ratsbeschlüsse ist darauf hinzuweisen, dass diese noch vor Realisierung der Ortsumgehung vor mittlerweile mehr als 10 Jahren gefasst wurden. Insofern ist eine aktuelle Neubewertung des Sachverhalts, wie von der Gemeinde nunmehr vorgenommen, fachlich geboten.

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Nach den bestehenden Ratsbeschlüssen zur Netzschlusslösung müssen zunächst <u>tragfähige Verkehrskonzepte</u> für alle Baugebiete, die nach 1997 südlich der B 525 entstanden sind, erarbeitet und umgesetzt werden. Gleiches gilt für das in Planung befindliche Baugebiet „Südlich Lerchenhain“.</p> <p>Bei der Planung des Neubaugebietes „Südlich Lerchenhain“ berücksichtigt kein Entwurf die Beschlüsse zur Netzschlusslösung (aus 1997 und 2013). Wieder werden alte Ratsbeschlüsse zur Siedlungsentwicklung und zur Entwicklung eines Verkehrskonzeptes <u>nicht</u> umgesetzt. Warum wurden diese Ratsbeschlüsse zur Netzschlusslösung wieder nicht bei dem in Planung befindlichen Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ beachtet? Der Rat und der Ausschuss der Gemeinde Nottuln müssen sich an ihre eigenen Beschlüsse halten und die Verwaltung auffordern, diese umzusetzen.</p> <p>Diese rechtsgültigen Beschlüsse versagen ein neues Baugebiet „Südlich Lerchenhain“. Ohne Netzschlusslösung ist die Errichtung eines neuen Baugebietes nicht möglich. Die Ignoranz der Verwaltung ist u. E. nicht nachvollziehbar.</p> <p>Warum werden oben genannte Ratsbeschlüsse nicht beachtet und nicht umgesetzt?</p>	<p>Unabhängig davon ist die Frage der Verkehrsbelastung in den umgebenden Baugebieten nur insofern Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, als es durch die Planung des neuen Baugebietes zu einer Beeinflussung der dortigen Verkehrssituation kommt. Diese ist jedoch, wie oben bereits dargestellt, gering.</p> <p>Weder ist der vorliegende Bebauungsplan ursächlich für die in den nördlich gelegenen Baugebieten vorliegende Verkehrsproblematik noch verschärft er diese in unzumutbarer Weise.</p> <p>Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Das Verkehrsgutachten von August 2022 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans „Südlich Lerchenhain“ gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die</p>
--	--	---	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Die Verkehrsuntersuchungen zur Erfassung des Durchgangsverkehrs aus dem Jahre 2011 und Oktober 2014 haben ergeben, dass die Steinstraße eine erheblich höhere Bedeutung einnimmt als die Straße Lerchenhain, da durch das neue Baugebiet Elisabeth-Selbert-Straße und des im GA nicht berücksichtigten Verkehrs westlich der Dülmener Straße, sowie der erhöhte Ziel- und Quellverkehr zu den Kindergärten und Schulen erheblich zugenommen hat. Dies ist heute nur noch <u>teilweise</u> zutreffend.</p> <p>Eigene Beobachtungen ergeben, dass die Dülmener Straße in Richtung Steinstraße aufgrund der 30er Zone und der hierauf abgestimmten Ampelschaltung in drei Straßenkreuzungsbereichen gemieden wird. Durch den Lerchenhain verläuft somit ein <u>unerwünschter Durchgangsverkehr</u> zu den Versorgungseinrichtungen und insbesondere in Richtung Buxtrup zur Autobahn. Den baulichen Zustand der verlängerten Steinstraße nach Buxtrup lässt die Verkehrsuntersuchung ganz außer Betracht. Die Straße ist aktuell in einem maroden Zustand. Dies befürchten wir auch für den Lerchenhain.</p> <p>Wie steht die Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der zuvor genannten erheblichen Belastung</p>	<p>Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohnbereiche steht der Bebauungsplan nicht entgegen.</p> <p>Die aktuelle Verkehrsuntersuchung berücksichtigt die derzeitige Verkehrssituation und auch die Steinstraße in ihrer aktuellen Verkehrsbedeutung. Diese wurden auf Grundlage einer aktualisierten Verkehrserhebung aus dem Jahre 2019, die auch die Einflüsse der in Betrieb genommenen Ortsumgehung berücksichtigt, bewertet.</p> <p>Aus gutachterlicher Sicht zeichnet sich das derzeitige Erschließungssystem im Umfeld des</p>
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>unseres Wohngebietes Lerchenhain durch den Durchgangsverkehr, einhergehend mit starker Lärm- und Immissionsbelastung und Nichteinhalten der Verkehrsregeln (überhöhte Geschwindigkeit, Nichtbeachtung der Vorfahrtsregeln), Linienbusverkehr - mit täglich ca. 40 Durchfahrten, landwirtschaftl. Schwerlastverkehr (Gülle-, Gras- u. Getreidetransport), zu der hiermit verbundenen Beeinträchtigung der Lebensqualität und Entwertung unserer Anwesen?</p> <p>Hat die Gemeinde die Auswirkungen auf die Wohnqualität und Verkehrssicherheit ausführlich durch Lärmschutz- und Verkehrssicherheitsgutachten überprüft? In der WN vom 27.09.2014 bestätigt ein Verkehrsgutachter „Mehr Verkehr - weniger Wohnqualität“. <u>Dies ist schon jetzt im Lerchenhain deutlich spürbar.</u></p>	<p>Plangebietes durch eine hohe Erschließungsqualität und eine gute Flexibilität des Gesamtsystems aus, die als negative Folge u.a. zu unerwünschtem Durchgangsverkehr führt.</p> <p>Im Ergebnis wird die Erhöhung des Durchgangsverkehrs in den benachbarten Wohnquartieren weiterhin als gering bewertet. Das ansteigende Verkehrsaufkommen hat nach gutachterlicher Aussage dennoch negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Wohnqualität, der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität.</p> <p>Auch wenn sich die verkehrliche Situation durch die Entwicklung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ ohne weitere Maßnahmen verschlechtern würde, so kann das Verkehrsaufkommen grundsätzlich doch abgewickelt werden.</p> <p>Obwohl sich die Betroffenheit der Bewohner bzw. die Problemlage in dem umgebenden Straßennetz verschärft, ist aus gutachterlicher Sicht jedoch nicht zu erwarten, dass mögliche entstehende Mehrverkehre zu einer unzumutbaren Belastung der benachbarten Quartiere führen werden. Insofern ist eine Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes auch ohne weitere Maßnahmen im Umfeld möglich.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Verkehrssituation im Nottulner Süden wurden in der Verkehrsuntersuchung verschiedene verkehrsberuhigenden Maßnahmen in dem umgebenden Straßennetz diskutiert und hierzu verschiedene Maßnahmenvorschläge erarbeitet.</p> <p>Über diese werden die politischen Gremien der Gemeinde Nottuln unabhängig von dem vorliegenden</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Wir fordern Sie auf, gemäß Art. 3 GG für eine Gleichbehandlung aller Bürger zu sorgen, indem Sie den Lerchenhain nur für Anliegerverkehr freigeben, so wie die Durchfahrt der Olympiastraße und Fasanenfeld II für den Durchgangsverkehr gesperrt wurde.</p> <p>Eine Verkehrsberuhigung durch Drempel oder Aufpflasterungen, die unter Umständen je nach</p>	<p>Bebauungsplanverfahren entscheiden. Dabei stellt das Gutachten, wie oben bereits, deutlich heraus, dass die Umsetzung der Maßnahmen keine Voraussetzung für die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes ist, da die Verkehrsverhältnisse sich im Umfeld nicht gravierend verschlechtern.</p> <p>Die Maßnahmen reichen von baulichen Maßnahmen im Straßenraum, wie Teilaufpflasterungen und/oder Einengungen im Bereich von Haltestellen bis zu verkehrsordnenden Maßnahmen mit Durchfahrtsverboten oder (unechten) Einbahnstraßenregelungen. Bei der Festlegung möglicher Maßnahmen ist dabei der positive Effekt einer Verminderung des Durchgangsverkehrs und damit verbunden auch einer Erhöhung der Verkehrssicherheit in Abwägung mit Einschränkungen in Bezug auf die Flexibilität des Straßennetzes und der Qualität des Erschließungsnetzes für die Anwohner der betroffenen Gebiete zu sehen.</p> <p>Die Frage verkehrsordnender Maßnahmen im Umfeld des Plangebietes ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahren.</p> <p>Verkehrsordnende Maßnahmen außerhalb des Plangebietes sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Unabhängig davon ist festzustellen, dass eine solche Maßnahme ausweislich des aktuellen Verkehrsgutachtens nicht durch die vorliegende Planung begründet wird.</p> <p>Der Hinweis, dass der Einwender eine Verkehrsberuhigung durch Drempel oder Aufpflasterungen</p>
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Ausführung zusätzliche Lärmbelästigung und Anliegerkosten verursachen, lehnen wir ab.</p> <p>Wir fordern vor Beschluss des Bebauungsplanes den Beschluss über ein Verkehrskonzept und dessen Umsetzung in Nottuln Süd.</p> <p>Den Stellungnahmen der Bürgerinitiative zum Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ vom 10.05.2018</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme 02 zum Flächennutzungsplan - Stellungnahme 04 zur Begründung des Bebauungsplanes - Stellungnahme 06 zum Verkehr - Stellungnahme 07 zum Abwasser - Teil I - Stellungnahme 07 zum Abwasser - Teil II <p>stimmen wir ausdrücklich zu.</p>	<p>ablehnt, wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung</p> <p>Aus verkehrsgutachterlicher Sicht kann das geplante Baugebiet ohne Umsetzung weiterer Verkehrsordnender oder -beruhigender Maßnahmen im Umfeld beschlossen werden, da die Verkehrsverhältnisse sich im Umfeld nicht gravierend verschlechtern. Insofern wird die Anregung, vor Beschluss des Bebauungsplanes den Beschluss über ein Verkehrskonzept und dessen Umsetzung in Nottuln Süd zu fassen, nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis auf die verschiedenen Stellungnahmen der Bürgerinitiative wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen.</p>
--	--	--	---

Bearbeitet für die Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im September 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

**Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB vom 24.10.2022 bis zum 24.11.2022 (einschließlich)
abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Anregungen und Bedenken	Abwägung
1	Einwender 1	<p>Stellungnahme zur geplanten 76. Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Mit der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans sollen Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche umgewandelt werden. In diesem Planverfahren geht es um 6,5 ha wertvoller Bodenfläche, in einem potentiellen zweiten Bauabschnitt sollen noch einmal ca. 3 ha ebenfalls der Landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden.</p> <p>Ausweislich der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wäre nur ca. 0,1 % der verfügbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen von der Umwidmung betroffen. Dabei wird aber bewusst auf den Hinweis verzichtet, dass in weiteren Bauleitverfahren ebenfalls in großem Umfang landwirtschaftliche Nutzfläche der Bewirtschaftung dauerhaft entzogen werden. Beispielhaft seien hier die Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne „Zentrallager AGRAVIS“, „Erweiterung Giesker + Laakmann“, „Am Hangenfeld 2“, „Dirksfeld“, „Westlich Niederstockumer Weg“ usw.. angeführt. D.h. der wahre Entzug von Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet ist also um ein Vielfaches höher als in der Begründung suggeriert.</p>	

		<p>Gerade vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und den sich damit weiter verschärfenden, globalen Nahrungsmittelengpässen ist eine Entnahme von landwirtschaftlichen Produktionsflächen nicht verantwortbar. Tagtäglich nehmen die Berichte über Hungerkrisen weiter zu. Nur zum Zweck einer komfortableren Wohnbebauung kann die Vernichtung von Ackerflächen nicht toleriert werden.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich einen Bereich mit besonders schutzwürdigen Staunässeboden. Durch die Umwandlung in Wohnbaufläche geht dieser besonders schützenswerte Boden unwiderruflich verloren. Es wird hierzu auch kein adäquater Ausgleich vorgesehen.</p> <p>Zur Begründung der Planung wird auf eine hohe Nachfrage nach Wohnbaufläche verwiesen, wobei diese i.W. durch den wesentlich gesteigerten Flächenverbrauch pro Wohneinheit begründet ist. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Nottuln ist in den letzten Jahrzehnten praktisch unverändert geblieben, trotz vieler erschlossenen Wohnbauflächen. Die Inanspruchnahme ist daher entgegen der Darstellung in der Begründung nicht unvermeidbar. Zur Erreichung der Klimaneutralität des Landes und auch der Gemeinde ist aber ein Suffizienzkonzept erforderlich. Daher ist der weiteren Steigerung des genutzten Wohnraums pro Einwohner dringend Einhalt zu gebieten.</p>	<p>Die Frage der Eingriffsbilanzierung und Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Eine Bilanzierung des Eingriffs erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Kritik an der Ausweitung von Wohnraum im Hinblick auf die Klimaziele der Gemeinde Nottuln wird zurückgewiesen. Um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren auf Grundlage des „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025 im Sinne des Klimaschutz bereits intensive Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung unternommen. Über ein Baulandkataster wurde versucht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Gleichwohl verbleibt ein Bedarf nach Bauland für die Bevölkerung, den die Gemeinde Nottuln im Sinne der Daseinsvorsorge durch die Ausweisung zusätzlicher Bauflächen decken muss.</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Die Umwandlung der Flächen für die Landwirtschaft widerspricht auch den Klimaschutzzielen der Gemeinde Nottuln.</p> <p>Eine Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 lässt sich bei der Schaffung von bis zu 185 zusätzlichen Wohneinheiten nicht erreichen. Allein die Herstellung der Gebäude und Infrastruktur wird mehr als 4.000 Tonnen CO₂ in der Bauphase freisetzen und jährlich kommen noch mindestens 500 Tonnen CO₂ aus dem Betrieb der Gebäude (bei einem KfW 40 Standard) und dem Zusatzverkehr hinzu. Gleichzeitig werden ca. 1.050 Tonnen CO₂ Speicherkapazität vernichtet. Auch hierzu fehlt es an konkreten Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Eine Änderung des Flächennutzplans zur Schaffung von Wohnbaufläche sollte daher nicht erfolgen.</p>	<p>Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Bedarfssituation nach Wohnbauflächen in Nottuln wird in Abwägung der verschiedenen Belange dem Belang der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen Vorrang vor dem Erhalt und der Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen eingeräumt, da hierzu außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen keine alternativen Flächen bestehen.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der Ausweisung neuer Bauflächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden zurückgewiesen. Das Plangebiet dient, wie oben beschrieben, der Deckung des nachgewiesenen Bedarfs an Wohnbauflächen, den die Gemeinde im Sinne der Daseinsvorsorge durch die Ausweisung zusätzlicher Bauflächen decken muss. Dieser ergibt sich aus der Analyse der Bevölkerungsentwicklung, der Wohnbautätigkeit der letzten Jahre sowie der Entwicklung der Haushaltgrößen, die in der Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, differenziert für die einzelnen Kommunen des Münsterlandes untersucht wurden.</p> <p>Die aufgrund der klimaangepassten Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verbleibenden Auswirkungen auf das Klima sind demgegenüber gering und wurden im Rahmen des Möglichen durch die zur Verfügung stehenden planerischen Instrumente reduziert.</p> <p>Die Anregung, die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu beschließen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
--	--	---	--

2	Einwender 1	<p>Anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zu dem oben näher bezeichneten Bauleitverfahren. Diese habe ich für Ihre einfachere Bearbeitung gegliedert in einzelne Dokumente zu den einzelne Fachgutachten ergänzt mit einer Stellungnahme zur Begründung und zum Umweltbericht.</p> <p>Wie bereits in früheren Schreiben dargelegt, sind die zur Offenlage gelangten Dokumente in mehrerer Hinsicht fehlerhaft und bedürfen einer grundlegenden Revision. Dies führt aus hiesiger Sicht auch dazu, dass eine erneute Offenlage nach der Überarbeitung der Gutachten so-wie der Begründung mit Umweltbericht erforderlich sein wird.</p> <p>Selbstverständlich stehe ich zur Diskussion zu den aufgeführten Aspekten gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellungnahme zur Begründung und zum Umweltbericht 2. Fehlerbeschreibung 3. Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Prüfung I (Fledermauspopulation) 4. Stellungnahme zur Artenschutzrechtlichen Prüfung II (Brutvögel) 5. Stellungnahme zur Entwässerungssituation I (Schmutzwasser) 6. Stellungnahme zur Entwässerungssituation II (Niederschlagswasser) 7. Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung 8. Stellungnahme zur Schalltechnischen Untersuchung 	
---	-------------	---	--

		<p>9. Stellungnahme zum Klimaschutz Bebauungsplan 135 „Südlich Lerchenhain“ Stellungnahme zur Begründung zum Bebauungsplan A) Bedarfsbegründung:</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird an verschiedenen Stellen von einer hohen Nachfrage nach Baugrund hingewiesen. Allerdings wird dies nicht weiter spezifiziert. So ist nicht dokumentiert, ob die 1200 gelisteten Interessenten sich für Wohnbaugrundstücke oder auch für Gewerbaugrundstücke eingetragen haben. Weiterhin ist nicht dokumentiert für welchen Ortsteil die Interessenten sich beworben haben. Leider liegen auch keine Informationen zur Aktualität der Liste vor. Nicht alle Interessenten werden ihre aufgegebenen oder verschobenen Bauansichten gegenüber der Gemeindeverwaltung bekanntgegeben haben.</p> <p>In der Begründung ist auch nicht dokumentiert, ob seitens der gelisteten Interessenten Angebote zum Erwerb von Baugrundstücken am südlichen Ortsrand tatsächlich angenommen würden. Hier bedarf es aus hiesiger Sicht einer klaren transparenten Entscheidungsgrundlage für die lokale Politik.</p> <p>Neben der Darstellung der hohen Nachfrage wird in der Begründung zum Bebauungsplan quasi eine Alternativlosigkeit der Planung suggeriert. Es wird zwar auf die Bemühungen der Innenentwicklung durch Verdichtung hingewiesen, die angelaufenen Bauleitverfahren mit einer Erweiterung von Nottuln Nord, dem Aufstellungsbeschluss zu Am</p>	<p>Die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken begründet sich nicht aus der Liste der Interessenten, die lediglich einen weiteren Indikator für die bestehende Situation darstellt.</p> <p>Hintergrund des beschriebenen Bedarfes ist die Analyse der Bevölkerungsentwicklung, der Wohnbautätigkeit der letzten Jahre sowie der Entwicklung der Haushaltsgrößen, die in der Studie des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, differenziert für die einzelnen Kommunen des Münsterlandes untersucht hat.</p> <p>Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandsquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr.</p>
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Hangenfeld II, der mit dem Land Nordrhein-Westfalen zu entwickelnden Flächen am Niederstockumer Weg sowie der Änderung des Bebauungsplans zur Nachverdichtung zwischen Antoni- und Martinstraße wird an keiner Stelle erwähnt. Die Umsetzung dieser Projekte wird den realistischen Bedarf an Wohnbauland weitestgehend abdecken.</p> <p>Daneben bleibt in der Begründung unerwähnt, dass weiterhin ein hoher Bestand an erschlossenen, aber noch nicht bebauten Grundstücken in Nottuln existiert. Ein Teil dieser Grundstücke wird aber aktuell auch bebaut. Daneben sind noch zahlreiche aktuelle Bau-projekte im Ortsteil Nottuln derzeit in der Realisierung.</p> <p>Nicht berücksichtigt wird auch die demographische Entwicklung in den bestehenden Wohnquartieren. Es ist damit zu rechnen, dass innerhalb der nächsten</p>	<p>Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen.</p> <p>Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen.</p> <p>Der Hinweis auf die im Siedlungsbereich bestehenden Baulücken wird zur Kenntnis genommen. Trotz mehrfacher Ansprache der Eigentümer konnte die Gemeinde Nottuln hier nur geringe Erfolge bei der Mobilisierung von Bauflächen erzielen. Die derzeit im Bau befindlichen Objekte werden einen Beitrag zur Deckung des bestehenden Bedarfs Wohnungen leisten, sind allein jedoch nicht ausreichend.</p>
--	--	--	--

		<p>Jahre in größerem Umfang Bestandsgebäude aus Altergründen zur Veräußerung anstehen. Die Begründung zum Bebauungsplan muss entsprechend überarbeitet und an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden.</p> <p>B) Siedlungspolitisches Konzept</p> <p>Das Baugebiet soll am südlichen Ortsrand mit der für den Ortsteil Nottuln größtmöglichen Entfernung zu den lokalen Versorgungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die in der Begründung zum Bebauungsplan angeführten Argumentationen zur verkehrsgünstigen Lage und der Fußläufigkeit sind unzutreffend. Bereits aus den bestehenden Wohngebieten werden die Wege zu den Einkaufszentren überwiegend mit PKW ausgeführt. Dies lässt sich jedenfalls tagtäglich an den Parkplätzen der Versorger verifizieren. Fußgänger und Fahrradfahrer sind jedenfalls immer in deutlicher Minderheit. Es ist nicht anzunehmen, dass sich für ein neues Baugebiet am Ortsrand hier eine andere Situation einstellen wird. Insoweit bedarf die Begründung des Bebauungsplans auch diesbezüglich einer Überarbeitung.</p> <p>Der in der Bedarfsbegründung besonders hervorgehobene Bedarf an seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum passt ebenfalls nicht an den Ortsrand in ca. 1,7 km Entfernung von den Einkaufsmöglichkeiten. Dieser Bedarf muss zwingend im Ortskern realisiert werden. Nur so wird für die Senioren ein hohes Maß an sozialer Teilhabe ermöglicht.</p>	<p>Es ist zutreffend, dass der demographische Wandel dazu führen wird, dass Bestandsgebäude zur Veräußerung anstehen. Im Rahmen der o.g. Studie wurde jedoch auch unter Berücksichtigung dieser Effekte von einem weiteren Bedarf an Wohnbauflächen ausgegangen.</p> <p>Die Kritik an der Lage des Baugebietes am südlichen Ortsrand im Hinblick auf die Nähe zu den Versorgungseinrichtungen wird zur Kenntnis genommen. Allerdings ist festzustellen, dass verfügbare Reserveflächen für eine Wohnbebauung in Nottuln in zentraler Lage des Ortes nicht bestehen. Unabhängig davon, besteht unter Berücksichtigung der Größe Nottulns auch bei der Lage des geplanten Baugebietes am Ortsrand eine gute Möglichkeit die notwendigen Versorgungseinrichtungen zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen. Die Hinweise auf das derzeitige stark PKW-lastige Mobilitätsverhalten in Nottuln kann in diesem Zusammenhang nicht als Beleg für zukünftige Entwicklungen gewertet werden, da gerade das Mobilitätsverhalten im Hinblick auf die Fragen des Klimaschutzes künftig einem Wandel unterzogen sein wird.</p> <p>Die Argumentation, der Bedarf an seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum müsse zwingend im Ortskern realisiert werden, greift in jedem Fall zu kurz. Selbstverständlich ist eine Entwicklung entsprechender Bauprojekte im Ortskern wünschenswert. Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfes und den im Ortskern eng begrenzten Möglichkeiten zur</p>
--	--	--	--

		<p>Die Entwicklung eines neuen Wohngebietes am Ortsrand steht auch im Widerspruch zu den Klimazielen der Gemeinde. Bei annähernd gleichbleibender Bevölkerungszahl kann die zusätzliche Ausweitung von Wohnraum nicht Lösung sein. Dies widerspricht in hohem Maße dem Suffizienz-Konzept, das aber zur Erreichung der Klimaziele zwingend umgesetzt werden muss. Der mit der Ortsrandlage verbundene Zusatzverkehr wird kurz- und auch längerfristig i.W. motorisiert abgewickelt. Damit werden die Bemühung zu einer klimaverträglichen Verkehrswende konterkariert. Die Widersprüche zum Klimaschutz werden in einem gesonderten Abschnitt noch vertieft beleuchtet.</p>	<p>Schaffung neuen Wohnraumes ist es unerlässlich, auch in dem vorliegenden Baugebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer entsprechenden Bebauung zu schaffen.</p> <p>Die Kritik an der Ausweitung von Wohnraum im Hinblick auf die Klimaziele der Gemeinde Nottuln wird zurückgewiesen. Um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren auf Grundlage des „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025 im Sinne des Klimaschutzes bereits intensive Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung unternommen. Über ein Baulandkataster wurde versucht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Gleichwohl verbleibt ein Bedarf nach Baugrundstücken für die Bevölkerung, den die Gemeinde Nottuln im Sinne der Daseinsvorsorge durch die Ausweisung zusätzlicher Bauflächen decken muss. Die Lage der Bauflächen ist vor dem Hintergrund fehlender zentraler gelegener Bauflächen ohne Alternative. Die Aussage, diese Lage konterkariere bereits die Ziele der Mobilitätswende ist schon von daher zurückzuweisen, als sich das Baugebiet unmittelbar an den Siedlungsbestand anschließt und nicht weiter von den Versorgungsbereichen entfernt liegt als die Bauflächen im Umfeld der Olympiastraße. Unter Berücksichtigung der geringen Entfernungen zum Ortskern ist die Behauptung diese Lage führe zwingend zu motorisierten Mehrverkehr zurückzuweisen.</p>
--	--	---	--

		<p>Ausweislich des Boden- und Baugrundgutachtens ist das Plangebiet nicht ohne erhebliche Bodenbearbeitung bebaubar. Der Baugrund wird als weichplastisch bis zu einer Tiefe von 1,8 m unter Geländeoberkante beschrieben. Erst danach kommt mit steifplastischem Boden ein bebaubarer Untergrund, der aber auch durch weitergehende Maßnahmen zunächst stabilisiert und tragfähig gemacht werden muss. Insofern ist das vorgesehene Baugebiet auch aus diesem Grund an der falschen Stelle im Gemeindegebiet lokalisiert.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan bedarf einer umfassenden Überarbeitung, damit die Entscheidungsträger eine belastbare Grundlage für ihre Abstimmungen haben.</p> <p>C) Fehlerhafte oder anzupassende Darstellungen in der Begründung</p> <p>Im Abschnitt 1.3, 2. Absatz wird dargestellt, dass die Dülmener Straße im Norden an die B 525 anschließt. Dies ist seit 2018 mit Schaffung der Umgehungsstraße nicht mehr der Fall. Weiterhin wird in diesem Absatz beschrieben, dass das Plangebiet im Süd-Westen und im Süd-Osten von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt wird. Die Begrenzung ist aber tatsächlich eher im Süden und im Osten anzusiedeln.</p> <p>Im Abschnitt 1.3 wird nicht erwähnt, dass das Plangebiet im nordöstlichen Bereich im Bestand von</p>	<p>Die Ergebnisse des Baugrundgutachtens beschreiben für das Plangebiet eine für die Region typische Bodenzusammensetzung und nicht ungewöhnliche Baugrundeignung, die unter Berücksichtigung der beschriebenen technischen Maßnahmen für eine Bebauung geeignet ist. Insofern ist die Aussage das Baugebiet sei an der falschen Stelle lokalisiert zurückzuweisen.</p> <p>Die Aussage, die Begründung bedürfe – soweit die genannten Aspekte auch den Flächennutzungsplan betreffen - einer umfassenden Überarbeitung, wird zurückgewiesen.</p> <p>Die unter Pkt. C genannten Aspekte betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes und werden daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Anregungen zu einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht die Ebene des</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>einer 10 kV Leitung durchzogen ist. Zum Schutz dieser Leitung fehlen auch Festsetzungen im Bebauungsplan selbst.</p> <p>Im Abschnitt 3.2.2 wird die Grundflächenzahl mit 0,4 festgesetzt. Im Widerspruch dazu im Anhang zur Begründung in Tabelle 2 eine Grundflächenzahl von 0,6 ausgewiesen und als Grundlage für die Berechnung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz herangezogen worden. Die Bilanz ist somit fehlerhaft und muss überarbeitet werden. In Abschnitt 3.3 ergibt sich ein Konflikt aus der Festsetzung, dass Parkplätze für die Anwohner grundsätzlich auf dem Grundstück zu realisieren sind. Für die WA 4 und 5 (Mehrfamilienhausbebauung) mit bis zu 12 Wohneinheiten und einer durchschnittlichen Anzahl von 1,5 PKW pro Wohneinheit wird der erforderliche Parkraum von 225 m² unter Berücksichtigung der GRZ kaum auf den Baugrundstücken unterzubringen sein. Zwar wird in Abschnitt 3.5 eine Öffnungsklausel formuliert. Um das Konzept der überbaubaren Fläche aber nicht zu konterkarieren, wäre hier zwingend die Festsetzung erforderlich, dass derartige Stellflächen mit Rasengittersteinen zu gestalten sind.</p> <p>Im Abschnitt 3.6 werden u.a. detaillierte Gestaltungsvorgaben für Gartenflächen formuliert. Soweit hier bekannt ist und nachvollzogen werden kann, sind ähnliche bzw. gleiche Gestaltungsvorgaben auch in den Bebauungsplänen der Bestandsquartiere festgesetzt. Allerdings werden diese Vorgaben oftmals schon nach kurzer Zeit der Bebauung nicht</p>	<p>Flächennutzungsplanes. Die Anregungen werden daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>mehr eingehalten. Es stellt sich daher die Frage, welchen Sinn dann diese Vorgaben machen.</p> <p>Im Abschnitt 4.2 wird von einer zukünftigen Wohnbauentwicklung in Richtung Südwesten berichtet. Gemeint ist hiermit sicher die als 2. Bauabschnitt in den Verkehrsuntersuchungen beschriebene in Südosten angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche.</p> <p>Ausweislich der Planzeichnung sind die Hauptschließungsstraßen im Plangebiet 7,5 m breit, die zu den Wohnhöfen führenden Nebenstraßen 6,0 m anstelle der im Abschnitt 4.2 dargestellten 7,0 m. Ausweislich des Abschnitt 4.4 sollen die festgesetzten Verkehrsflächen als Mischverkehrsflächen gestaltet werden. Davon abweichend wurde aber in der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Planen seitens der Verwaltung dargestellt, dass die Hauptverkehrsflächen mit getrennten Geh- und Fahrwegen ausgestaltet werden sollen. Dieser Widerspruch ist aufzulösen und eine eindeutige Beschreibung in der Begründung zu geben.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auch auf ein besonderes Problem der Nottulner Baugebietsgestaltung hingewiesen: Straßenbäume verdecken häufig den Wirkungsbereich der Straßenlaternen. Weiterhin drücken die Wurzeln der Straßenbäume den Asphalt bzw. das Pflaster im Straßen- und Gehwegbereich hoch und führen dadurch zu erheblichen Stolperfallen.</p>	
--	--	---	--

		<p>Die Aussage in Abschnitt 4.4 über die fußläufige Erreichbarkeit des Ortskerns ist unzutreffend. Es gibt im Ortsteil Nottuln kaum einen anderen Ort, der weiter vom Ortskern entfernt ist als das Plangebiet. Zu den Einkaufsmöglichkeiten beträgt die Entfernung 1,7 km, zu den ärztlichen Praxen zwischen 1,4 und 2 km, zum Kirchplatz (Wochenmarkt) 1,5 km.</p> <p>Auch die in Abschnitt 4.5 beschriebenen Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr sind falsch. Die Schnellbuslinie fährt seit 2022 nicht mehr durch den Süden Nottulns und die nächsten Bushaltestellen für den innerörtlichen Nahverkehr sind im Lerchenhain und auf der Dülmener Straße lokalisiert.</p> <p>Die Begrüfungsvorgaben zu Flachdächern in Abschnitt 5.1 widersprechen den Vorgaben des Werkstattkoffers für den Klimaschutz im Bauleitverfahren der Gemeinde Nottuln. Dort wird nämlich eine mindestens 80 %ige Bedeckung mit extensiver Begrüfung vorgegeben und nicht wie im Abschnitt 5.1 75 %. Auch wird im Werkstattkoffer eine entsprechende Begrüfung bis zu einer Dachneigung von 15 Grad und nicht von 0° bis 10° wie im Bebauungsplan festgesetzt werden soll. Eine entsprechende Festsetzung für Nebenanlagen wie Garagen und Carports fehlt allerdings.</p>	<p>Die Bedenken im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln werden auch im Hinblick auf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund der innerhalb des Siedlungszusammenhangs ausgeschöpften Potenziale stellt das Plangebiet – unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben – die dem Ortskern nächstgelegene Möglichkeit der Entwicklung eines Baugebietes dar.</p> <p>Der Hinweis auf die Haltestellen des innerörtlichen Nahverkehrs, die sich am Carl-Diem-Ring und Lerchenhain befinden, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Die Anregungen zu einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Anregungen werden daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Die Aussagen zum Biotop- und Artenschutz sind unvollständig. Siehe hierzu das entsprechende Papier zu den Fachbeiträgen zum Artenschutz.</p> <p>Die Aussagen zum Klimaschutz (Abschnitt 5.4) sind unvollständig und erwecken unzutreffend den Eindruck, die Festsetzungen zum Klimaschutz würden die negativen Folgen eines neuen Baugebietes kompensieren. Dies ist aber nicht der Fall, wie in einem separaten Papier zum Klimaschutz im Detail ausgeführt ist.</p> <p>In Abschnitt 5.6 wird mit Bezug auf das Boden- und Baugrundgutachten darauf hingewiesen, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht möglich sei. Dabei wird aber davon ausgegangen, dass das von versiegelten Flächen zentral gesammelte Niederschlagswasser nicht versickert werden kann. Nicht untersucht wurde aber die Möglichkeit der Nutzung zur Gartenbewässerung des dezentral in Zisternen gesammelten Niederschlagswassers. Dies sollte aber durch Festsetzung vorgeschrieben werden zur Vermeidung der Verwendung zur Gartenbewässerung mit dem wertvollen Gut Trinkwasser, so wie es für den Bebauungsplan „Nachverdichtung zwischen Antoni- und Martinstraße“ vorgesehen ist. Ein weiterer Vorteil ergibt sich dann aus dem reduzierten Anfall von Niederschlagswasser, das dann zum Schutz des Vorfluters einfacher nachbehandelt werden kann. (siehe hierzu</p>	<p>Die Aussage, die Aussagen zum Klimaschutz seien unvollständig, wird auch bezogen auf die Begründung zum Flächennutzungsplan zurückgewiesen. Insbesondere wird in den Planunterlagen nicht die Behauptung aufgestellt, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffenen Festsetzungen zum Klimaschutz kompensieren die Auswirkungen des Baugebietes. Vielmehr dienen die getroffenen Festsetzungen dazu, die Auswirkungen zu mindern.</p> <p>Die Anregungen zu Details des Entwässerungskonzeptes betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Anregungen werden daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.</p>
--	--	--	--

		<p>das gesonderte Papier Entwässerung Niederschlagswasser).</p> <p>Im Abschnitt 6.2 fehlt der Hinweis, dass gegenwärtig die Entwässerung nicht gesichert ist. Für die Niederschlagswasserableitung bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis und die für die Schmutzwasserableitung erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis der Einleitung von unbehandeltem Mischwasser in den Nonnenbach endet Ende 2023. Ein Antrag auf langfristige Erlaubnis ist seitens des Lippeverbands noch nicht gestellt.</p> <p>Im Abschnitt 8 wird im 2. Absatz Bezug genommen auf eine aktualisierte Verkehrsuntersuchung. Diese sei datiert auf Dezember 2021. Tatsächlich liegt aber eine Fassung vom August 2022 vor. Im 3. Absatz wird unterschlagen, dass nicht nur die Orientierungswerte der DIN 18.005, sondern auch die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.</p> <p>Die Berechnungen für die Lärmemissionen sind fehlerhaft. (Siehe hierzu das Papier Schalltechnische Untersuchung)</p> <p>D) Umweltbericht Die Aufzählung der fachlichen Normen in der Beschreibung der Umweltziele ist unvollständig. So fehlen die 16. BImSchV, obwohl hierauf in den Schalltechnischen Untersuchungen besonders hingewiesen wurde. Auch die Geruchsimmissionsrichtlinie als Teil der TA Luft wurde nicht aufgeführt. Im Zusammenhang mit dem Umweltziel Luft und Klima</p>	<p>Die Anregungen zu einzelnen zum Bebauungsplan erstellten Gutachten betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Anregungen werden daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.</p>
--	--	---	--

		<p>fehlt die Vorgabe des Ratsbeschlusses vom 15.12.2021 zur Klimaneutralität.</p> <p>In der Bestandsbeschreibung für das Schutzgut Mensch wird fehlerhaft dargestellt, dass die Dülmener Straße in nördlicher Richtung an die B 525 anschließt. Die Beurteilung der Lärmemissions- und -immissionssituation datiert vom August 2022 und nicht vom Juni. Es wird zutreffend darauf hingewiesen, dass durch die Bauaktivitäten Lärm- und Staubemissionen auftreten. Im nachfolgenden Satz wird dann zweifach die Einschränkung „voraussichtlich“ verwendet. Bei einer Bauzeit von 2-3 Jahren beginnend mit der Erschließung bis zur Fertigstellung des letzten Wohnhauses wird eine erhebliche Belastung für die Anwohner der benachbarten Wohnquartiere entstehen. Diese als voraussichtlich gering zu bezeichnen ist irreführend und bedarf einer auch quantitativen Betrachtung der physischen und psychischen Belastungen. Der westlich des Plangebietes verlaufende Fuß- und Radweg dient sehr intensiv als lokale Spazier- und Laufstrecke und damit der Erholung der Anwohner des nahen Umfeldes. Die Aussage, diese werde baubedingt nicht in erheblichem Maße berührt ist fachlich falsch. Schon allein die baubedingten ca. 3.000 LKW-Verkehre für den erforderlichen Bodenaushub werden die Strecke massiv beeinflussen. Dies gilt auch für die Fahrradverkehre, die ja eigentlich im Rahmen der Mobilitätswende besonders gefördert werden sollen. Bei einer Bauzeit von 2-3 Jahren beginnend mit der Erschließung bis zur Fertigstellung des letzten Wohnhauses wird eine erhebliche Behinderung in der Nutzung dieses Fuß- und Radweges eintreten.</p>	<p>Die Hinwiese bzgl. redaktioneller Fehler im Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen und entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der Verwendung der Begrifflichkeit „voraussichtlich“ werden zurückgewiesen. Gem. § 2a BauGB ist es Aufgabe die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln.</p> <p>ermitteln.</p> <p>Im Hinblick auf die mit der Realisierung des Plangebietes verbundenen temporär auftretenden Emissionen und mögliche Störungen des bestehenden Radweges ist darauf hinzuweisen, dass diese, soweit diese nicht vermeidbar sind, seitens der Anwohner hinzunehmen sind. Im Rahmen der Realisierung des Baugebietes wird eine Konzeption insbesondere hinsichtlich der Abwicklung der Baustellenverkehre erstellt, um die Belastungen der Nachbarschaft zu minimieren.</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Die Aussagen zu Lärmemissionen als Betriebsbedingte Auswirkungen (im Bericht wird fälschlicherweise der Begriff Lärmimmissionen verwendet) sind fehlerhaft und bedürfen der Überarbeitung. So wurde in den Schalltechnischen Untersuchungen festgestellt, dass bereits die Realisierung des Baugebietes die Grenzwerte der 16. BImSchV und die Orientierungswerte der DIN 18.005 überschritten werden. Bei der Berechnung wurden aber fehlerhaft Korrekturen für den Straßenbelag der Dülmener Straße eingeführt und die Zusatzbelastung durch den geplanten Kreisverkehr nicht mit einbezogen. Die Überschreitung ist also deutlich größer als in den Untersuchungen angenommen. Dies gilt dann in gleicher Weise für die Lärmemissionen der vorhabenbedingte Verkehrszunahme, die vom Schallgutachter mit einer zu niedrigen Fahrzeugbewegung (1040 Kfz/24 h anstelle von 1181 Kfz/24 h für den ersten Bauabschnitt und weitere 576 Kfz für den zweiten Bauabschnitt) angesetzt wurde. Da die vorgesehene Erweiterung des Plangebietes in der Begründung zum Bebauungsplan und in den Verkehrsuntersuchungen ausdrücklich und umfassend beschrieben wird, müsste der Schallgutachter in seiner Prognose die künftige Gesamtbelastung berücksichtigen. Der Schallgutachter behandelt in seiner Analyse nur den Verkehrslärm der Dülmener Straße, nicht aber den im Plangebiet entstehenden Lärm. Insbesondere bei der Erweiterung und der dann geplanten Entlastungsstraße Richtung Osten, die dann auch eine Durchgangsstraßenfunktion übernehmen wird, werden zu erheblichen Lärmbelastungen führen.</p>	<p>Die Anregungen zu einzelnen zum Bebauungsplan erstellten Gutachten betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Anregungen werden daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Die Aussagen zu den vorhabenbedingten Pegelerhöhungen sind wegen der unzutreffenden Korrektur der Lärmemissionswerte nicht richtig. Aber selbst wenn man sie als zutreffend berücksichtigen würde, ist auch eine geringe Zunahme einer bereits die Grenzwerte der 16. BImSchV überschreitende Lärmimmissionssituation nicht akzeptabel. Insoweit sind Lärmschutzmaßnahmen nicht nur für das Plangebiet, sondern auch für die benachbarten Wohnquartiere zwingend. Diese lassen sich dann nicht nur durch die Anordnung von Mehrfamilienhäuser entlang der Dülmener Straße realisieren.</p> <p>Die Aussagen zur „verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle“ suggerieren, dass die weitere Zunahme der Lärmemissionen durch die Zusatzverkehre unerheblich seien. Dabei wird allerdings nicht dargestellt, dass der Grundsatz für die Zumutbarkeitsschwelle für die vorliegende Planung gar nicht einschlägig ist. Diese wurde höchst-richterlich für den Betrieb von Flughäfen entwickelt und nicht für die Frage, ob Überschreitungen des Grenzwertes der 16. BImSchV akzeptabel sind.</p> <p>Überhaupt nicht berücksichtigt wird der bei der Bearbeitung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen entstehende Gewerbelärm. Dieser ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass er sich nicht ausschließlich auf die Tagzeit beschränkt. Auch wenn i.d.R. davon ausgegangen wird, dass diese zeitlich begrenzten Lärmbelastungen von den Anwohnern hinzunehmen seien, so fehlen sie aber in der Betrachtung und zur fachlichen Abrundung der</p>	
--	--	--	--

		<p>Einflüsse durch Lärmemissionen auf das Schutzgut Mensch.</p> <p>Nur der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass Lärmimmissionen zu den großen Stressoren zählt (auch unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18.005) und damit einen erheblichen Beitrag zum Anstieg der psychischen Erkrankungen in Deutschland leistet.</p> <p>Die vorgesehene Gestaltung der Mehrfamilienhäuser entlang der Dülmener Straße wirkt partiell als Frischluftsperr, die in den östlich und nordöstlich gelegenen Grundstücken der Luftaustausch behindern und damit eine lokale Temperaturerhöhung durch Wärmestau erzeugen wird.</p> <p>In der Bestandsbeschreibung zum Schutzgut Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt wird auf eine artenschutzrechtliche Bewertung durch ein Fachgutachten verwiesen. Dieses ist aber unvollständig, da es die Fledermauspopulation zwar qualitativ beschreibt, nicht aber in einer Art-zu-Art Untersuchung dokumentiert. Dies wird begründet mit aktuell nicht vorgesehenen Änderungen am Bestand der Hofschaf Dülmener Straße 22. Der Bebauungsplan überplant aber diese Hofschaf. Insoweit ist nicht von einem dauerhaften Bestand auszugehen. Neben der fehlenden Detailuntersuchungen zu den Fledermauspopulationen hat das Fachgutachten nicht den gesamten Brutzeitraum der zu untersuchenden schützenswerten Vogelarten beleuchtet und muss auch aus diesem Grunde entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zurückgewiesen.</p> <p>Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgte eine Abfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz. Hinweise auf eine Funktion der vorhandenen Gebäude als Lebensstätte von Fledermäusen ergaben sich daraus nicht. Nach aktuellem Stand ist ein Erhalt der Gebäude vorgesehen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Umbau oder Abriss vorgesehen sein, so sind die artenschutzrechtlichen Belange im Vorfeld zu prüfen. Im Falle einer Funktion der Gebäude als Fledermausquartier kann die ökologische Funktion der Lebensstätte in der Regel durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder einen Teilerhalt relevanter Strukturen erhalten bleiben. Auch im Hinblick auf Individuenverluste (insbesondere baubedingt) und erhebliche Störungen kann</p>
--	--	---	--

		<p>Bei den Baubedingten Auswirkungen wird zwar summarisch auf das Zeitfenster für Rodungsmaßnahmen und den Beginn der Bauarbeiten hingewiesen. Diese sind aber nicht spezifiziert genug. So sollten Bauarbeiten bzw. Bau vorbereitende Maßnahmen nicht in der Brutzeit der schützenswerten Vogelarten bis einschließlich Juni eines Jahres vorgenommen werden. Der in der Nachbarschaft zum Plangebiet brütende Rotmilan erfordert sogar eine Festsetzung des Beginns der Baumaßnahmen erst ab Mitte August eines Jahres (https://www.sn-online.de/lokales/schaumburg/obernkirchen/rotmilan-nistet-zunah-am-baugebiet-G2QHM2JZXEO-DPWF4N23QYB5XLM.html?outputType=valid_amp). Aus vorgenanntem ergibt sich, dass die gutachterlich benannten Vermeidungsmaßnahmen</p>	<p>unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Prognosesicherheit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG umgangen werden. Der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans stehen daher artenschutzrechtliche Konflikte nicht entgegen. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Derzeit bestehen keine konkreten Planungen hinsichtlich der Bestandsgebäude, somit ist ein konkreter Zeitpunkt für etwaige Maßnahmen an den Gebäuden nicht absehbar. Da ein zukünftiger Neubesatz der Gebäude durch eine Fledermausart nicht auszuschließen ist, wäre auch bei vorliegenden aktuellen Erfassungen eine erneute Prüfung kurz vor zukünftiger Betroffenheit der Gebäudestrukturen erforderlich.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der benannten Zeitfenster für Rodungsmaßnahmen und Baubeginn werden zurückgewiesen. Diese sind bezogen auf die durch die Planung betroffenen Vogelarten ausreichend gewählt. Eine Betroffenheit des Rotmilans durch die Planung wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht festgestellt. Insofern ist eine Berücksichtigung des Rotmilans hinsichtlich der Bauzeitenregeln nicht erforderlich.</p>
--	--	---	---

		<p>unvollständig sind und einer Überarbeitung bedürfen.</p> <p>Die Aussage, beim eigentlichen Betrieb seien keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten, ist nur insoweit zutreffend, als die Schutzgüter im Vorfeld der Wohnnutzung massiv beeinträchtigt werden. Dies sollte in der Beschreibung der Auswirkungen zur Klarstellung aber auch deutlich herausgearbeitet werden.</p> <p>Mit der Umsetzung der Planung werden 6,5 ha wertvolle Ackerfläche unwiderrufbar dem Naturhaushalt entzogen und in Wohnbauland überführt. Die Inanspruchnahme ist entgegen der Darstellung nicht unvermeidbar. So hat sich die Bevölkerungszahl der Gemeinde Nottuln nicht wirklich erhöht. Dahingegen ist der genutzte Wohnraum pro Einwohner stark angestiegen. Zur Erreichung der Klimaneutralität des Landes und auch der Gemeinde ist aber ein Suffizienzkonzept erforderlich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass an anderen, verkehrsgünstigeren Stellen im Gemeindegebiet ebenfalls Wohnbaulandentwicklung betrieben wird. Hinzu kommen die in nicht unerheblichem Umfang freiwerdenden Bestandsgebäude auf Grund der Demographie. Diese allein könnten den mit dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ geplanten Wohneinheiten nahezu vollständig abdecken. Die Ackerfläche wird zudem dringend für die Nahrungsmittel- bzw. Bioenergieproduktion benötigt. Dies ist umso wichtiger als in parallelaufenden Bebauleitverfahren im Gemeindegebiet große landwirtschaftliche Flächenareale für</p>	<p>Die Systematik des Umweltberichts trennt zwischen Bau- und Betriebsphase einer Planung. In der Beschreibung der Auswirkungen der Betriebsphase sind, wie im Umweltbericht zutreffend vorgenommen, die nach der Realisierung durch den Betrieb der Anlage eintretenden Umweltauswirkungen zu nennen. Eine weitere Klarstellung ist hier nicht erforderlich</p> <p>Die Ausführungen des Umweltberichts beziehen sich auf die Vermeidbarkeit von Auswirkungen bei Realisierung des Planungsziels. Aufgrund der bestehenden Bedarfe ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums zwingend erforderlich. Die Frage möglicher grundsätzlicher alternativen Standorte für das Baugebiet wurde geprüft. Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Ausweisungen für die Entwicklung des Allgemeinen Siedlungsbereiches bestehen jedoch keine alternativen Planungsmöglichkeiten.</p> <p>Wie in der Begründung dargestellt, ist vor diesem Hintergrund in der Abwägung der verschiedenen Belange die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht vermeidbar.</p>
--	--	---	--

		<p>gewerbliche und Wohnbauzwecke dem Naturhaushalt entzogen werden sollen.</p> <p>Zum Schutzgut Boden wird im Bestand auf den besonders schutzwürdigen Staunässeboden hingewiesen. Dieser ist zwar im Oberbodenbereich durch die landwirtschaftliche Nutzung überformt. Gleichwohl wird ihm ein hohes Biotopentwicklungspotential zugeordnet. Dieses wertvolle Schutzgut soll großflächig vernichtet werden, da ausweislich des Boden- und Baugrundgutachtens zur festen Gründung von Gebäuden ein erheblicher Bodenaustausch von ca. 40.000 bis 42.000 m³ erfolgen muss. Abzüglich des humosen Oberbodens eignet sich der Aushub allenfalls zu Modellierungen, er ist aber wegen seiner weichplastischen Konsistenz nicht tragfähig. Der baubedingte Bodenaushub ist vermeidbar durch den Verzicht auf die Bebauung dieses Geländes (siehe auch zu Flächenverbrauch).</p> <p>Die Feinschluffigkeit des Bodens führt zu einer geringen vertikalen Wasserdurchlässigkeit, so dass im Bestand der Boden bis ca. 2 m unter Geländeoberkante durch starke Stauwassernässe gekennzeichnet ist. Die massiven Eingriffe in den Boden bei Realisierung der Bebauung werden zu erheblichen Änderungen der Grundwasserverhältnisse führen. Diese Änderungen werden verstärkt durch die gleichzeitig geplante oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers, was auch Auswirkungen auf das Grundwasserregime im Süden des geplanten Baugebietes haben wird. Die Aussage, diese Auswirkungen seien wegen der vorgesehenen GRZ von 0,4 voraussichtlich nicht erheblich, verschweigt die</p>	<p>Der Hinweis auf die Aussagen der Bodenkarte wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund des großflächig im Umfeld der Siedlungsflächen Nottulns bestehenden Bodenverhältnisse ist unter Berücksichtigung der räumlichen Vorgaben der Regionalplanung zur Entwicklung weitere Siedlungsflächen eine Inanspruchnahme des Bodens unvermeidbar.</p> <p>Die Ergebnisse des Baugrundgutachtens beschreiben für das Plangebiet eine für die Region typische Bodenzusammensetzung und nicht ungewöhnliche Baugrundeignung, die unter Berücksichtigung der beschriebenen technischen Maßnahmen für eine Bebauung geeignet ist.</p> <p>Die Aussagen des Baugrundgutachtens beziehen sich zunächst auf die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und sind nicht ohne weiteres auf die Errichtung der Gebäude zu übertragen. Die zukünftigen Bauherren müssen für Ihre Grundstücke gesonderte Bodengutachten erstellen lassen und eine angepasste Gründung vornehmen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind jedoch in Abhängigkeit von dem konkreten Bauvorhaben festzulegen. Die pauschalen Aussagen zu dem erforderlichen Bodenaustausch werden daher zurückgewiesen.</p> <p>Die Bewertung des Umweltberichts, dass die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt voraussichtlich nicht erheblich sind, bezieht sich auf die großräumigen Grundwasserströme, die bereits heute durch den angrenzenden Siedlungsraum und die schlechte</p>
--	--	---	---

		<p>Zulässigkeit der Versiegelung der Baugrundstücke zu 60 % sowie die nahezu 100%ige Versiegelung der Verkehrsflächen plus die Versiegelung im Bereich des Regenrückhaltebeckens.</p> <p>Zur Minimierung des erforderlichen Oberflächenwasserabflusses sollten im Bebauungsplan die Errichtung von Zisternen mit ca. 1.300 Ltr. festgesetzt werden. Das auf-gefangene Niederschlagswasser kann dann gut für die Gartenbewässerung eingesetzt werden.</p> <p>Der Umweltbericht verschweigt, dass die vorgesehene Schmutzwasserentwässerung in den Mischwasserkanal aktuell nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Soweit diese dennoch zugelassen werden soll, bedarf es hierzu einer exakten hydraulischen Berechnung. Diese liegt aber dem Entwässerungskonzept nicht bei. Weiterhin wird nicht darauf hingewiesen, dass die Einleitung von Mischwasser in den Nonnenbach nur bis Ende 2023 behördlich erlaubt ist. Eine Verlängerung der Erlaubnis muss daher erst noch beantragt werden. Dies hat zur Folge, dass die Schmutzwasserentwässerung gegenwärtig als nicht gesichert anzusehen ist.</p> <p>Im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung verweist der Umweltbericht auf den Runderlass des MUNLV vom 26.05.2004 ohne ihn aber korrekt anzuwenden. Im Erlass heißt es nämlich, dass Oberflächenwasser von Verkehrsflächen grundsätzlich behandlungsbedürftig ist und nur in begründeten</p>	<p>Durchlässigkeit der bestehenden Böden gekennzeichnet sind.</p> <p>Die Anregungen betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Aussage, dass die vorgesehene Schmutzwasserentwässerung in den Mischwasserkanal aktuell nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, wird zurückgewiesen. Die aus dem Baugebiet resultierenden Schmutzwassermengen wurden bei der Dimensionierung des Mischwasserkanals berücksichtigt. Weitergehende Aussagen hierzu sind im Umweltbericht nicht erforderlich. Es bestehen im Übrigen keine Hinweise dafür, dass die erforderliche Verlängerung der Erlaubnis für den Abschlag von Wasser in den Nonnenbach aus dem Mischwasserkanal nicht erteilt wird.</p> <p>Die Frage der Behandlungsbedürftigkeit des Oberflächenwassers von Verkehrsflächen betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.</p>
--	--	--	---

		<p>Einzelfällen von einer Behandlung abgesehen werden könne. Eine Entscheidung darüber, ob für das vorgesehene Baugebiet die Voraussetzungen für eine Abweichung von der Behandlungsbedürftigkeit vorliegt, kann nicht ohne konkrete Beschreibung der Belastung vorgenommen werden. Diese Entscheidung wäre jedenfalls Gegenstand einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Oberflächenwassers. In einer entsprechenden Erlaubnis kann dann auch klärt werden, ob die Bedingungen der EuGH-Entscheidung zum Verschlechterungsverbot greifen oder auch nicht. Zum besseren Verständnis sei darauf hingewiesen, dass der oben erwähnte Runderlass vor der EuGH-Entscheidung erlassen wurde, die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs also gar nicht abdecken kann. Die oben vorgeschlagene Festsetzung von Zisternen für die Dachflächenentwässerung führt zu einem reduzierten Oberflächenabfluss, der dann auch mit geringem Aufwand einer Nachbehandlung unterzogen werden kann.</p> <p>Die Ausführungen zum Schutzgut Luft- und Klimaschutz sind lücken- und fehlerhaft. Ausweislich der langjährigen meteorologischen Aufzeichnungen werden die Luftaustauschprozesse durch südwestliche und nicht durch südliche Strömungen bewirkt. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Leeseite der Mehrfamilienhäuser, für die sich dann ein lokaler Wärmestau ergeben kann. Die baubedingten Auswirkungen werden nicht klar genug herausgearbeitet. So werden für die Errichtung der geplanten Gebäude etwa 6.000 Tonnen CO₂-Emissionen emittiert</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Ausführungen zum Luft- und Klimaschutz in der Begründung des Bebauungsplanes werden zurückgewiesen. Im Umweltbericht wird beschrieben, dass von dem Plangebiet in südlicher Richtung Luftaustauschprozesse im Sinne von Kaltluftströmen ausgehen. Dies ist nicht zu verwechseln mit der seitens des Einwenders offensichtlich angesprochenen Hauptwindrichtung die aus südwestlicher Richtung zu verorten ist. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass sich der Umweltbericht gem. § 2 (4) BauGB auf die</p>
--	--	--	---

		<p>werden. Dazu kommen die Emissionen für den erforderlichen Transport von Bodenaushub und Baumaterialien, die mit weiteren mindesten 250 Tonnen CO2 zu Buche schlagen. Diese baubedingten Emissionen können niemals durch die Gartengestaltung und Flachdachbegrünung kompensiert werden. Insofern ist die Aussage bzgl. der Erheblichkeit unzutreffend. Die Versiegelung, der Betrieb der Wohnbebauung und die Zunahme an motorisiertem Verkehr führt zu einem erheblichen negativen Einfluss auf das Klima (betriebsbedingte Zunahme der CO2 Emissionen um ca. 500 Tonnen pro Jahr) und steht im Widerspruch zu der Entscheidung der Gemeinde Nottuln, bis 2030 klimaneutral zu werden. Es wird auf die separaten Ausführungen zum Klimaschutz ergänzend verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbild sind nicht nachvollziehbar und bedürfen der Überarbeitung. Das Landschaftsbild wird bei der Umsetzung der Planung vollständig verändert.</p> <p>Bebauungsplan 135 „Südlich Lerchenhain“ Schreib-, Zuordnungs- und Übertragungsfehler 1. Artenschutzgleichskonzept</p>	<p>Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beziehen soll. Die zwangsläufig bestehenden unterschiedlichen klimatischen Situationen, die sich an einem Gebäude aufgrund seiner Ausrichtung zur Sonne und zur Hauptwindrichtung ergeben, zählen hierzu nicht, zumal die maximal zulässige Gebäudebreite der Mehrfamilienhäuser von 25 m keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass hier eine besonders ungewöhnliche Luftaustauschverhältnisse entstehen könnten.</p> <p>Im Hinblick auf die mit der Errichtung der Erschließungsanlagen und Gebäude verbundenen CO2 Emissionen, ist auf Basis eines Bebauungsplanes keine verlässliche Prognose möglich, da aufgrund der Festsetzungen keine Aussagen über die konkreten Bauvolumina der künftigen Bebauung sowie die eingesetzten Baustoffe und deren Klimarelevanz möglich sind.</p> <p>Die Kritik an der Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild kann nicht nachvollzogen werden. Das Landschaftsbild, welches derzeit von offenen landwirtschaftlichen Nutzungen und dem bestehenden Ortsrand geprägt ist, wird durch die Planung wie im Umweltbericht beschrieben, neu gestaltet. Der Übergang vom Siedlungsbereich zum Landschaftsraum wird dabei vergleichbar der heute bestehenden Situation durch eine Eingrünung der Bauflächen geschaffen.</p>
--	--	---	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Das Artenschutzgutachten wurde von Fa. Ökoplan und nicht Ökoplanung erstellt</p> <p>2. Begründung zum Bebauungsplan</p> <p>Ziffer 1.3: Die Dülmener Straße mündet nicht mehr auf die B 525</p> <p>Ziffer 1.5: „0wird“ muss ersetzt werden durch „wird“</p> <p>Ziffer 2: „Für die zukünftige Wohnbauentwicklung ... aus dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ und nicht „... Lerchenhain“.</p> <p>Ziffer 4.2: Ausweislich der Planzeichnung ist die Ausbaubreite der Haupterschließungsstraßen 7,5 m und nicht wie in der Begründung und auch in der Begründung zum Flächennutzungsplan 7,0 m.</p> <p>Ziffer 4.2: Zukünftige Wohnbauentwicklung ist nicht in Richtung „Südwesten“ sondern nur in Richtung „Südosten“ möglich</p> <p>Ziffer 4.4: Festgesetzte Verkehrsfläche soll als Mischverkehrsfläche gestaltet werden. Aussage im Ausschuss Planen und Bauen am 19.09.2022 durch Herrn Krüger: Die Haupterschließungsstraßen sollen mit Gehwegen gestaltet werden.</p> <p>Ziffer 4.5: Die Schnellbuslinie S 60 hält nicht mehr an der Haltestelle „Alter Kirchweg“. Die nächsten Bushaltestellen sind Lerchenhain und Dülmener</p>	<p>Die Hinweise zur Begründung des Bebauungsplanes betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.</p>
--	--	--	---

		<p>Straße in weniger als 650 m vom Erschließungsknotenpunkt gerechnet</p> <p>Ziffer 8: Die aktuelle Fassung der Verkehrsuntersuchung datiert vom August 2022 und nicht vom Dezember 2021</p> <p>Ziffer 11.2: Dülmener Straße mündet nördlich nicht in die B 525, die aktuelle schalltechnische Untersuchung datiert vom August 2022 und nicht vom Juni 2022</p> <p>Von dem Verkehr auf der Dülmener Straße gehen keine Lärmimmissionen, sondern Lärmemissionen aus.</p> <p>Die Frischluftschneise liegt in südwestlicher, nicht in südlicher Richtung</p> <p>Anhang: in Tab. 2 wird fälschlicherweise eine GRZ von 0,6 ausgewiesen</p> <p>3. Schalltechnische Untersuchung</p> <p>Im Erläuterungsbericht zur Schalltechnischen Untersuchung wird der Zusatzverkehr mit 1040 Kfz/24 h beschrieben. Lt. Verkehrsuntersuchung sind aber mit 1.181 Kfz/24 h in der ersten Ausbaustufe und weiteren 586 Kfz/24 h in der zweiten Ausbaustufe zu rechnen.</p>	<p>Hinsichtlich der im Schallgutachten zum Bebauungsplan, auf das auch in der Begründung des Flächennutzungsplanes verwiesen wird, zu Grunde gelegten Verkehrszahlen für die mit dem Baugebiet verbundenen Zusatzverkehre wird auf das oben Dargestellte verwiesen. Die Verkehrsbelastungszahlen sind entsprechend den verwandten Berechnungsmodellen als durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke(DTV) über alle Tage von Montag bis Sonntag in die Prognose der Lärmimmissionen eingeflossen</p> <p>Der Bebauungsplan und auch die Flächennutzungsplanänderung umfassen lediglich den ersten</p>
--	--	--	---

		<p>In der Planzeichnung Unterlage 2 ist in der Nordost-Ecke des Plangebietes eine 10 kV Leitung eingezeichnet. Diese fehlt in allen anderen Unterlagen. Auch im Bebauungsplan selbst gibt es keine Festsetzung zur Überbaubarkeit der Leitung.</p> <p>4. Verkehrsuntersuchung</p> <p>Ziffer 1: Zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz wurde in die ehemalige Leerzeile ein I eingetragen.</p> <p>Ziffer 7: Die Kosten sind identisch zu den im Bericht von 2014 genannten Kosten</p> <p>5. Entwässerungskonzept</p> <p>Ziffer 1.5.2: 50 %ige Versiegelung bei GRZ von 0,4?</p> <p>6. Baugrunduntersuchung</p> <p>Ziffer 2.1: Größe des Plangebiets 60.600 m²</p> <p>Ziffer 4.3: Bohrlöchert?</p>	<p>Bauabschnitt des geplanten Baugebietes. Eine Einbeziehung der Verkehrsbelastungszahlen des II. BA in das derzeitige Gutachten ist daher nicht sachgerecht.</p> <p>Die in der Plandarstellung des Flächennutzungsplanes dargestellte 10 kV Leitung, ist mittlerweile außer Betrieb genommen und wird im Rahmen der Umsetzung des Baugebietes beseitigt.</p> <p>Der Hinweis auf die unveränderte Kostenangabe für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in den verschiedenen Fassungen der verkehrlichen Untersuchung wird zur Kenntnis genommen. Die Untersuchung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt und im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen aktualisiert.</p>
--	--	---	---

		<p>Ziffer 6.1: Homogenberiech?</p> <p>Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ Stellungnahme zum Artenschutz (Fledermäuse) Dem aktuellen Bebauungsplan inkl. Begründung (Stand 09/2022) liegen u.a. die Artenschutz-prüfungen I und II vom 09.03.2021 bzw. 24.02.2022 bei. In der Artenschutzprüfung I wird an-hand von Vorinformationen und einer Ortsbegehung (28.01.2021) das mögliche Vorkommen besonders schützenswerter Arten beschrieben. Die Artenschutzprüfung II geht dann intensiv auf die Beobachtung von Brutpaaren der Feldlerche ein und unterbreitet allgemeine Vorschläge zur Festsetzung einer erforderlichen CEF-Maßnahme.</p> <p>In Bezug auf Fledermäuse als schützenswerte Säugetierart kommt der Gutachter zu nachstehendem Schluss: „Fledermäuse sind als gelegentliche Nahrungsgäste im Plangebiet sicher anzunehmen. Es handelt sich aber um kein essenzielles Nahrungshabitat, so dass die Umwandlung zum Wohngebiet keinen negativen Einfluss auf die lokale Fledermauspopulation haben wird. Da die Hofanlage im Bebauungsplan als Wohngebiet festgesetzt werden soll und ein Rückbau derzeit nicht vorgesehen ist, werden auch für gebäudebewohnende Fledermausarten keine artenschutzrechtlichen Tatbestände mit der Umsetzung des Vorhabens ausgelöst.</p>	
--	--	--	--

		<p><i>Für eine weitergehende Erfassung des Fledermausbestandes, ggf. ASP der Stufe 2: - besteht nach ASP I keine Erforderlichkeit.“</i></p> <p>Insbesondere die Aussage zur Hofanlage bedarf aber einer kritischen Betrachtung. Lt. Entwurf des Bebauungsplans ist in diesem Areal ein Mehrfamilienhaus mit bis zu 12 Wohneinheiten geplant. Daraus folgt, dass ein Gebäudeabbruch der vorhandenen Bausubstanz zwingend ist. Aber selbst wenn man von einem dauerhaften Fortbestand des Wohngebäudes ausgehen würde, so sind auf dem Areal der Hofanlage kleinere Gebäude (< 300 m³) enthalten. Ein Abbruch dieser Gebäude, die sich besonders als Wochen- und/oder Winterquartiere für Fledermäuse eignen, könnten ohne Abbruchgenehmigung entfernt werden. Auch beim vorhandenen Wohngebäude wären baugenehmigungsfreie Änderungen möglich, die den Lebensraum der Fledermäuse nachhaltig, negativ beeinträchtigen würden.</p> <p>Insofern ist die Bewertung des Gutachters nicht nachvollziehbar, dass keine ASP der Stufe 2 erforderlich sei.</p> <p>Vor dem Hintergrund des gesicherten Vorkommens der in der ASP I aufgeführten Fledermausarten ist eine ASP II zwingend. Sie ist entsprechend nachzuholen und dabei sind die Kriterien der Beobachtung der Fledermauspopulationen zu berücksichtigen. Diese sehen ein Untersuchungszeitraum von Februar bis November vor.</p>	<p>Eine Betrachtung der Hofstelle im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist allein nachzuweisen, dass nach aktuellem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen, die einer Umsetzung des B-Plans entgegenstehen. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgte eine Abfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz. Hinweise auf eine Funktion der vorhandenen Gebäude als Lebensstätte von Fledermäusen ergaben sich daraus nicht. Nach aktuellem Stand ist ein Erhalt der Gebäude vorgesehen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Umbau oder Abriss vorgesehen sein, so sind die artenschutzrechtlichen Belange im Vorfeld zu prüfen. Im Falle einer Funktion der Gebäude als Fledermausquartier kann die ökologische Funktion der Lebensstätte in der Regel durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder einen Teilerhalt relevanter Strukturen erhalten bleiben. Auch im Hinblick auf Individuenverluste (insbesondere baubedingt) und erhebliche Störungen kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Prognosesicherheit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG umgangen werden. Der Umsetzung des Bebauungsplans stehen daher artenschutzrechtliche Konflikte nicht entgegen. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Derzeit bestehen keine konkreten Planungen hinsichtlich der Bestandsgebäude, somit ist ein konkreter Zeitpunkt</p>
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Soweit für den Bebauungsplan keine CEF-Maßnahmen bzgl. der Fledermauspopulation möglich sein werden, ist durch Festsetzung, zumindest aber durch Hinweis auf das Vorkommen der in der ASP I genannten Fledermausarten hinzuweisen, sowie eine Veränderungssperre bzgl. der Gebäudesubstanz der Hofanlage aufzunehmen.</p>	<p>für etwaige Maßnahmen an den Gebäuden nicht absehbar. Da ein zukünftiger Neubesatz der Gebäude durch eine Fledermausart nicht auszuschließen ist, wäre auch bei vorliegenden aktuellen Erfassungen eine erneute Prüfung kurz vor zukünftiger Betroffenheit der Gebäudestrukturen erforderlich.</p> <p>Im Hinblick auf das übrige Plangebiet ist festzustellen, dass die strukturarme Ausstattung des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Plangebietes für Fledermäuse vor allem eine Eignung als Nahrungshabitat besitzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche in der Regel nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe z.B. VV Artenschutz (MKULNV 2016), es sei denn durch den Verlust ergibt sich ein Funktionsverlust einer Lebensstätte (essentielle Habitate). Da im Umfeld genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, ist ein projektbedingter Verlust essentieller Habitate nicht zu erwarten.</p> <p>Die Anregung, im Rahmen des Bebauungsplanes eine Festsetzung zu möglichen Fledermausvorkommen auszunehmen, betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes. Wie oben beschrieben gelten die artenschutzrechtlichen Vorschriften unmittelbar für jeden Bauherrn. Die Notwendigkeit des Erlasses einer Veränderungssperre für die betreffenden Grundstücke wird hierdurch nicht begründet.</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ Stellungnahme zum Artenschutz (Brutvögel) In den Artenschutzuntersuchungen Phase 1 (ASP 1) wurde u.a. das mögliche Vorkommen einiger Brutvögel nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen. Dabei sind folgende Brutvögel aus Sicht der Gutachter von besonderem Interesse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bluthänfling <input type="checkbox"/> Feldlerche <input type="checkbox"/> Girlitz <input type="checkbox"/> Kiebitz <p>Aus diesem Grund wurde eine Artenschutzuntersuchung Phase 2 (ASP2) durchgeführt. Dazu dienten Begehungen an den folgenden Tagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 31.03.2021 <input type="checkbox"/> 13.04.2021 <input type="checkbox"/> 27.04.2021 <p>Die Auswahl der Beobachtungstage soll anhand der Zeiträume empfohlen durch Südbeck, P., Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K; Sudfeldt, CH. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; i.A. der Ländergemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (DD erfolgt sein. In den vorgenannten Methodenstandards findet sich die mit nachfolgendem LINK erschließbare Tabelle:</p> <p>https://www.dda-web.de/downloads/surveyplanners/mhb_erfassungszeiten.xls</p>	<p>Die avifaunistische Erfassung wurde auf die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz und Kiebitz abgestimmt, die als Brutvögel im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden konnten.</p> <p>Es handelt sich um ein landwirtschaftlich genutztes, sehr gut einsehbares Gelände, welches im Rahmen der Begehungen sehr intensiv untersucht wurde. Zudem ergab die Naturschutzabfrage bei der UNB des Kreises Coesfeld sowie dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans und seines Umfeldes. Daher ist es fachgutachterlich zu vertreten, die Erfassung mit drei Terminen, in Anlehnung an den bei SÜDBECK et al. empfohlenen Erfassungszeitraum der betroffenen Arten, durchzuführen. Im Rahmen der Erfassungen ergaben sich keine Sichtungen oder Verhöre des Bluthänflings, des Girlitz und des Kiebitz. Gehölzstrukturen sind lediglich sehr kleinräumig im nördlichen Randbereich vorhanden, diese wurden detailliert untersucht. Ein Brutvorkommen der gehölzbrütenden Arten kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bezüglich des Kiebitz sind die durchgeführten Begehungen ausreichend, da Ende April die Bruthabitate der Art besetzt sind. Ein Brutvorkommen ist auszuschließen. Kartiert wurden jedoch mehrere Paare der Feldlerche. Dabei wurde ein Paar innerhalb und drei weitere südöstlich des Plangebietes lokalisiert. Für die betroffenen Brutpaare sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermeiden.</p>
--	--	---	--

		<p>Bei der Durchsicht der Tabelle fällt auf, dass die von den Gutachtern gewählten Beobachtungszeiträume die in den Mindeststandards genannten Brutzeiträume der oben genannten Brutvögel bei weitem nicht abdecken. So brüten der Bluthänfling bis Mitte Mai, die Feldlerche bis Anfang Mai und der Girlitz bis Anfang Juni. Diese Zeiträume wären auch erfasst worden, wenn die Gutachter den Mindeststandards entsprechend der nachfolgenden Tabelle gefolgt wären: Tab. 7: Verteilung der sechs Standard-Begehungen (x) und weiterer Nachkontrollen (N) in den verschiedenen Hauptlebensräumen.</p> <table border="1" data-bbox="651 759 1337 1171"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="3">März</th> <th colspan="3">April</th> <th colspan="3">Mai</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th> <th>M</th> <th>E</th> <th>A</th> <th>M</th> <th>E</th> <th>A</th> <th>M</th> <th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ag rarl an ds ch aft</td> <td></td> <td></td> <td>N</td> <td>x</td> <td>x N</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Sie dlu ng en</td> <td></td> <td>N</td> <td>x</td> <td></td> <td>x N</td> <td></td> <td>x</td> <td>x</td> <td>x</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="651 1206 1160 1382"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="3">Juni</th> <th colspan="3">Juli</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th> <th>M</th> <th>E</th> <th>A</th> <th>M</th> <th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ag rarl an</td> <td>x N</td> <td>x</td> <td>N</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		März			April			Mai				A	M	E	A	M	E	A	M	E	Ag rarl an ds ch aft			N	x	x N		x		x	Sie dlu ng en		N	x		x N		x	x	x		Juni			Juli				A	M	E	A	M	E	Ag rarl an	x N	x	N				<p>Bezüglich der Feldlerche ist die Habitataignung innerhalb des artspezifischen Wirkraums des Vorhabens (Plangebiet zzgl. eines Radius von 160 m) durch die angrenzend vorhandenen Siedlungsbereiche und Verkehrswege eingeschränkt. So wird für Siedlungsbereiche ein Meideverhalten im Radius von bis zu 160 m angegeben. An der Dülmener Straße befindet sich zudem ein Fußweg, der stark von Spaziergängern mit Hunden frequentiert wird, was sich ebenfalls negativ auf die Lebensraumeignung der angrenzenden Flächen für den Bodenbrüter auswirkt. Auf der südwestlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Fläche war im Untersuchungsjahr eine sehr dichte Vegetationsstruktur vorhanden (Getreide), während die nordöstliche Fläche eine weniger dichte Vegetation aufwies und entsprechend als Lebensraum der Feldlerche bestätigt wurde, während auf der dichteren Fläche keine Nachweise erfolgten. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass mit den nachgewiesenen Vorkommen der Art die Lebensraumkapazität der im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Flächen ausgeschöpft ist.</p>
	März			April			Mai																																																									
	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																							
Ag rarl an ds ch aft			N	x	x N		x		x																																																							
Sie dlu ng en		N	x		x N		x	x	x																																																							
	Juni			Juli																																																												
	A	M	E	A	M	E																																																										
Ag rarl an	x N	x	N																																																													

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<table border="1"> <tr> <td>ds</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>ch</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>aft</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sie</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dlu</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>ng</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>en</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	ds							ch							aft							Sie		x					dlu							ng							en							<p>Quelle: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.</p> <p>Entsprechend sind die Artenschutzuntersuchungen Phase 2 zu wiederholen. Dies gilt umso mehr, als basierend auf dem Ergebnis der zu kurz bemessenen Untersuchungsphase 2 die Artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen geplant wurden. Es ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen, dass in dem nicht beobachteten Zeitraum sich weitere Brutpaare eingefunden haben. Dies würde dann aber eine größere Fläche zum Artenschutz ausgleichen bedingen.</p> <p>Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ Stellungnahme zur Entwässerung I (Schmutzwasser)</p> <p>Die Schmutzwasserentwässerung ist nicht gesichert. Eine Erschließung des geplanten Baugebiets kann erst nach Vorliegen einer langfristigen Erlaubnis zur Einleitung von Abschlagswasser in den Nonnenbach erfolgen. Das Mischabwasser aus dem</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich einer angeblich nicht gesicherten Schmutzwasserentwässerung für das Plangebiet werden zurückgewiesen. Der Lippeverband besitzt eine gültige Einleiterlaubnis. Um dem Grundsatz der Konfliktbewältigung nachzukommen, muss die Gemeinde bei Erlass des Satzungsbeschlusses sicher davon ausgehen können, dass das für das Baugebiet notwendige Entwässerungssystem in dem Zeitpunkt tatsächlich vorhanden und funktionstüchtig sein wird, in dem die nach dem Plan zulässigen baulichen Anlagen fertig gestellt und nutzungsreif sein werden.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in diesem Sinne kann von der Gemeinde deshalb prognostiziert werden, weil dem Lippeverband bereits jetzt eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Entwässerungssystem vorliegt und keine Hinweise der Behörden vorliegen, die gegen deren Verlängerung sprechen.</p> <p>Insofern kommt es auch nicht darauf an, wie die Erlaubnis konkret ausgestaltet ist, so lange hinreichend sicher davon ausgegangen werden kann, dass das Plangebiet auch zukünftig über das bestehende Entwässerungssystem entwässert werden kann.</p>
ds																																																				
ch																																																				
aft																																																				
Sie		x																																																		
dlu																																																				
ng																																																				
en																																																				

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Süden Nottulns, wie auch das gesamte Abwasser aus Nottuln, wird zur Kläranlage nach Appelhülsen geleitet. Zum Schutz der Kläranlage ist der Zufluss aus dem Entwässerungsgebiet begrenzt auf 32 Liter pro Sekunde. Steigt der Abstrom über den genannten Wert an, wird das gesamte, überschüssige Schmutzwasser in das Regenrückhaltebecken im Bereich Hovestadt abgeleitet. Dort erfolgt zunächst ein Rückstau, bei Überfüllung des Rückhaltevolumens wird das ungereinigte Mischabwasser über ein Einleitbauwerk RÜB-NOT Nottuln in den Nonnenbach abgeschlagen. Dies erfolgt nach Aussage des Lippeverbands, Betreiber des RÜB-NOT Nottuln, ca. 49 mal pro Jahr.</p> <p>Gegenwärtig ist die wasserrechtliche Erlaubnis bis Ende 2023 begrenzt. Eine erneute wasserrechtliche Erlaubnis wurde seitens der Bezirksregierung Münster an Kriterien geknüpft. So muss das vorhandene Regenrückhaltebecken und das Abschlagbauwerk nach den Regeln der Technik ertüchtigt werden. Weiterhin ist der erforderliche Erlaubnis Antrag bis spätestens 06/2023 bei der Bezirksregierung Münster einzureichen.</p> <p>Weiterhin ist das Abwasserbeseitigungskonzept gem. § 47 Landeswassergesetz fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster vorzulegen.</p> <p>Die Entwässerung des Plangebietes soll im Trennverfahren erfolgen. Dabei ist geplant, das anfallende Schmutzwasser an die vorhandene Mischwasserkanalisation im Südosten Nottulns anzubinden. Hierzu</p>	<p>Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Nottuln bis zum 31.12.2028 wurde im Betriebsausschuss der Gemeinde beraten und vom Rat der Gemeinde Nottuln Ende 2022 beschlossen.</p> <p>Das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ ist im Abwasserbeseitigungskonzept enthalten. Die Bedenken gegen die Planung werden daher zurückgewiesen.</p>
--	--	---	--

		<p>soll ein bereits vorhandener, im Plangebiet verlegter Kanal, über den u.a. auch das Schmutzwasser des Baugebietes „Westlich Dülmener Straße“ entwässert wird, genutzt werden. Die Übergabe an den Mischwasserkanal erfolgt am Übergang des Baugebietes „Lerchenhain“ zum Plangebiet.</p> <p>In einer fachlichen Stellungnahme vom April 2019 weist Prof. Uhl darauf hin, dass die Schmutzwasserentwässerung in einen Mischwasserkanal das Risiko des „gewollten“ Einströmens bei stärkeren Regenereignissen von Mischwasser in den Schmutzwasserkanal darstellt und daher dieses Abwasser als Mischabwasser in der Kanalnetzanzeige zu deklarieren ist.</p> <p>Weiterhin wird in der Stellungnahme kritisch hinterfragt, ob eine Einleitung in den schwach bewässerten Nonnenbach mit zunehmender Schmutzfracht nicht eine Überlastung des Gewässers darstellt. Dies könne nur anhand von Emissions- und Immissionsbetrachtungen nach dem Stand der Technik beantwortet werden (sollte Gegenstand des Abwasserbeseitigungs-konzeptes der Gemeinde sein).</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gegenwärtig die Entwässerung nicht gesichert ist. Ohne eine gesicherte Entwässerung kann eine Erschließung eines Baugebietes aber nicht erfolgen.</p> <p>Stellungnahme zur Entwässerung II (Niederschlagswasser) Das Konzept zur Entwässerung des Niederschlagswassers entspricht nicht dem Stand der Technik und</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Konzeption zur Ableitung des Niederschlagswassers werden zurückgewiesen.</p> <p>Wie im Entwässerungskonzept beschrieben, ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich. Die Anregungen und Bedenken zu Details des Entwässerungskonzeptes betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.</p>
--	--	---	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>steht im Widerspruch zu dem vom Rat der Gemeinde Nottuln in der Sitzung vom 27.09.2022 verabschiedeten Werkzeugkoffer zum Klimaschutz.</p> <p>Die Konzeption der Niederschlagsentwässerung geht von einer gemeinsamen Erfassung des Niederschlagswassers von Dachflächen, sonstiger befestigter Flächen und Verkehrsflächen aus. Diese so erfassten Niederschlagswassermengen sollen gemeinsam über eine Regenwasserkanalisation in ein Regenrückhaltebecken geleitet werden und von dort über eine Rohrleitung nach Osten abgeführt und in einen namenlosen Graben abgeleitet. Dieser Graben mündet letztlich im sogenannten Hagenbach südlich der Gemeinde Nottuln.</p> <p>Bei der Dachflächenentwässerung wird eine unmittelbare Ableitung in die Regenwasserkanalisation vorgesehen, ohne vorab geprüft zu haben, ob eine nach dem Stand der Technik mögliche Vermeidung des Abflusses vorgesehen werden könnte. Eine Vermeidung des Abflusses von Dachflächenentwässerungen ist aber durch Anschluss von Niederschlagszisternen ohne großen Aufwand bei der Neuanlage eines Baugebietes realisierbar. Hiermit würde auch dem Grundsatz des Trennerlasses zur ortsnahen Entsorgung des unbelasteten Niederschlagswassers (s. Ziffer 1.4 des Erlasses) Rechnung getragen. Das in den Zisternen aufgefangene Wasser ließe sich einfach für die Gartenbewässerung nutzen. Vorteil einer solchen Installation wäre die einfachere Behandlung der verbleibenden Niederschlagswässer von Verkehrs- und sonstigen befestigten Flächen (s.u.). Der Einbau von Zisternen ist auch im oben</p>	<p>Fragen der Dachbegrünung betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Anregungen und Bedenken zu Details des Entwässerungskonzeptes (hier: Anforderungen des Trennerlass) betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.</p>
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>genannten Werkzeugkoffer Klimaschutz enthalten und wurde u.a. in der Änderung des Bebauungsplans 152 gefordert.</p> <p>Auch die im Werkzeugkoffer geforderte Dachbegrünung von Dachflächen mit Neigungen bis 15 Prozent wurde im Konzept zur Verminderung der abzuleitenden Niederschlagsmengen nicht vollständig umgesetzt, sondern deutlich abgeschwächt. Im Plangebiet sollen nur Dachflächen bis 10 Prozent Neigung bis zu 75 Prozent begrünt werden (Werkzeugkoffer: mindestens 80 Prozent). Die Begrünung von Nebenanlagen, wie z.B. Garagen, Carports, Gartenhäuser etc. ist gar nicht gefordert.</p> <p>Das Entwässerungskonzept des Entwurfs zum Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ erfüllt somit nicht die Anforderungen des Trennerlasses des MUNLV vom 26.05.2004.</p> <p>Für die Niederschlagswässer von Verkehrsflächen und sonstiger befestigter Flächen des Plangebietes wird eine identische Ableitung über die Regenwasserkanalisation vorgesehen. Das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen ist aber lt. dem zitierten Trennerlass des MUNLV vom 26.05.2004 grundsätzlich als behandlungsbedürftig einzustufen. Nur im Einzelfall könne von einer Behandlung abgesehen werden (Ziffer 2.2 des Trennerlasses). Dieser Einzelfall muss aber entsprechend begründet sein, was im vorliegenden Entwässerungskonzept nicht der Fall ist. Ob z.B. die Verkehrsfläche einzustufen ist in geringem Verkehrsaufkommen bedarf einer</p>	
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>gesonderten Betrachtung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine mögliche Erweiterung des Plangebietes Richtung Osten mit einer Entlastungsstraße an die Steinstraße Richtung Buxtrup verknüpft werden soll (s.S. 12 der Begründung zum Bebauungsplan). Mit Errichtung dieser Entlastungsstraße wird sich auch ein Anteil an Durchgangsverkehr durch das Plangebiet entwickeln. Spätestens dann kann nicht mehr von nur geringem Verkehrsaufkommen gesprochen werden.</p> <p>Zusätzlich ist darauf zu verweisen, dass der den Planungen zu Grunde gelegte Trennerlass vom 26.05.2004 vor einer grundlegenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 01.07.2015, Az. C-461/13) erstellt wurde. D.h. der hier angewandte Trennerlass hat das durch den EuGH konkretisierte Verschlechterungsgebot überhaupt noch nicht berücksichtigen können. Insoweit muss die Anwendbarkeit des Trennerlasses in dieser konkreten Fragestellung jedoch in Zweifel gezogen werden. Zumindest hätte im Entwässerungskonzept begründet dargelegt werden müssen, dass der Grundsatz des Verschlechterungsgebotes auch bei der konkreten Planung berücksichtigt wurde. Eine solche Begründung ist nicht dokumentiert.</p> <p>Dabei ist entgegen der Darstellung in den Abwägungen nicht ausschließlich auf die beim Reifenabrieb entstehenden Mikroplastikteilchen abzuheben, wobei die Mikroplastikteilchen ja nicht ausschließlich aus Kunststoff, sondern auch aus Schwermetallen und Kohlenstoff bestehen. Neben der</p>	
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Mikroplastikproblematik enthält der verkehrsbedingte Straßenstaub auch sonstige Schwermetalle und bei älteren Fahrzeugen auch hohe Anteile an Asbest aus Bremsbelägen. Eine systematische Untersuchung des aufnehmenden Gewässers auf derartige Schadstoffe ist bislang nicht dokumentiert. Die mitunter geäußerte Meinung, dass von der Entwässerung des Niederschlagswassers in der Regel kaum etwas den Hagenbach erreichen würde, ist aber vor dem Hintergrund der damit eintretenden Bodenverschmutzung im Bereich des namenlosen Grabens ebenfalls nicht zu akzeptieren.</p> <p>Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass aktuell die Kommission der Europäischen Union Reifenabrieb als kritische Umweltbelastung einstuft und entsprechende Regelungen zur Begrenzung anstrebt. Insoweit ist die Zurückweisung im Rahmen der Abwägung nicht wirklich zukunftsfähig und zielführend.</p> <p>Aus diesem Grund muss das nicht auf den Grundstücken in Zisternen zurückgehaltene Niederschlagswasser zwingend einer Behandlung unterzogen werden, bevor es über die Rohrleitung in den namenlosen Graben abgeleitet wird. Eine Behandlung des Restniederschlagswassers kann dann sinnvoll über ein Bodenretentionsfilter erfolgen.</p> <p>Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ Stellungnahme zu Verkehrsuntersuchung Die Verkehrsuntersuchung von SHP Ingenieure, Hannover, Stand August 2022, ist in ihrer Beschreibung fehlerhaft. Darüber hinaus berücksichtigt sie</p>	<p>Der Hinweis auf die im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

		<p>nicht die aktuellen, durch die Gemeinde Nottuln selbst durchgeführten Verkehrszählungen und Geschwindigkeitsmessungen im Untersuchungsgebiet vom September 2020 und Mai 2022. Daher ist eine Überarbeitung der Verkehrsuntersuchung zwingend erforderlich.</p> <p>Der vorgelegte Text der Verkehrsuntersuchungen ist i.W. identisch mit den früheren Dokumenten der gleichen Autoren. Es wurden jedoch Anpassungen an die aktualisierte Planung sowie an die im November 2019 durchgeführte Verkehrszählung durchgeführt. In dem bewertenden Teil ergeben sich aber deutliche Widersprüche zu den Aussagen der vorangegangenen Untersuchungsberichte aus den Jahren</p>	<p>Die genannten Messungen erfolgten ohne Berücksichtigung von möglichen äußeren Einflüssen (z.B. Sperrungen auf Grund von Baustellen, Umleitungen, etc.). Die Verkehrszahlen aus diesen Messungen sind daher nicht ausreichend belastbar und können somit nicht als Grundlage für das Verkehrsgutachten verwendet werden. Die derzeit im Gutachten angesetzten Verkehrsbelastungen wurden entsprechend der Richtlinien für Straßenverkehrszählungen durchgeführt. Hier bestehen exakte Vorschriften zur Durchführung, vor allem hinsichtlich des Erhebungszeitraums (Zähltag und Zählzeitraum) und der Zählmethode. So wurde die Verkehrserhebung an einem Werktag außerhalb von Schulferien durchgeführt und die Auswertung erfolgte mit Hilfe einer vollautomatischen Analyse-Software zur Verkehrsdatenerfassung. Unabhängig davon zeigt ein Vergleich der Ergebnisse, dass – entgegen der Aussage der Einwender - die in der Verkehrserhebung 2019 ermittelten DTV-Werte höher lagen als die in den angesprochenen Messungen. Die Aussage in den Untersuchungen 2020 und 2022 sei gegenüber dem Verkehrsgutachten 2019 eine Zunahme des Verkehrs festgestellt worden, ist daher nicht zutreffend.</p> <p>Die Aussage es bestünden Widersprüche zu vorherigen Fassungen des Verkehrsgutachtens wird zurückgewiesen.</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>2014 und 2020 sowie zu den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchungen aus dem Jahr 2019.</p> <p>Die im Rahmen der Bearbeitung erstellte Verkehrsuntersuchung zum Bauleitverfahren „Südlich Lerchenhain“ kommt zu dem Schluss, dass mit einer deutlich spürbaren Verkehrsbelastung auf den Straßen im Nottulner Süden kommen wird. Hier sind insbesondere die Dülmener Straße, die Steinstraße, die Bodelschwingstraße sowie der Lerchenhain angesprochen, die den Mehrverkehr von 1.181 Kfz pro 24 Stunden für die erste Bauphase und weitere 586 Kfz pro 24 Stunden in der zweiten Bauphase aufzunehmen haben. Nach Abschluss der zweiten Bauphase ergibt dies eine Mehrbelastung von 41 Prozent.</p> <p>Bereits heute ist das Straßennetz in den Wohnquartieren im Nottulner Süden mit einem hohen Anteil an Durchgangsverkehr stark belastet. Mit der Bebauung würde sich das Problem weiter verstärken.</p> <p>In den Jahren 2020 bis 2022 führte die Gemeinde mehrere Verkehrsgeschwindigkeitsmessungen und Verkehrszählungen durch. Dabei wurde im Lerchenhain in der Tempo 30 Zone Spitzengeschwindigkeiten von 71 km/h in einer ersten und 59 km/h in einer zweiten Messkampagne ermittelt. Diese Ergebnisse der Messungen widersprechen eindeutig der Darstellung des Gutachters, „Im Zuge der Straße Lerchenhain treten im Vergleich zur Steinstraße häufiger Einmündungsbereiche auf, wodurch Fahrzeitverluste entstehen können.“ D.h. auch wenn die Ausbaubreite der Straßen Mehrverkehr verkraften</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der im Bereich des Lerchenhain festgestellten Geschwindigkeiten der Fahrzeuge werden zur Kenntnis genommen. Eine veränderte Bewertung zur Leistungsfähigkeit des Straßennetzes ergibt sich hieraus jedoch nicht. Soweit ein Erfordernis besteht, Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu treffen, sind diese unabhängig von den vorliegenden Bauleitplanverfahren zu sehen und umzusetzen.</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>würden, wie vom Gutachter ausgeführt, so sind aus Gründen der Verkehrssicherheit weitergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen und Begrenzungen des Durchgangsverkehrs zwingend. Dieser wird in den Verkehrsuntersuchungen mit 20 Prozent des Verkehrsaufkommens bezeichnet, wobei die Grundlage für diese Abschätzung die Verkehrsprognose aus 2011 darstellt. Aktuell dürfte der Durchgangsverkehr eher oberhalb dieser 20 Prozent liegen. Der Durchgangsverkehr resultiert vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen an der ehemaligen B 525. Im Rahmen dieser Untersuchung muss davon ausgegangen werden, dass auch die zukünftigen Bewohner des hier betrachteten Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ die attraktive Verbindung zwischen Wohnen und Einkaufen wahrnehmen werden.</p> <p>In den Verkehrsuntersuchungen wird dargestellt: „Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird daher angenommen, dass etwa 15 % des Neuverkehrs über die Straße Lerchenhain und etwa 25 % über die Steinstraße fahren werden. Demnach wird etwa 40 % des zusätzlichen Verkehrsaufkommens als Durchgangsverkehr in Ansatz gebracht, was bezogen auf die Tagesbelastung in der Steinstraße und der Straße Lerchenhain eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens bedeutet.“ Die erhebliche Zunahme des Durchgangsverkehrs auf Grund des durch das Baugebiet verursachte Neuverkehr ist nicht akzeptabel für die Anrainer der vorhandenen Wohnquartiere. Zudem erscheint die Verteilung des Zusatzverkehrs (15 % über Lerchenhain und 25 % über den Knotenpunkt Dülmener Straße –</p>	
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Steinstraße) völlig unlogisch. Warum sollte ein Autofahrer auf der Fahrt vom Knotenpunkt Dülmener Straße – Elisabeth-Selbert-Straße mit dem Zwischenziel Kreisverkehr an der Oststraße – Bodelschwingh-Straße einen Umweg und fünf zusätzliche Ampeln wählen. Hier wird die Ortskenntnis des Gutachters überdeutlich.</p> <p>Der Gutachter führt dann weiter aus: „Die Zunahme des Verkehrsaufkommens durch allgemeine Entwicklungen betrifft im Wesentlichen das Bundesfernstraßen- und Autobahnnetz mit bundesweiter Bedeutung. Die veröffentlichten Forschungsberichte zur allgemeinen verkehrlichen Entwicklung weisen vor allem auf eine Zunahme des Güterverkehrs auf dem Netz der Bundesstraßen und Autobahnen hin. In Bezug auf das untersuchte Straßennetz in der Gemeinde Nottuln sind diese Entwicklungen allerdings nicht übertragbar. Vorgegangene Untersuchungen und aktuelle Erhebungsergebnisse haben gezeigt, dass es in den vergangenen Jahren zu keiner maßgeblichen Verkehrszunahme gekommen ist. Es kann daher von einer Stagnation des Verkehrsaufkommens gesprochen werden“.</p> <p>Diese Aussage steht im krassen Widerspruch zu der Feststellung der gleichen Autoren als Ergebnis der Verkehrszählung vom November 2019. In der Verkehrserhebung 2019 heißt es u.a. „Darüber hinaus sind weitere allgemeine Verkehrsentwicklungen zu erkennen, die sich ebenfalls nicht auf die Inbetriebnahme der Ortsumgehung zurückführen lassen. Dies betrifft vor allem den westlichen Bereich</p>	<p>Die Bedenken bzgl. eines vermuteten Widerspruchs der gutachterlichen Aussagen aus 2019 und 2022 werden zurückgewiesen. Die Aussagen des Gutachters in 2022 beziehen sich auf die perspektivischen Entwicklungen des örtlichen Verkehrs ausgehend von der Verkehrszählung 2019. Die angesprochenen Veränderungen aufgrund der Gebietsentwicklungen</p>
--	--	---	--

		<p>Nottulns. Auf Grund von Gebietsentwicklungen sind die verkehrlichen Belastungen in den Bereichen der Oberstockumer Straße, Niederstockumer Straße sowie Dülmener Straße teilweise stark gestiegen (5 bis 50 %).“</p> <p>Diese widersprüchlichen Beschreibungen sind durch den Gutachter in einer neuen Bearbeitung aufzulösen. Dabei hat der Gutachter auch die Erkenntnisse der oben genannten Geschwindigkeitsmessungen und Verkehrszählungen aus den Jahre 2020 und 2022, durchgeführt durch die Gemeinde Nottuln, zu berücksichtigen. Diese Verkehrszählungen zeigen bereits in diesem kurzen zeitlichen Abstand erneut eine weitere Erhöhung der Verkehrsbelastung um mehr als acht Prozent, i.W. verursacht durch Durchgangsverkehr, auf.</p> <p>In der Überarbeitung der Verkehrsuntersuchungen kann dann auch das Problem der unzutreffenden Kostenschätzungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes (neuer Kreisverkehr) sowie der vorgeschlagenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen bearbeitet werden. Auffällig ist nämlich, dass im nunmehr vorliegenden dritten Bericht zum Baugebiet (1. Bericht aus Oktober 2014, 2. Bericht aus April 2020, 3. Bericht aus August 2022) die fehlende</p> <p>Kostenfortschreibung für die vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese sind in allen Berichten exakt gleich. Eine Kostensteigerung für Tiefbau- und Straßenbaumaßnahmen sind über die letzten mehr als acht</p>	<p>im südwestlichen Teil Nottulns sind in den Daten der Verkehrszählung 2019 bereits enthalten.</p> <p>Im Hinblick auf die Qualität und Verwendbarkeit sowie die Ergebnisse der im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird auf das oben ausgeführte verwiesen.</p> <p>Der Hinweis auf die unveränderte Kostenangabe für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in den verschiedenen Fassungen der verkehrlichen Untersuchung wird zur Kenntnis genommen. Die Untersuchung wird diesbezüglich im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen aktualisiert.</p>
--	--	---	---

		<p>Jahre nicht berücksichtigt. Diese sind nach Daten des Statistischen Bundesamtes mit 35 Prozent im Zeitraum zwischen 2015 und 2022 anzunehmen.</p> <p>Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“</p> <p>Stellungnahme zum Lärmschutz (SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG des Planungs-büros für Lärmschutz von August 2022) Das Lärmgutachten ist fehlerhaft und bedarf einer Überarbeitung. Es geht in seiner schalltechnischen Prognose von unzutreffenden Ausgangswerten und Berücksichtigungsgrößen aus. Weiterhin sind einige der getroffenen Bewertungen fachlich nicht haltbar.</p> <p>Das Gutachten geht von einer durch das Plangebiet verursachten, zusätzlich täglichen Fahrzeuganzahl von 1040 Kfz pro 24 Stunden aus. Ausweislich der Verkehrsuntersuchungen der Büros SHP Ingenieure Hannover vom August 2022 sind aber 1181 Kfz pro 24 Stunden für den ersten Bauabschnitt und weitere 586 Kfz pro 24 Stunden für den zweiten Bauabschnitt prognostiziert.</p> <p>Die Lärmschutztechnischen Fragestellungen werden mit dem nun zur Entscheidung anstehenden ersten Bauabschnitt auch unmittelbar für einen möglichen zweiten Bauabschnitt mit getroffen. Insoweit sind als Grundlage für die Berechnungen die maximal mögliche Zusatzbelastung anzunehmen. Dies sind 1767 Kfz pro 24 Stunden und nicht 1040 Kfz pro 24 Stunden.</p>	<p>Die Aussage, das Lärmgutachten, auf das in der Begründung zum Flächennutzungsplan verwiesen wird, bedürfe einer Überarbeitung wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich im Gutachten zu Grunde gelegten Verkehrsmenge werden zurückgewiesen. In der schalltechnischen Untersuchung wurde richtigerweise von einem planbedingten Zusatzverkehr von 1.040 Kfz/24h als DTV (über alle Tage von Montag bis Sonntag) ausgegangen. Bei der in der Verkehrsuntersuchung aufgeführten Verkehrsstärke von 1.181 Kfz/24h handelt es sich um den "werktäglichen" DTV, der für schalltechnische Untersuchungen nicht relevant ist.</p> <p>Da sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan lediglich die planungsrechtlichen Grundlagen für den ersten Bauabschnitt des Baugebietes schaffen, sind auch nur die damit verbundenen Verkehre und deren Lärmemissionen Gegenstand der lärmtechnischen Untersuchung.</p>
--	--	--	---

		<p>Der Gutachter geht in seinen Berechnungen von einer auf das Plangebiet wirkenden Lärmemission ausschließlich von der bestehenden Kreisstraße K18 (Dülmener Straße) aus. Die ebenfalls auf Teile des Plangebietes wirkenden Einmündungen aus den Baugebieten „De Coubertin“ und „Westlich Dülmener Straße“ auf die Dülmener Straße sind als Lärmquellen nicht dokumentiert. Bereits bei der gegenwärtigen Situation ermittelt der Gutachter Lärmimmissionswerte im Plangebiet, die oberhalb der Grenzwerte der 16. Verordnung für die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und auch oberhalb der Orientierungswerte der DIN 18005/07.02, Schallschutz im Städtebau, liegen. Der Gutachter zeigt in seinem Gutachten aber nicht auf, dass die o.g. Überschreitungen auch auf den Bestand der vorhandenen Baugebiete (De Coubertin, Westlich Dülmener Straße und Teile des Lerchenhains) wirken. Vielmehr bringt der Gutachter für den Verkehr auf der Dülmener Straße unzutreffend einen Abschlag der verkehrsverursachten Lärmemissionen von 3 dB(A) in Ansatz für eine intakte, ungestörte Fahrbahnoberfläche aus Betonasphalt. Dabei wird weder berücksichtigt, dass die Fahrbahnoberfläche durch Abnutzung und Ansätze eben nicht intakt und ungestört ist. Auch wird nicht berücksichtigt, dass die Planung vom Bau eines Kreisverkehrs als Erschließung für das Plangebiet ausgeht. Auch dieser Kreisverkehr wird dann zu einer Zunahme und nicht zu einer Abnahme der verkehrsverursachten Lärmemissionen führen. Daher ist die Reduzierung der verkehrsverursachten Lärmbelastung um 3 dB(A) nicht zulässig und muss korrigiert werden.</p>	<p>Grundlage der für die schalltechnische Untersuchung zu Grunde gelegten Verkehrsbelastung ist neben den für das geplante Baugebiet prognostizierten Verkehre die für die Dülmener Straße durch Zählung ermittelten bestehende Verkehrsbelastung. In dieser sind die Verkehre der genannten Baugebiete, sofern die Verkehre über die Dülmener Straße abfließen, enthalten.</p> <p>Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es zunächst die Auswirkungen des bestehenden Verkehrslärms auf das Plangebiet zu ermitteln. In einem zweiten Schritt wurden die lärmtechnischen Auswirkungen der Planung im Bezug auf die Steigerung der Verkehrsbelastung durch den vorliegenden Bebauungsplan auf die in der Umgebung befindlichen Wohngebiete untersucht. Hierbei wurden die Immissionsorte im Bereich der genannten Baugebiete betrachtet.</p> <p>Hinsichtlich der Fahrbahnoberfläche wurde entsprechend dem Regelwerk der RLS -19 und der dort vorgesehenen Straßendeckschichttypen und dem vorhandenen Bestand Asphaltbeton AC 8 für die Gemeinde Straße und AC 11 für die K18 zu Grunde gelegt. Ein fehlerhafter Korrekturwert liegt daher nicht vor.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der angeblichen Nicht-Berücksichtigung des Kreisverkehrs in der Lärmrechnung werden ebenfalls zurückgewiesen.</p>
--	--	--	---

		<p>Die Zonen der durch den Verkehr auf der Dülmener Straße verursachten Lärmimmissionen erweitert sich dadurch nennenswert nach Osten in das Plangebiet.</p> <p>Nicht berücksichtigt wurde durch den Gutachter der Landwirtschaftliche Betrieb, zu dem die angrenzenden Ackerflächen gehören. Gemäß erläuternder Broschüre zum Abstandserlass NRW des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) aus Oktober 2007 - Immissionsschutz in der Bauleitplanung (www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/broschuere_immissionsschutz_bauleitplng.pdf), (s.S. 59ff, Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Vorhaben) ist in Bauleitverfahren</p>	<p>Der Kreisverkehr wurde in der Lärmberechnung nicht berücksichtigt, da er im Bebauungsplan auf Grundlage der verkehrstechnischen Untersuchung nur optional vorgesehen ist, sodass nicht zwingend von der Errichtung eines Kreisverkehrs auszugehen ist. An Stelle dessen wurde in den Berechnungen im Bereich des optionalen Kreisverkehrsplatzes durchgehend eine zul. Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h berücksichtigt. Wäre mit den Berechnungen der Kreisverkehr berücksichtigt worden, ergeben sich im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Geschwindigkeiten (fahrdynamisch) von 30 km/h. Beträgt der Maximalwert der Korrektur 2 dB(A) beim Kreisverkehr, ergibt sich bei 30 km/h ein um 3,2 dB(A) geringerer Schallleistungspegel für die Quelllinie (Straße). Insofern bildet die angenommene Kreuzungsgestaltung mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h die höhere Lärmbelastung ab. Selbst bei Bau eines Kreisverkehrs wären keine höheren Lärmemissionen als in der Berechnung dokumentiert zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebietes unmittelbar am Freiraum ist das Plangebiet, wie die bestehende Wohnbebauung am Ortsrand Nottulns derzeit auch, von Schallimmissionen im Zusammenhang mit der Bestellung der Ackerflächen betroffen. Diese unterliegen jedoch nicht den Regelungen der TA Lärm und sind hinzunehmen.</p> <p>Eine Betroffenheit durch Lärmemissionen verursacht durch stationäre bauliche Anlagen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben ist im Plangebiet nicht gegeben. Hinweise für relevante Geruchsmissionen durch landwirtschaftliche</p>
--	--	---	--

		<p>vorbeugend sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden. Das gilt insbesondere bei der Neuplanung von Flächen oder Gebieten für die Wohnnutzung oder für sonstige schutz-bedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft bereits vorhandener Gewerbe- oder Industrienutzung (heranrückende Wohnbebauung). Dabei stellt der Erlass klar, dass die nachfolgenden Ausführungen– soweit von Gewerbebetrieben gesprochen wird – auch für landwirtschaftliche und öffentliche Betriebe und wirtschaftliche Unternehmen herangezogen werden können.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Zone und wird auch nach Realisierung der Planung im Süden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen. Eine Bewertung der Lärmemissionen aus der Landwirtschaft ist allerdings den Planunterlagen und auch der Begutachtung nicht entnehmbar. Dies hätte aber zweifelsfrei im Gutachten berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Weiterhin berücksichtigt das Gutachten nicht die Überlegungen zu einem zweiten Bauabschnitt mit einer dann zu realisierenden Entlastungsstraße Richtung Osten (Buxtrup), die dann zwangsläufig Durchgangsverkehre erzeugen würde.</p> <p>Wie bereits oben beschrieben, liegen die durch den Verkehr auf der Dülmener Straße verursachten Lärmmissionen oberhalb der Grenz- bzw. Orientierungswerte auch an kritischen Knotenpunkten außerhalb des Plangebietes, die aber durch die</p>	<p>Tierhaltungsbetriebe bestehen ebenfalls nicht und wurden auch von den zuständigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange (z.B. Landwirtschaftskammer) nicht geäußert.</p> <p>Da sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan lediglich die planungsrechtlichen Grundlagen für den ersten Bauabschnitt des Baugebietes schaffen, sind auch nur diese Gegenstand der lärmtechnischen Untersuchung. Die Bedenken hinsichtlich im Gutachten zu Grunde gelegten Verkehrsmenge werden zurückgewiesen. In der schalltechnischen Untersuchung wurde richtigerweise von einem planbedingten Zusatzverkehr von 1.040 Kfz/24h als DTV (über alle Tage von Montag bis Sonntag) ausgegangen. Bei der in der</p>
--	--	---	---

		<p>Zusatzverkehre signifikant beeinflusst werden. Leider sind die Daten der Schalltechnischen Untersuchung wieder nicht kongruent zu den Daten der Verkehrsuntersuchungen. Es werden durch den Gutachter durchweg zu niedrige Zusatzverkehre in Ansatz gebracht. Aus diesbezüglich bedarf das Gutachten einer Überarbeitung.</p> <p>Die wertende Schlussfolgerung, dass in diesen Bereichen durch den vom Plangebiet verursachten Zusatzverkehr nicht zu einer unzumutbaren Mehrbelastung sind aus folgenden Gründen nicht zutreffend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zusatzverkehre wurden nicht korrekt in die Berechnungen einbezogen 2. Es wurden unzutreffend Reduzierungen der Fahrzeuglärmission angesetzt 3. Die bereits bestehenden Lärmimmissionen überschreiten auch ohne das Plangebiet mit seinen Zusatzverkehren die Grenz- und Orientierungswerte signifikant <p>Die vom Gutachter abschließend beschriebene Aussage „Da die Verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts nicht erreicht werden, sind die Lärmerhöhungen durch die Verkehrszunahmen in Verbindung mit dem planbedingten Zusatzverkehr (Neuverkehr aus dem Plangebiet) hinzunehmen.“ ist u.a. auch deshalb haltlos, weil sie einen Zusammenhang mit einer höchstrichterlichen Entscheidung zur Hinnahe von Lärmmissionen im Bereich von Flugplätzen auf das hier zu untersuchende System einer bestehenden</p>	<p>Verkehrsuntersuchung aufgeführten Verkehrsstärke von 1.181 Kfz/24h handelt es sich um den "werktäglichen" DTV, der für schalltechnische Untersuchungen nicht relevant ist.</p> <p>Die Bedenken gegen die schalltechnische Untersuchung werden aus o.g. Gründen zurückgewiesen.</p> <p>Wie im Gutachten dargestellt, liegen die vorhabenbedingten Pegelerhöhungen gegenüber der Analyse demnach mit min. 0,1 dB(A) und max. 1,1 dB(A) unter bzw. im Bereich der bei 1 dB(A) liegenden Schwelle zur Wahrnehmbarkeit durch das menschliche Gehör. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen der 16.BImSchV in diesem Fall ohnehin nur vergleichsweise herangezogen werden, da diese nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen gilt, welches hier nicht der Fall ist. Die DIN 18005 formuliert demgegenüber lediglich Orientierungswerte</p>
--	--	--	---

		<p>Wohnbebauung und den durch ein zusätzliches Baugebiet verursachten Zusatz-lärms überträgt.</p> <p>Es besteht bereits jetzt eine Lärmbelastung oberhalb der 16. BImSchV und der Orientierungswerte der DIN 18.005 durch den bestehenden Verkehr. Eine weitere Erhöhung der Lärmbelastung kann daher niemals als eine zumutbare Mehrbelastung dargestellt werden.</p> <p>Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ Stellungnahme zum Klimaschutz Die mit dem vorgesehenen Bebauungsplan einhergehende Versiegelung sowie der Betrieb der Gebäude und der zunehmende Kraftfahrzeugverkehr stehen im klaren Konflikt zu dem Ziel der Gemeinde im Jahr 2030 klimaneutral zu sein. Nach Informationen des Bundeslandwirtschaftsministeriums bindet 1 Hektar Ackerfläche bis zu 95 Tonnen Kohlenstoff. Dies entspricht einer Menge von 350 Tonnen Kohlendioxid (CO₂). Von den 6,5 Hektar des ersten Bauabschnitts werden ca. 3 Hektar durch Straßen und Gebäude versiegelt. D.h. es geht hierdurch die Bindung von 1050 Tonnen CO₂ verloren.</p> <p>Ausweislich der Informationen des Umweltbundesamtes werden baubedingt bei der Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur mindestens 6.000 Tonnen CO₂ freigesetzt. Eine Kompensation hierfür ist in den offengelegten Unterlagen nicht dokumentiert. Eine Bilanzierung des CO₂ Ausstoßes während</p>	<p>die der Abwägung im Rahmen der Planung unterliegen. Diese geringen Erhöhungen aufgrund der planbedingten Zusatzverkehre (Neuverkehr aus dem Plangebiet) sind in der Abwägung der verschiedenen Belange vor dem Hintergrund, dass die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts nicht erreicht werden, hinzunehmen.</p> <p>Einfallstor und damit Maßstab für das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG sind die §§ 1 Abs. 7 BauGB, 1a Abs. 5, 1 Abs. 3 und 2 Abs. 4 BauGB. Das Bundes-Klimaschutzgesetz ist ein Rahmengesetz, das sich in erster Linie an den Gesetzgeber richtet. Bisher existieren keine Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Leitfäden, Handreichungen oder Ähnliches, die die Verwaltungsbehörden bei der praktischen Umsetzung ihrer Ermittlungs- und Bewertungspflichten zugrunde legen könnten. Das führt zwar nicht dazu, dass das Berücksichtigungsgebot zurzeit nicht handhabbar wäre und keine Anwendung finden würde, ist aber von Bedeutung für die Frage, was die Behörde für eine sachgerechte Erfüllung ihrer Berücksichtigungspflicht leisten muss. Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden, müssen "mit Augenmaß" inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden</p>
--	--	--	--

		<p>der Bauphase fehlt. Diese muss erstellt und in den Umweltbericht eingearbeitet werden.</p> <p>Im Gegenzug wird durch den zusätzlichen Fahrzeugverkehr des ersten Bauabschnitts eine CO₂-Emission von mehr als 400 Tonnen pro Jahr freigesetzt, wenn jedes der 1.181 Zusatz-Kfz pro 24 Stunden nur 5 km im Gemeindegebiet unterwegs ist. Daneben werden aus dem Betrieb der Gebäude jährlich weitere 114,5 Tonnen CO₂ freigesetzt, wenn alle Gebäude mit dem KfW 40 Standard errichtet werden. Bei geringerwertigem Klimastandard der Gebäude steigt der CO₂ Ausstoß entsprechend.</p>	<p>und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 –, Rn. 80, juris).</p> <p>Diese Auslegung steht mit der Intention des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Einklang. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das allgemeine Berücksichtigungsgebot nach den Vorstellungen des Gesetzgebers mit einem größeren Verwaltungsaufwand verbunden sein sollte. Die Gesetzesbegründung spricht vielmehr dagegen. So wird bezüglich des Bundes-Klimaschutzgesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. Dezember 2019 ausdrücklich nur für die Erfassung von Emissionsdaten, die Emissionsberichterstattung, die Klimaschutzprogramme und die Einrichtung des Expertenrats, nicht aber im Zusammenhang mit § 13 KSG ein besonderer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung erwartet; zusätzliche Kosten durch Datenerhebungen werden unter Hinweis auf die ohnehin erfolgende umfassende Datenerhebung ausgeschlossen (BT-Drs. 19/14337 S. 21 f.). Für das Änderungsgesetz vom 18. August 2021 wird ein besonderer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ausdrücklich verneint (BT-Drs. 19/30230 S. 2).</p> <p>Danach verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 –, Rn. 81 - 82, juris).</p> <p>Für die Ermittlung und Bewertung der Belange des globalen Klimaschutzes gelten die Beschränkungen,</p>
--	--	--	---

			<p>die für die UVP in § 39 Abs. 2 S. 2 UVPG formuliert sind. Die Prüfung muss sich dabei insofern nur auf das beziehen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode in angemessener Weise von dem Planungsträger verlangt werden kann. Soweit der Wissensstand lückenhaft ist, muss nicht anlässlich des konkreten Planverfahrens versucht werden, bestehende Erkenntnisdefizite zu schließen. Es bedarf daher nach der Rechtsprechung keiner Erforschung wissenschaftlicher Erkenntnisdefizite. Die gegenteilige Annahme würde einen unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwand darstellen, der nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht geboten ist (vgl. NVwZ 2022, 1525, beck-online).</p> <p>Die Ermittlung der durch den Bauleitplan verursachten CO²-Emissionen und dessen Auswirkungen auf den globalen Klimaschutz sind aktuell keinesfalls als „Stand der Wissenschaft und Technik“ anzusehen, sondern eher dem Bereich der Forschung zuzurechnen. Dies belegt das Fehlen von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Leitfäden, Handreichungen auf diesem Gebiet.</p> <p>In Angebotsbebauungsplänen wie dem vorliegenden können zudem Aussagen über die CO²-Emissionen regelmäßig bereits deshalb nicht getroffen werden, weil die konkreten Bauvolumina sowie die eingesetzten Baustoffe und deren Klimarelevanz im Zuge der Planung noch nicht feststehen.</p> <p>In vielen Fällen und so auch gerade in der Bauleitplanung ist darüber hinaus unklar, welche Emissionen dem Vorhaben oder Plan konkret zuzurechnen sind</p>
--	--	--	---

			<p>(vgl. OVG Berlin-Brandenburg 12.3.2020 –11 A 7/18).</p> <p>Da es an verbindlichen Maßstäben für die Ermittlung der konkreten Auswirkungen der Planung auf die Belange des globalen Klimaschutzes fehlt, genügen die von der Gemeinde im Zuge der Bauleitplanung vorgenommenen Ermittlungen und Maßnahmen zur Klimaverträglichkeit des Vorhabens den Anforderungen des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG.</p> <p>Die Gemeinde hat zunächst festgestellt, dass sich das Gebiet unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes für die Ausweisung von Wohnbauflächen eignet:</p> <p>Das Plangebiet grenzt an bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossene Wohngebiete an. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Durch die Lage im Siedlungszusammenhang werden zudem die mit der Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen so weit wie möglich reduziert. Die Ortsmitte und damit auch die örtlichen Versorgungseinrichtungen befinden sich in fußläufiger Entfernung (vgl. Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 25).</p> <p>Darüber hinaus ist nach Angabe des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV, 2021) das Plangebiet einem Freilandklima zuzuordnen, das keine Funktion als Klimawandel-Vorsorgebereich aufweist (vgl. Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 40).</p> <p>Zwar befindet sich das Bebauungsplangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Rorup“ des Kreises Coesfeld vom 25.10.2004. Die</p>
--	--	--	---

			<p>Festsetzungskarte enthält für die Maßnahmenfläche jedoch keine landschaftsplanerischen Vorgaben. Geschützte Landschaftsbestandteile liegen nicht vor und Entwicklungsziele sind für die Maßnahmenfläche nicht formuliert, so dass bei der vorliegenden Planung – mit Ausnahme der artspezifischen Vorgaben – keine konkreten Maßnahmen aufgrund landschaftsplanerischer Zielsetzungen zu berücksichtigen sind (vgl. Arten- und naturschutzfachliches Ausgleichskonzept zum Bebauungsplan Nr. 135, S. 7).</p> <p>Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche befinden sich darüber hinaus kaum klimasenkende Gehölze im Gebiet. Die bestehenden Gehölze werden planungsrechtlich weitestgehend gesichert.</p> <p>Allerdings gehen durch den Flächenverbrauch reale und potentielle Senken für CO² verloren (vgl. Begründung des Bebauungsplans Nr. 135, S. 40).</p> <p>bb)</p> <p>Der Gemeinde ist bewusst, dass das Baugebiet durch die Verursachung möglicher zusätzlicher Verkehrsbewegungen, durch die Bebauung des Gebietes mit Wohngebäuden und dessen Nutzung sowie die Errichtung der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen trotz der grundsätzlichen Eignung des Plangebietes negative Auswirkungen auf das Klima verursacht.</p> <p>Um die verbleibenden negativen Auswirkungen weiter zu mindern, hat die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verschiedene Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in der Planung umgesetzt:</p> <p>So wurde eine kompakte Bauweise gewählt, um weniger Freifläche im Außenbereich in Anspruch</p>
--	--	--	---

		<p>Eine entsprechende Bilanzierung fehlt in der Begründung und im Umweltbericht. Beide müssen dementsprechend überarbeitet werden.</p> <p>Zur teilweisen Kompensation der negativen Klimaauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb des Baugebietes sind folgende Mindestmaßnahmen umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Überprüfung der Festsetzung der überbaubaren Fläche (GRZ) <ol style="list-style-type: none"> a. Bei Einzelhausbebauung 0,3 b. Bei Doppelhausbebauung 0,35 c. Bei Reihenhausbauung und Mehrfamilienhausbebauung 0,4 1. Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen 2. Pflicht zum Einbau einer Heizung ohne fossile Brennstoffe (z.B. Wärmepumpe) Keine 	<p>nehmen zu müssen. Zudem wurden Straßenquerschnitte mit geringen Breiten und Festsetzungen zur Dachbegrünung getroffen sowie der Versiegelungsgrad der Vorgärten begrenzt, um das Maß an Versiegelung insgesamt gering zu halten. Die im Plangebiet festgesetzten Baufenster sind zum Großteil so ausgerichtet, dass die Nutzung von Solarenergie ermöglicht wird.</p> <p>Im Sinne einer Klimaanpassung und zur Vorbereitung zukünftig zu erwartender Starkregenereignisse soll die Entwässerung über ein Trennsystem erfolgen. Die Gemeinde hat damit im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen klimarelevante Aspekte der Planung ermittelt und diese mit Hilfe geeigneter planungsrechtlicher Instrumente abgemildert.</p> <p>Die Anregung, bzgl. konkreter Festsetzungen des Bebauungsplanes betrifft nicht die Inhalte des Flächennutzungsplanes und wird daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.</p>
--	--	---	---

		<p>Ölheizungen, keine offenen Herdfeuer. Verzicht auf die Installation von Gasleitungen</p> <p>3. Pflicht zum Bau mit hoher Energieeffizienz (KfW 40) – Baustandard ab 2024</p> <p>4. Pflicht zur Anpflanzung von standorttypischen Heckenpflanzen im Bereich der vorhandenen Wallhecke</p> <p>5. Pflicht der Dachbegrünung auf allen denkbaren Gebäuden (z.B. Garagen, Carports) – technisch möglich bis 30° Dachneigung, Ausnahme nur bei vollständiger Bedeckung durch PV-Anlagen</p> <p>6. Weitergehendes Verbot der Anlage von Steingartenflächen, Steinbedeckungen nur zu-lässig 40 cm rund ums Haus. Unbedachte Kfz-Stellplätze möglichst mit Rasengittersteinen erstellen. Pflicht zur Installation von Zisternen (1.300 ltr. pro Wohneinheit)</p> <p>Soweit einzelne der vorgenannten Punkte nicht durch Festsetzungen im Bebauungsplan selbst fixiert werden können, sollte durch den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrags die Grundstücksgesellschaft verpflichtet werden, die entsprechenden Regelungen in den Kaufverträgen aufzunehmen.</p>	
3	Einwender 2	<p>Nach gründlichem Studium des Planes und verschiedener Stellungnahmen von Anwohnern des Lerchenhains möchten wir uns den Argumenten des Herrn Dr. Peter Bachhausen, Lerchenhain 73, im vollem Umfang anschließen.</p> <p>Besser hätten wir es nicht begründen können. Herr Dr. Peter Bachhausen hat so umfangreich recherchiert, dass wir die vielen Fehler des Planes nicht</p>	<p>Der Hinweis, dass sich die Einwender den Ausführungen von Einwender 11 anschließen, wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen.</p>

		<p>begreifen können. Wie kann eine Gemeindeverwaltung solche Fehler übersehen? Die vielen Widersprüche sind mehr als ein wichtiger Grund den Plan noch einmal dringend zu überarbeiten.</p> <p>Wir sind seit 1979 Bewohner der Gemeinde Nottuln und waren bisher sehr stolz auf unsere Heimat. Bei solch einem Bebauungsplan wie diesem (mit zig Fehlern) müssten wir uns in Zukunft für unser so schönes Dorf nur schämen. Allein schon die Einfahrt aus Richtung Dülmen an den riesigen Mehrfamilienhäusern mit diesen flachen Dächern sagt nicht mehr herzlich Willkommen in einem Dorf.</p>	
4	Einwender 3	<p>Betrifft unseren schriftlich begründeten Ein- und Widerspruch gegenüber Rat und Bürgermeister der Gemeinde Nottuln vom 12.02.2014 gegen die öffentliche Beschlussvorlage 046/2014 auf Fortführung des Verfahrens zur Entwicklung und Grundsatzentscheidung des Baugebietes „Wohnpark Südlich Lerchenhain“!</p> <p>Unsere Eingabe ist als Stellungnahme 2014, nach Löschung unserer Unterschriften, als weiterhin gültig zu werten. In gleicher Weise ist unser Ein- und Widerspruch vom 12.12.2014 zu behandeln, bezüglich unserer schriftlichen und begründeten Stellungnahmen zum Aufstellungsplan 146/2014, des Bebauungsplanes 135 „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ und der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Rat und Bürgermeister erhielten unsere Stellungnahmen im Jahr 2014 zugeschickt. Unsere Unterschriften sind zu löschen und ohne diese als unsere Stellungnahmen 2014 an den FB3 Planen, Bauen, Umwelt als gültig zu übergeben.</p> <p>Die erste öffentliche Beschlussvorlage erfolgte im Dezember 2014. Die zweite öffentliche Beschlussvorlage im 1. Quartal 2018. Beide nahezu in unveränderter Form. Die dritte öffentliche Beschlussvorlage für den Zeitraum 24.10.2022 bis 24.11.2022 in leicht überarbeiteter Form, wegen zusätzlicher Bürgerbedenken ursächlich.</p> <p>Aus Gleichbehandlungsgründen legen wir großen Wert auf unsere im Jahr 2014 schriftlich vorgebrachten Ein- und Widerspruchsargumente gegen den gemeindeseitig geplanten Bau eines „Südlich Lerchenhain“. Unsere Argumente bleiben bestehen. Sie sind zu beachten. Ergänzungen mit Stand 26.10.2022 wurden gesondert erstellt und dem FB3 Planen, Bauen, Umwelt sowie Frau Mütherig zur Kenntnisnahme zugeleitet. Auf die nachfolgenden Bedenken-Ausführungen zur Bebauungssituation „Südlich Lerchenhain“ des Inhaltsverzeichnisses mit Folgepunkten ist zu achten</p> <p>Stellungnahme unserer persönlichen Bedenken 2022 gegen die offengelegte überarbeitete Planung „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ der Gemeinde Nottuln durch Rat und Verwaltung im Südteil Nottulns</p>	<p>Der Hinweis auf die im Jahr 2014 vorgebrachten Einwendungen wird zur Kenntnis genommen. Diese werden dem Rat zum Satzungsbeschluss ebenfalls zur Abwägung vorgelegt.</p>
--	--	---	---

		<p>Inhaltsverzeichnis der Bedenk-Themen Seite</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bebauungssituation Wohnpark südlich Lerchenhain 2. Artenschutzberücksichtigung 3. Bodenversiegelungsfolgen 4. Wirkungen des Klimawandels 5. Entwässerung 6. Verkehr 7. Fazit <ol style="list-style-type: none"> 1. Bebauungssituation Wohnpark „Südlich Lerchenhain“ <p>Man möchte meinen, dass der Gemeinderat und der Bürgermeister – als Vertreter der Verwaltung Nottulns – den begründeten Bedenken von 400 Bürgern gegen den Bau des „Südlich Lerchenhain“ positiv gegenüberstehen müssten. Wer das glaubt, irrt. Der für Bürgerinteressen und Bauplanungen zuständige Gemeinderat nutzt seine rechtliche Ratsfunktion dahingehend aus, dass durch eingeholte Fachgutachteraussagen, die berechtigten Bedenken der Bürger selten eine Würdigung erfahren. Dies hat Methode. Ein Blick auf vergangene Bauplanungsprojekte bestätigt dieses Ergebnis des Ratsausschusses „Bauen, Planen, Umwelt“. Dessen Gutachten-Meinung hat grundsätzlich Vorrang und findet immer wieder eine Zustimmung. Ratsausschüsse werden aufgrund des kommunalen</p>	<p>Die allgemeinen aus Sicht des Einwenders formulierten Ausführungen zu den Rahmenbedingungen und Hintergründen der vorliegenden Bauleitplanung enthalten keine konkreten Anregungen zu der vorliegenden Bauleitplanung. Eine Beschlussfassung hierzu erübrigt sich.</p>
--	--	---	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Selbstbestimmungsrechts nach jeweiliger Fraktionsstärke der Parteien gebildet. Im Nottulner Rat beherrscht die CDU durch ihren politisch hohen Stimmanteil den Gemeinderat mit 26 Mitgliedern. Ihr Einfluss ist dominant. Dies gilt auch für eingeholte Fachgutachten und deren Bewertung durch den Ratsausschuss Bauen und Planen.</p> <p>Bei den Fachgutachten unterscheidet man nach Gefälligkeitgutachten. Wessen Brot ich esse, dessen Lied ich singe. Wer kennt das nicht! Auch Fehler treten auf durch ungenügende Sach- und Fachkenntnis bzw. durch unterlassene Recherchen. Kein Fachgutachten ist gleich. Was andere Kommunen tun oder lassen, ist kein Gesetz oder Richtschnur. Gutachten unterscheiden sich durch ihre Qualität.</p> <p>Bei geplanten Bauvorhaben steht den Bürgern ein Mitbestimmungsrecht per Bürgerversammlung zu. Die Bürger können durch einen beantragten Bürgerentscheid einen Gemeinderatsbeschluss bewirken. Dieser ist als Bürgerantrag schriftlich beim Rat einzureichen. Grundsätzlich hat der Gemeinderat die Bedenken und Vorschläge der Bürger vorrangig aufzugreifen und zu bearbeiten. Erfolgt dieses nicht, verliert der Bürger sein Vertrauen in Parteien, Rat und Verwaltung zum Nachteil seiner Kommune.</p> <p>Seit Jahren kämpft die Gemeinde Nottulns mit finanziellen Haushaltsproblemen. Ständig steht sie vor dem Dauerproblem einer</p>	
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Haushaltssperre. Der derzeitige Schuldenstand beträgt rund 16 Millionen Euro bei Einnahmeschätzungen von 34 Millionen Euro. Zu viele und zu hohe Bauinvestitionen sind neben der Inflation und den Migrationsaufwendungen als Ursachen zu benennen. Als Dauerproblem stellt sich auch der jährliche Bevölkerungsschwund dar. Jeder demoskopisch bedingte Einwohnerverlust schmälert einerseits die Schlüsselzuweisungen des Landes NRW und andererseits den Steueranteil aus dem Steueraufkommen der Bürger. Durch ihren Ausfall wird der Erhalt der öffentlichen Infrastruktur der Gemeinde Nottuln gefährdet. Die Mittel fehlen. Als Lösung der finanziellen Folgen des ständig wirkenden Bevölkerungsschwundes bot sich die Planung von Baugebieten an. Nottulner Bürger haben Kaufvorrang mit Verpflichtung zu bauen. Zuzügler mit Bau- und Grundstücksinteresse sind anzahlseitig auf den jährlichen Einwohnerverlust zu limitieren. Verursacht durch steigende Nachfragen nach Baugrundstücken sorgt die Planung von Baugebieten einerseits für Zuzug bauwilliger Interessenten aus dem Münsterland und andererseits dadurch für eine Konstanthaltung der Bevölkerungszahl. Das führt zu dem gewünschten Weitererhalt unveränderter Schlüsselzuweisungen des Landes und Steuereinnahmen aus dem Steueraufkommen der Bürger. Eine besondere Bedeutung spielen zusätzlich die Erlöse aus Grundstücksverkäufen. Sie erlauben Schulden abzubauen und/oder Investitionen zu tätigen. Die Lösung über Vermarktung von</p>	
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Baugrundstücken die vorgenannten finanziellen Dauerprobleme in den Griff zu bekommen ist ein Trick ohne dauerhafte Zukunft. Der Flächenfraß wirkt ihm entgegen und der demographische Wandel kann den Bevölkerungsverlust nicht verhindern.</p> <p>Berechtigte Bürgerbedenken kommen selten zur Berücksichtigung wegen entgegenstehender Fachgutachteraussagen. Die Fachgutachten fördern in der Regel die Installierung von Baugebieten zu weiteren Baugebieten. Man fragt sich, wie lange der Wachstumspfad der Häuservermehrung noch sinnvoll weiterlaufen kann. Wie immer geht es dabei ums Geld. Der historische Dorfkern wird vom flächenseitigen Häuserwachstum erdrückt. Die Bodenversiegelungen belasten die Artenvielfalt. Künftige Baugebietsausweitungen vernichten Natur-, Naherholungs- und Wasserschutzgebiete. Dabei werden Fauna und Flora sowie die Tierwelt verdrängt. So wird Nottuln immer mehr durch Häuser von Zuzüglern dominiert werden, sofern keine Rahmenbedingungen dies verhindern. Diese fordern wir aus dargelegten Gründen ein.</p> <p>Mittels des Know-Hows von 4 sachkundigen Bürgern, als Mitglieder der BI Bürgerinitiative, wurden alle Bürgerbedenken gegen die offengelegte Bauplanung der Gemeinde sachlich und vorurteilslos nochmals überprüft. Danach war das von der Gemeinde Nottuln geplante Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ in vielerlei Hinsicht</p>	
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>abzulehnen. Wie man noch sehen wird, auch aus Unvollständigkeitsgründen von Gutachten. Dies bestätigte auch das von der BI eingeschaltete Rechtsgutachten der Anwaltssozietät Baumeister aus Münster. Dem Gemeinderat und der Verwaltung der Gemeinde Nottuln sowie der „WN“ Westfälische Nachrichten überließ die BI einerseits das Rechtsgutachten und andererseits ihre aufgelisteten Bedenkenpunkte. Dazu zählte auch die Beachtung eines bereits länger bestehenden und zu erfüllenden Ratsbeschlusses als zu beachtende wichtige Erfüllungsvoraussetzung einer Bebauung und Planung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“. Dieser Beschluss blieb in der Planung des Baugebietes völlig unberücksichtigt. Dadurch ist die Baudurchführung „Südlich Lerchenhain“ nicht mehr gewährleistet. Sie ist fehlerbehaftet und deshalb nicht mehr umsetzbar. Auch das unerlaubte Einleiten von Abwässern im Jahr 2014 aus der Kolpingstraße durch die Gemeinde Nottuln in den Nonnenbach, wirkt sich nachteilig auf die Baugebietsplanung „Südlich Lerchenhain“ aus. Die Nichtanzeige der Einleitungen durch die dafür verantwortliche Gemeinde Nottuln, wurden dem zuständigen Lippeverband erst verspätet bekannt gemacht. Die Inflationierung der Erschließung von Baugebieten ohne Sinn und Verstand muss für die Zukunft Nottulns ein Ende finden. Wegen reklamierter Bürgerbedenken der BI und den nicht erlaubten Einleitungen von Abwässern, sowie der nicht zu berücksichtigten Bürgerrechte muss das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ zwangsläufig</p>	
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>aufgegeben werden. Dies insbesondere auch wegen eintretender Austrocknungen des Nonnenbaches als Vorfluter im Sommer. Wir beantragen daher die Aufgabe der Bauplanung „Südlich Lerchenhain“ durch die Gemeinde.</p> <p>Bauplanungen von Baugebieten sind zu begrenzen auf den Ausgleich von Bevölkerungsverlusten. Das geplante Baugebiet 135 „Südlich Lerchenhain“ liegt am südlichen Ortsausgang Nottulns und schließt sich dem durch eine Wallhecke begrenzten Wohngebiet Lerchenhain direkt an. Es liegt linksseitig der Dülmener Str. gegenüber dem rechtsseitig an der Dülmener Str. zuletzt erschlossenen Wohngebietes Olympiapark. An der Bebauung des 9,1 ha großen Baugebietes „Südlich Lerchenhain“, bestehend aus Wiesen- und Ackerflächen, hält die Gemeindeverwaltung, trotz aller Bedenken aus der Bevölkerung, eisern fest. Wie stark der Glaube an eine Realisierung ist, lässt sich aus dem neuen Telefonbuch entnehmen. Im darin befindlichen Lageplan Nottulns hat die Gemeinde Nottuln das Wohngebiet „Südlich Lerchenhain“ unter Angabe der wesentlichsten Straßennamen bereits zukunftsorientiert ausgewiesen. Damit geht man gemeindeseitig scheinbar von einer gesicherten Planungsumsetzung aus. Auf die 1. Baustufe mit 6 ha Fläche folgt die Ausbaustufe 2 mit 3,1 ha = total 9,1 ha Baufläche. Die Gemeinde plant eine äußerst dichte Bebauung auf diesen 9,1 ha vorzunehmen, mit rund 298 Wohneinheiten, bestehend aus zweistöckigen Miethäusern,</p>	
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Reihenhäusern und Einfamilienhäusern. Alle Autos müssen auf den Grundstücken parken, da Straßenparkstreifen nicht vorgesehen sind. Die Ein- und Ausfahrt des Wohngebietes „Südlich Lerchenhain“ wird über einen geplanten Kreiselparkplatz auf der Dülmener Straße gewährleistet.</p> <p>In 2016 wurden die Grundstücksflächen vom Bauer Büssing durch die Gemeinde Nottuln gekauft. Damit trägt die Gemeinde Nottuln die Verantwortung für die weitere Nutzung der Flächen. Hintergrund für den Kauf bildete der Sportverein „Grün Weiß Nottuln“ bei seiner Suche nach einem neuen Standort. Der bisherige wurde lärmseitig rechtlich durch die Anwohner bekämpft. Training und Wettspiele mussten verlegt werden unter Auflagen einer Lärminderung. Auch mussten Ausgaben für Kunststoffrasenflächen und Zuschauerbühnen bauseits getätigt werden. Dazu fehlt es an Geld und außerdem an Platz für weitere Trainingsplatzanlagen, einer winterfest beheizbaren Halle und genügend Parkplätzen. Das Projekt zerschlug sich und wurde wieder als Baulandprojekt weiterverfolgt.</p> <p>Für die bauseitige Erschließung des Baugebietes Olympiapark schloss die Gemeinde Nottuln einen Vertrag mit der Volksbank ab, zwecks Gründung einer gemeinsamen Projektentwicklungsgesellschaft. Die Gesellschaft wird kreditfinanziert arbeiten. Sämtliche Kosten zur Entwicklung des Baugebietes werden, ohne Belastungen für den Gemeindehaushalt, komplett von der</p>	
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Gesellschaft übernommen. Die Volksbank führt die Vermarktung aller Grundstücke durch und nutzte dazu die bei der Gemeinde eingegangenen Grundstücksbewerbungen von Interessenten. Aus dem Verkauf der Grundstücke erhält die Gemeinde Nottuln 10 % Gewinnausschüttung von der Gesellschaft. Der ehemalige Gemeindedirektor, Herr Möhlen, vermisste eine nicht durchgesetzten Selbstvermarktungschance. So erzielte die Volksbank aus der Vermarktung der Grundstücke 6 Millionen Euro als gewinnbringenden Verkaufserlös.</p> <p>Trotz der prekären Finanzlage der Gemeinde aus ca. 16 Mio. Verlustaufbau verwundert es, dass die Gemeinde Nottuln für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ den gleichen Lösungsweg umsetzen will, wie im Olympiapark getan. Die S Immobilien-GmbH der Sparkasse Westmünsterland und die gemeindeeigene Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft mbH GIG, haben dafür gemeinsam eine Projektentwicklungsgesellschaft gegründet. Diese soll die Entwicklung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ finanzieren. Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren erfolgte im Jahr 2014 und liegt unverändert vor. Die Gemeinde rechnet mit einem 10-prozentigen Gewinn von rd. 800.000 Euro. Eine Nachverhandlung mit 20 % ist gewinnseitig allerdings erforderlich. Das Kommunalrecht sieht eine 9-jährige Umsetzungsverzögerung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ durch die Gemeinde Nottuln kritisch. Durch</p>	
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>ihr Vorgehen verzichtet die Gemeinde auf Millionen Euro einer Selbstvermarktung. Die heutigen Verhältnisse im Jahr 2022 entsprechen nicht mehr denen aus 2014. Die Häuseranzahl ist durch Nachverdichtung sowie durch das Baugebiet Nord und das Baugebiet Olympiapark stark gewachsen. Gleichermaßen der versiegelte Flächenverbrauch wie auch die Verkehrszunahme mit spürbaren negativen Auswirkungen auf den Verkehr und den Klimawandel. Die Planungsüberarbeitungen 2014 der Gemeinde setzten sich nicht mit den Forderungen der BI Bürgerinitiative qualifiziert auseinander. Die von der Gemeinde angeführten Entschuldigungsgründe auf noch ausstehende Gutachten warten zu müssen, sind entscheidungsseitig irrelevant. Gleichfalls die als dauerhaft angeführten Überlastungen des Fachbereichs „Bauen und Planen“. Nach 9 Jahren Warten auf eine Entscheidung sind keine Änderungen der Bauleitplanung 2014 mehr vornehmbar. Die Ansprüche der BI sind nach Kommunalrecht zulässig. Wir beantragen daher die Aufgabe des Baugebietes zu veranlassen. Insbesondere wegen fehlender Einnahmen aus nicht ergriffenen Eigenvermarktungsgründen mit geschätzten 8 bis 10 Millionen Euro Verlust. Schuldenseitig ist dies nicht vertretbar. Ein „Weiter so“ darf es nicht mehr geben. Auch darf es keine weitere Zersiedelung von Naturflächen mehr geben. Wir beantragen dieses Vorgehen der Gemeinde mit sofortiger Wirkung zu stoppen.</p>	
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Bereits 2001 fand die Gemeinde Nottuln keine Käufer für ihre Baugrundstücke. Der gewohnte „Run“ auf Baugrundstücke hatte nachgelassen. Dasselbe lässt sich jetzt auch prognostizieren. Durch den Ukraine-Krieg sind nicht nur die Kreditzinsen und Baustoffe erheblich gestiegen. Des Weiteren werden Kaufinteressenten von Grundstücken durch eine 10 %-ige Inflation belastet, die sich in allen Lebensbereichen negativ bemerkbar macht. Mit einem Rückgang der Bautätigkeit ist zu rechnen. Dies schmälert die Zahl von 1.200 Bauinteressenten bei der Gemeinde erheblich. Der Hausbau wird nachhaltig zurückfallen. Die Nachfrage nach Baugrundstücken wird daher kurzfristig rapide abnehmen. Anders ausgedrückt wird es zu Absagen von Grundstücksinteressenten kommen. Davon wird auch das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ betroffen werden. Dies wird zu negativen Auswirkungen auf eine Planungsumsetzung führen. Diese Situation wird die nächsten 5 bis 10 Jahre unverändert belasten.</p> <p>Als Mitglieder der BI beantragen wir ein Mitbestimmungsrecht per Bürgerversammlung. Die BI wird über ihre 400 Mitgliedern einen Bürgerentscheid als Gemeinderatsbeschluss beantragen, der den Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain“ stoppt. Der Bürgerantrag ist mit diesem Schreiben von uns und der BI gestellt und als solcher zu behandeln. Das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ ist aus vorstehend genannten Gründen gemeindeseitig nicht mehr weiter zu verfolgen. Der</p>	<p>Der Antrag auf Mitbestimmung per Bürgerversammlung wird zurückgewiesen. Die Gemeindeordnung sieht das Instrument einer Bürgerversammlung nicht vor. Soweit mit dem Antrag ein Bürgerbegehren gemeint sein sollte, sind die Antragsteller an die Vorgaben des § 26 GO NRW gebunden. Insofern wird darauf hingewiesen, dass ein Bürgerbegehren über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Bürgerentscheid steht dagegen.</p> <p>Bauer Büssing verkaufte auf Betreiben der Projektionsgesellschaft im Jahr 2016 die Grundstücke des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ an diese Gesellschaft mit 6,1 ha und 3.1 ha (Ausbaustufe). Auf deren Weideflächen hielt Bauer Büssing zuerst Milchkühe. Als er erfuhr, dass die EU für Ackerflächen mehr zahlen würde, änderte er die Nutzung entsprechend und nutzte einen Teil der Fläche als Ackerfläche bis heute. Um Bodenlebewesen kümmerte er sich ökologisch nicht. Sein Ziel war es, durch Beackerung und Beweidung der Flächen, ein Maximum an Einnahmen aus der EU-Bezuschussung sowie aus Produktverkäufen zu erzielen.</p> <p>2. Artenschutzgutachten Hier: Stellungnahme zum Artenschutzgutachten ASP1 der Firma Ökoplan für das Baugelände „Südlich Lerchenhain 135“</p> <p>Vor 27 Jahren gründete sich in 1995 ein Verein zum Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft. Der Verein wollte alle im Kreisgebiet Coesfeld aktiven Naturschutzgruppen in der freien Landschaft zusammenführen. Aus diesem Verein entwickelte sich dann 7 Jahre später, im Jahr 2002, das Naturschutzzentrum des Kreises Coesfeld mit Sitz auf dem „Alten Hof Schoppmann“. Die Bewahrung der Natur hat mittlerweile</p>	<p>die Einleitung des Bauleitplanverfahrens unzulässig ist.</p>
--	--	---	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Verfassungsrang erhalten. Das scheint man in der Gemeinde Nottuln nicht zu verstehen! Man hält sich nicht daran. Stattdessen verletzt man Artenschutz- und Tierschutzgesetze unserer Verfassung durch unverhältnismäßigen Ausbau von fortlaufenden Bebauungsausweisen in der freien Landschaft. Das geht nicht, da Gesetze einzuhalten sind.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Probleme für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain 135“ begründen sich aus dem im Jahr 2014 offengelegten Gutachten ASP 1 der Fachfirma Ökoplan aus Essen. Das Gutachten ist jedoch unvollständig und damit falsch. Es unterschlägt die Bedeutung der Kleinlebewesenerwähnung im Boden nach Arten und Funktionen. Deren wichtige Bedeutung ist insbesondere die Humusbildung und die Speicherfähigkeit von CO² im Boden zu fördern. Nähere Angaben dazu sind dem Kapitel „Bodenversiegelungsfolgen“ ab Seite 11 zu entnehmen. Das Gutachten ist weiterhin auch deshalb unvollständig, weil es die Tierarten aus dem ca. 400 m entfernten, ehemaligen Staatsforst Münster, auf dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ nicht überprüfte. Mittels der vom Gutachter Ökoplan angewandten Potentialanalyse für Waldtiere auf dem Baugebiet verzichtete er u.a. insbesondere die Vogelarten des Waldes zu prüfen, wie u.a. die dort lebenden Waldohreulen, Fledermäuse und Tauben. Es wurde also ein unvollständiges und vereinfachtes Artengutachten erstellt. Dieses erklärten Rat und Gemeindeverwaltung</p>	<p>Die Bedenken gegen die artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Bebauungsplan werden zurückgewiesen.</p> <p>Die ASP 1 ist im Jahr 2021 und die ASP 2 im Jahr 2022 aktualisiert worden.</p> <p>Die Prüfungen erfolgten nach den in Nordrhein-Westfalen eingeführten Handlungsempfehlungen und wurde im Übrigen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft und nicht beanstandet.</p>
--	--	--	---

		<p>2014 als bedenkenfrei zutreffend. Das ist ein eindeutiger Fehler. Das Gutachten der Ökoplan-Gesellschaft aus Essen ist unvollständig und daher zu verwerfen. Man kann dieses nicht als qualifiziert und richtig für die Offenlegung 2022 anführen. Überdies fehlt die Berücksichtigung eines zu schützenden Lerchenpaares auf dem Baugebiet 2022. Deren Umsiedlung wird nicht gelingen, wie man aus den vergangenen Erfahrungen mit Umsiedlungsbemühungen gewinnen konnte. Vertreiben ja, aber nicht umsiedeln lautet das Fazit.</p> <p>a) Als Bewohner der Wallhecke sind Igel, Amseln, Drosseln, Buchfinken, Blau- und Kohlmeisen zu nennen. Sie nutzen die Wallhecke als Ruhe-, Brut- und Schlafstätte sowie als Winterquartier. Die Wallhecke begrenzt das Wohngebiet Lerchenhain zum geplanten Wohngebiet „Südlich Lerchenhain 135“ ab. Die Wallhecke steht unter Landschaftsschutz. 5 m nördlich und 5 m südlich sind Abstandshaltungen einzuhalten und dürfen daher nicht bebaut werden. Auch darf die Wallhecke nicht verändert werden durch etwaige Schaffung von Verbindungswegen zwischen den Wohngebieten „Südlich Lerchenhain 135“ und dem Lerchenhain. Wesentlichstes Merkmal von Wallhecken ist, dass unter ihnen die Bodenlebewesen bevorzugt Humus produzieren und über diesen Weg CO² aus der Luft aufnehmen und im Boden abspeichern.</p>	<p>Die Frage des Erhalt einzelner Biotopstrukturen betrifft nicht die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes. Gleichwohl wird die am südlichen Rand des bestehenden Baugebietes bestehende Heckenstruktur im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert.</p>
--	--	--	--

		<p>b) Vor dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain 135“, bestehend aus Ausbaustufe 1 mit 6,1 ha, ist der Randstreifen zur Dülmener Str. mit sich selbsttätig vermehrenden Wildblumen, gelben Margeriten und kleinwüchsigen Gebüsch</p> <p>Dem Kurzgutachten fehlt es an ökologischer Tiefe und Breite. Es bedingungslos, trotz seiner Unvollkommenheit in 2022 offenlegen zu wollen, ohne neue Überprüfungen, ist kontraproduktiv. Es berücksichtigt weder die jetzige Wirklichkeit mit einem Lerchenpaar noch den Arten- und Naturschutz in ausreichender Form. Der Bürgermeister Thönnies wies am 18.10.2022 auf die positiv eingeschätzten Gebietsentwicklungen für Gewerbe- und Wohnbauflächen hin. Diese müssen seiner Meinung nach weiterverfolgt und in die Realisierung als künftige Bauflächen gebracht werden. Das ist aus Artenschutzgründen zu vermeiden. Wie an anderer Stelle schon gesagt, müssen wir uns von einer ständig flächenverbrauchenden Wachstumsidee verabschieden. Die Gemeinde Nottuln sollte sich begrenzend nur noch um den jeweiligen jährlichen Ersatz des Bevölkerungsschwundes als Richtgröße für Baugebietsplanungen kümmern. Eine solche Begrenzung wäre aus Artenschutz-, Flächenschutz- und Verfassungsgründen sinnvoll und</p> <p>Wir plädieren für eine sach- und fachgerechtere Überarbeitung des Artenschutzgutachtens. In</p>	<p>Die Bedenken gegen das Artenschutzgutachten werden mangels Konkretisierung zurückgewiesen.</p> <p>Die Anregung, Baugebietsplanung begrenzt auf den Ausgleich des Bevölkerungsschwundes vorzunehmen, wird zurückgewiesen. Maßstab für eine nachhaltige Baugebietsentwicklung ist der nachvollziehbar ermittelte Bedarf an Bauflächen. Dabei gilt, wie in Nottuln in den letzten Jahren praktiziert zunächst der Vorrang der Innenentwicklung. Erst nach Ausschöpfung dieser Potenziale wird, wie im vorliegenden Fall, auch die Entwicklung von Bauflächen im Außenbereich verfolgt.</p>
--	--	--	--

		<p>der vorliegenden Form 2022 ist das Gutachten unvollständig und deshalb gutachterlich ohne Wert für eine Baufreigabe „Südlich Lerchenhain“. Mehr Menschen bedeuten mehr Fäkalien und mehr Verkehr = Ausbau des Straßen- und Kanalnetzes.</p> <p>3. Bodenversiegelung Hier: Ein- und Widerspruch gegen den offengelegten, überarbeiteten Bebauungsplan 135 der Gemeinde Nottuln „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ mitsamt Bauleit- und Flächennutzungsplan sowie den planerisch nicht berücksichtigten Auswirkungen einer Erdbodenversiegelung des Baugebietes „Südliche Lerchenhain“. Ferner sind bindende Verfassungsgesetze des Natur-, Tier- und Artenschutzes nicht eingehalten. Die Gutachten sind deshalb unvollständig, deshalb nicht nutzbar, also falsch. Dies stellt einen eklatanten Gutachterfehler dar. Die mangelhaften Gutachten sind planerisch abzulehnen und damit auch die Bauausführung „Südlich Lerchenhain“</p> <p>a) Versiegelungsfolgen Tierschutzgesetz Die bauseitige Bebauung von naturbelassenen Bodenflächen führt zur Versiegelung dieser Flächen. Sie verlieren dadurch ihre ökologisch wichtigen Funktionen für Fauna und Flora sowie der Tierwelt. Insbesondere werden dabei Bodenpflanzen und Bodenlebewesen dauerhaft vernichtet. Das</p>	<p>Die Auswirkungen der Bodenversiegelung sind im Umweltbericht beschrieben. Die Auswirkungen werden in die Abwägung mit dem dringenden Bedarf nach Wohnbaugrundstücken in Nottuln eingestellt. Fehler der Gutachten sind in diesem Zusammenhang nicht erkennbar. Entsprechende Aussagen werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Gemeinde Nottuln plant aufgrund des dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen die Entwicklung des vorliegenden Plangebietes als Wohngebiet. Die Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich unterliegt dabei im Rahmen des Baugesetzbuchs engen Vorgaben. Vor dem Hintergrund, dass innerhalb des Siedlungszusammenhangs des Ortsteils Nottuln keine</p>
--	--	--	--

		<p>Tierschutzgesetz von 1972 bestätigt das. Dieses wurde im Mai 2002 verbindlich, ohne Ausnahmeregelungen, ins Grundgesetz übernommen. In 2013 erfolgte eine Novellierungsüberarbeitung. Danach ist der gesetzliche Tierschutz ein verfassungsrechtliches Staatsziel und als solches der Verantwortung des Menschen unterstellt. Der Mensch hat alle Tierarten als Mitgeschöpfe vor Schäden zu schützen. Dies betrifft sowohl den Schutz ihrer Habitate, ihres Lebens als auch den Schutz ihres Wohlbefindens nach Artikel 105 Grundgesetz. Durch Bodenversiegelungen wird der Schutz von Bodentieren, gleich welcher Art und Gattung dauerhaft zerstört. Zuständig für die rechtswirksam strikte Einhaltung des Tierschutzgesetzes ohne Ausnahmeregelungen ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Nach dem Artikel 105 des Grundgesetzes muss das Ministerium zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt Bodenversiegelungen, ohne fachliche Prüfung der ökologischen Verhältnisse, untersagen. Im vorliegenden Fall fehlen derartige Untersuchungen.</p> <p>Im Bebauungsplan 135 der Gemeinde Nottuln fehlt die Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes und damit die Berechtigung einer Bauverwirklichung „Südlich Lerchenhain“. Eine Flächensiedlungsfreigabe unterblieb vor Versiegelung und deshalb</p>	<p>Potenziale für eine Siedlungsflächenentwicklung mehr vorhanden sind, soll daher die Inanspruchnahme der Flächen im Plangebiet erfolgen. Im Rahmen der Planung wurden die Fragestellungen des Artenschutzes entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Zuge der „artenschutzrechtlichen Prüfung“ bearbeitet und soweit erforderlich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der vorkommenden Tierarten festgelegt. Eine weitergehende Prüfung ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich. Die Anregung, auf das Baugebiet zu verzichten wird daher nicht berücksichtigt.</p>
--	--	--	--

		<p>verhindert Versiegelung die Baumsetzungsmöglichkeit „Südlich Lerchenhain“. Das Gutachten hat sich nicht mit Bodenlebewesen befasst. Sie wurden gutachterlich nicht erfasst. Außerdem verstößt es gegen das Tierschutzgesetz. Das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ hat das Verfassungsgesetz Tierschutz einzuhalten, d.h. auf den Bau des Projektes ersatzlos zu verzichten.</p> <p>b) Versiegelungsfolgen Artenschutzgesetz Artenschutz-, Naturschutz- und Tierschutzgesetze sind als Bundesnaturschutzgesetze in der Bundesartenschutzverordnung gesetzlich und rechtsverbindlich für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen geschützt. 1977 wurden die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich festgeschrieben. Seit dem Jahr 2010 ist das Bundesnaturschutzgesetz Grundlage zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Die Verantwortung für das Leben künftige Generationen übernimmt dabei der Mensch. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturerhaltes und des Lebens der Arten ist zu sichern und zu schützen. Die Schönheit und Eigenarten des Naturhaushaltes gilt es nachhaltig und vorrangig zu erhalten. 1986 wurde die Bundesartenschutzverordnung als Rechtsverordnung erlassen. Dabei wurde die EU-Artenschutzverordnung 338/97 in nationales Recht übernommen. 1998 erfolgte eine überarbeitete Novellierung des Arten- und Naturschutzgesetzes.</p>	<p>Die Aussage, aus Gründen des Artenschutzes seien Versiegelungen des Bodens verboten, ist nicht zutreffend.</p> <p>Um sicherzustellen, dass durch den Bebauungsplan keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorbereitet werden, wurde die notwendige Artenschutzprüfung auf Basis der Handlungsempfehlungen des Landes NRW durchgeführt.</p> <p>Die Durchführung der dort beschriebenen notwendigen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet, dass eine Entwicklung des Baugebietes in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgen kann.</p>
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Danach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Störung der Arten führen. Der Erhalt der Natur und seiner Fauna- und Tierpopulation hat Vorrang vor allen anderen Interessen. Bauseitige Versiegelungen von Naturböden stören die Biodiversität nachhaltig. Pflanzen und Bodenlebewesen werden durch die Versiegelung des Bodens dauerhaft abgetötet. Nach Landesrecht ist die Natur- und Landschaftspflegebehörde nach §39 Bundesartenschutzgesetz zuständig für den Artenschutz von Tieren und Pflanzen im Boden zuständig. Deren Einhaltung wird durch Bodenversiegelungen zunichte gemacht. Der Artenschutz ist gesetzlich und rechtswirksam geregelt und zwingend zu befolgen. Er hat Verfassungsrang.</p> <p>Aus Artenschutzgründen sind Versiegelungen des Bodens verboten, da sie die Lebewesen und Pflanzen im Boden schädigen und vernichten. Das Artenschutzgesetz hat Verfassungsrang. Es kennt keine Ausnahmeregelungen. Im Bebauungsplan „Südlich Lerchenhain 135“ der Gemeinde Nottuln fehlt die notwendige Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Artenschutz- und Tierschutzgesetzes. Eine Baudurchführung muss aufgrund dargelegter Versiegelungsfolgen entfallen für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“. Entsprechend treten wir wegen seines bindenden Verfassungsrechts/-</p>	
--	--	---	--

		<p style="text-align: center;">schützes dafür ein.</p> <p>c) Die Bedeutung des Humusbodens Der Humusboden ist ein komplexes Ökosystem. Seine wesentliche Bedeutung besteht darin, dass er nachhaltig und revolvierend das Treibhausgas CO² aus der Atmosphäre aufnimmt und dieses im Humusboden einlagert. 2,5 Milliarden Tonnen organischen Kohlenstoffs tragen so dazu bei, dass die Pflanzen des Humusbodens drei- bis viermal mehr Kohlenstoff aufnehmen können als oberirdische Pflanzen. Die Schaffung des Humusbodens wird von Billionen Bodenlebewesen geleistet.</p> <p>Eine Fläche von 10x10 cm mit einer Tiefe von 10 cm ergibt eine Handvoll Bodenerde. In dieser findet man mehr unterschiedliche Organismen als Menschen auf dem Planeten Erde leben. In der Regel kommen diese Organismen im Boden mehrfach vor. Im Einzelnen sind das: Asseln, Spinnen, Regenwürmer, Schnecken, Faden- und Borstenwürmer, Zweiflügler, Käferlarven, Milben, Springschwänze, Insekten, Pilze und viele mikroskopische Bakterien in einer Größenordnung von 2.500 000 000 000 000. Diese sind die Baumeister des Humusbodens mit seiner Fähigkeit CO² aus der Atmosphäre wirkungsvoll aufzunehmen und zu speichern. Eine Versiegelung naturbelassener Wiesen, Weiden und Äcker im Freiraum würden den</p>	<p>Die Hinweise zur Bedeutung des Oberbodens werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden, der ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.</p> <p>Entsprechende konkretisierende Vorgaben zum schonenden Umgang mit dem Boden sind in der DIN 19731 verankert. Die Berücksichtigung dieser Vorschriften stellt sicher, dass die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden bei den Baumaßnahmen soweit als möglich verringert wird. Darüber hinaus tragen die mit der Planung verbundenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu einer Aufwertung des Bodens auf den betroffenen Flächen bei.</p>
--	--	---	---

		<p>Lebensraum von Bodenorganismen vernichten und damit auch die Aufnahmefähigkeit von CO² aus der Atmosphäre unterbinden. Deshalb ist auf Bodenversiegelungsmaßnahmen zu verzichten. Sie sind nicht nur zu begrenzen, sondern zu stoppen.</p> <p>Der Bodenversiegelungsweg ist in Anbetracht des Klimawandels und seiner Verursachungsquelle CO² zu vermeiden. Die CO²-Glocke staut einen Temperaturanstieg von voraussichtlich über 2 % an und sorgt so für steigende Umweltprobleme und Katastrophen. Das sollte der Gemeinde Nottuln für das geplante Bauvorhaben „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ eine Warnung sein. Die Nichtaufgabe von Bodenversiegelungen wird den Bürgern voraussichtlich, trotz des verfassungsrechtlichen Artenschutzgesetzes, zu Gerichtsentscheidungen zwingen. Die Verfassungsvorgaben sind einzuhalten. Sie erlauben keine verbotenen Bauvorhaben.</p> <p>4. Klimawandel Hier: Auswirkungen und Folgen des Klimawandels prognostizierte in den 90-er Jahren der „Club of Rom“. Keine 30 Jahre später bewahrheiten sich seine Vorhersagen</p> <p>Damit ist der Klimawandel als weltweite Klimakrise so greifbar geworden wie noch nie. Seit 30 Jahren kämpft diese Klimakrise allerdings noch</p>	<p>In Abwägung der verschiedenen Belange soll innerhalb des Plangebietes dem Belang der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum Vorrang vor dem Erhalt und dem Schutz des Bodens eingeräumt werden.</p> <p>Die Bedenken gegen die Erschließung des Baugebietes aus Gründen des Klimaschutzes werden zurückgewiesen. Wie oben bereits dargestellt, bestehen innerhalb des Siedlungsgebietes keine Möglichkeiten den bestehenden Bedarf nach Baugrundstücken innerhalb der Siedlungsflächen zu decken, sodass die</p>
--	--	---	--

		<p>immer mit 2 alten Vorurteilen, und zwar einerseits, dass sie nie jetzt kommt sondern andererseits, immer stets erst später. Generell ist sie immer woanders, und niemals hier. Diese Vorurteile haben sich vor 30 Jahren gebildet, als die Auswirkungen des Treibhauseffektes tatsächlich noch in ferner Zukunft lagen. Warum sich diese Vorurteile so hartnäckig gehalten haben liegt daran, dass Wissenschaftler ziemlich ratlos geblieben sind, weil die ökologische Krise schneller als ihr Wissen vorangeschritten ist. Die Wissenschaft konnte die Klimakrise erst verspätet erforschen. Kohlendioxid bleibt nämlich sehr lange in der Atmosphäre wirksam. Seine Verringerung ist durch die Erhitzung der Atmosphäre deswegen ebenfalls extrem lang. Krisenpolitik kommt generell immer notorisch spät. Die Klimakrise ist mittlerweile kein zukünftiges Thema mehr, sondern vielmehr ein äußerst präsenten Thema. Trotzdem hält sich das Vorurteil, dass die Klimakrise grundsätzlich später komme und sich woanders zeige, hartnäckig weiter. Scheinbar müssen mittels der Politik objektive Probleme der Klimakrise mit subjektiven Befindlichkeiten abgeglichen werden. Das existenzielle Menschheitsproblem muss politisch verständlicher und verschärfter verfolgt werden.</p> <p>Die Zukunft ist im Jetzt gelandet mit brennenden Wäldern in Kalifornien, vielfältig angestiegenen Hurrikans, schnell schmelzenden Alpengletschern und ewigem Eis, wodurch die Meeresspiegel ansteigen, der Golfstrom sich gefährlich</p>	<p>Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich unumgänglich ist. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu der Eingabe des Einwenders 1 (Schreiben Nr. 2) verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden verschiedene Maßnahmen zur Durchgrünung des Baugebietes getroffen, deren Ziel die Minderung der Folgen der Baugebietsentwicklung auf das Lokalklima ist.</p>
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>verlangsamt wegen Süßwasserzuflüssen aus auftauenden Gletschern, den Veränderungen des Jetstreams mit seinen extremen und gefährlichen Wetterlagen; 2/3 aller Wildtiere gingen seit 1970 verloren, der enorme Artenverlust gefährdet ein austrägliches Leben für den Menschen und die Tierwelt auf der Erde, in Deutschland stirbt, durch Orkane und den Borkenkäfer, der Wald – speziell sind Fichten betroffen. Steigendes CO²-Volumen in der Luft sorgt für eine immer stärkere Erhitzung der Erde, Starkregen sind die Folge. Fachleute warnen vor äußerst gefährlichen, lebensbedrohenden Zukunftsentwicklungen des Klimawandels. Dazu zählen insbesondere eingetretene, sich selbst fortentwickelnde Kipp-Punkte des Klimawandels. Man muss schon ein überaus dummer Ignorant sein, die besichtgbaren Fakten-Auswirkungen des Klimawandels zu leugnen. Das Ausmaß der Klimakrise haben viele Menschen, trotz laufender Aufklärung durch Wissenschaftler, noch nicht als globale Bedrohung begriffen. Wenn wir, die Menschen, nicht handeln, wird der Klimawandel unseren bisherigen Wohlstand erheblich mindern. Hauptursachen des Klimawandels sind die zerstörerische Nutzung der Natur, befördert vom Überkonsum im globalen Norden und der anhaltenden Ungleichheit zu den Ländern im Süden des Globus Erde.</p> <p>In den Entwicklungs- und Schwellenländern ist der Verlust der Artenvielfalt am größten. Dieser wird unterstützt durch Rodungen von Wäldern</p>	
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>zwecks Palmöl- und Sojagewinnung sowie der Züchtung von Rindern zur Milch- und Fleischerzeugung. Wir benötigen einen Wandel, der die Ressourcen der Natur schützt.</p> <p>Zu den Faktenerkenntnissen zählen die zunehmenden globalen Überschwemmungen, die temperaturabhängige Wasserknappheit sowie der Mangel an Regenfällen zur Austrocknung von Gewässern und Seen, die Verknappung des Grundwassers durch den Menschen beflügelt das Verdorren von Feldern, Bäumen und Pflanzen. Mangels Wassers nehmen die Ausdehnungen von Steppen und Wüsten zu. Der Wassermangel fördert auch die Flüchtlingsprobleme wegen Mangels an Essen und Trinken. 85 % der Feuchtgebiete sind leider bereits verlorengegangen. Die Bauern haben sie entwässert und zu Weideland für ihre Kühe gemacht. Mehr als 40 % der Amphibien, fast 33 % der riffbildenden Korallen und Mangroven sowie mehr als ein Drittel aller Meeressäuger stehen derzeit vor der Auslöschung. Dreiviertel der Landfläche und 66 % der Ozeane sind durch Müll, Überfischung und Tourismus stark verändert. Auch die Luftqualität ist durch Abgase stark belastet. Die Naturkrise ist mittlerweile zu einer Bedrohung für uns alle geworden, denn wenn der Naturverlust eine bestimmte Schwelle überschreitet, fallen die sogenannten Ökosystemleistungen der Natur aus. Die Natur kann dann nicht mehr sauberes Wasser, saubere Luft, fruchtbare Böden und zu erhaltende Artenvielfaltwünsche aus dem</p>	
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Reichtum der Ozeane, der Natur und der Wälder zurückgewinnen. Je mehr Pflanzensorten es gibt, desto besser kann sich das auf die Artenvielfalt, die Gesundheit und die Landwirtschaft positiv auswirken. Grundsätzliche Motive der Menschen sind die Gier nach einem Mehr an Verdienst, Wachstum und Besitz. Nicht gerade geeignete Motive den Klimawandel aufhalten zu können.</p> <p>Für die Gemeinde Nottuln spielt der Klimawandel, trotz erlebter Austrocknung des Nonnenbaches als Vorfluter für den Abwassertransport „Südlich Lerchenhain“ über die Kanalisation des Lerchenhains zur Kläranlage Schapdetten und dem vorstehend angeführten Allgemeinwissens, scheinbar keine Bedeutung. Die Gemeinde sorgt klimaseitig nicht vor, sondern betreibt die Bauplanung „Südlich Lerchenhain“ unberührt weiter, unter Versiegelung des Baugeländebodens und seiner Folgen für den Artenschutz. Dagegen hat der BI, als Vertreter der Bürgerinitiative, massiv berechtigt scharfe Kritik geübt. Wie sich zeigen wird, hätte man dieser Kritik folgen sollen, unter Aufgabe des Projektes „Südlich Lerchenhain“. Als BI-Mitglieder teilen wir diese Meinung. Es geht nicht um ein Prinzip. Es geht um die Folgen des Klimawandels. Das Leben bestraft Dummheit.</p> <p>5. Entwässerung Hier: Überlastung des Entwässerungskanals</p>	
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>im Lerchenhain infolge Schmutzwasser- und Regenwasserableitungen im Verbundsystem aus dem Wohngebiet Olympiapark und dem geplanten Wohngebietsbau „Südlich Lerchenhain“</p> <p>Bereits am 20.06.2013 wies Herr Bockholt darauf hin, dass seit mehr als 30 Jahren immer wieder Wasser in die Keller der Häuser im Lerchenhain dringt. Darüber und über die letzten Kellerüberflutungen am 20.06.2013 informierte er die Gemeinde Nottuln, mit der Bitte um Abhilfe. Das vorhandene Kanalsystem ist nachweislich nicht in der Lage, einen 10-minütigen Starkregen aufzunehmen. Nach Messungen von Herrn Bockholt steht dann das Wasser bis zur Dachrinne, was einer Wassersäule von rund 7 Metern entspricht. Das neue Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ würde die Belastung des Abwassersystems im Lerchenhain außergewöhnlich erhöhen. Die Abflussrohrleitungen sind zu klein dimensioniert. Es treten Stauwirkungen auf, sie suchen ihren Weg über die Kanaldeckel nach oben. Auf weitere Erhöhungen der Niederschlagsmengen infolge von Klimaveränderungen ist das Entwässerungssystem nicht vorbereitet. Die vorliegenden Probleme des Systems erlauben keine Baumentsetzung des geplanten Baugebietes „Südlich Lerchenhain“.</p> <p>Das Mischwassersystem wird aus Kostengründen bei den Gemeinden bevorzugt. Gelangt bei</p>	<p>Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen, so dass lediglich das Schmutzwasser an die bestehenden Kanalisationsanlagen angeschlossen wird. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen.</p> <p>Eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen ist mit der vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete daher nicht gegeben.</p>
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Starkregen die Kanalisation an ihre Grenzen, fangen Rückhaltebecken das Wasser auf. Lässt der Regen nach, wird dieses Wasser zur Kläranlage geleitet. Bei extrem starkem Regen laufen die Becken voll und das stark verdünnte, überschüssige Abwasser wird dann nur grob gefiltert in Flüsse geleitet. Dies ist eine schmutzige Praxis. Sie heißt Mischwasserentlastung. Seit Jahrzehnten gelingt es so, verunreinigtes Abwasser in die Umwelt zu entlassen. Die EU erlaubt das noch bis zum Jahr 2027. Dies auch für die Stoffe, die aus der Landwirtschaft und Industrie in die Flüsse eingeleitet werden können.</p> <p>In Deutschland wird Abwasser auf zwei Arten entsorgt. Im System 1 fließt das Schmutzwasser aus Toiletten, Duschen, Waschmaschinen und Geschirrspülreinigern direkt in einen gesonderten Abwasserkanal und von dort aus weiter zur Kläranlage. Das Regenwasser hingegen strömt in separate Rohre und von dort aus in das nächste Gewässer oder eine Sickergrube. Das nennet man Trennsystem mit erstellungsseitig höherem Kostenanfall. Das kostenbilligere System 2 ist das Mischwassersystem. Dabei landen Regen- die und Schmutzwässer in einen gemeinsamen Fluss, der als Vorfluter zur Kläranlage fließt. Die Gemeinde Nottuln nutzt das billigere Mischwassersystem. Dessen größter Nachteil bei Starkregen ist, dass das Mischsystem dann durch die Einleitungen entlastet wird und</p>	<p>Details der Entwässerungsplanung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.</p>
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>nicht überläuft. Die nachteiligen Auswirkungen von Mischwasser in Gewässern zeigen, dass das System das schlechteste Abwassersystem darstellt. Es fehlt an ausreichenden, großvolumigen Regenrückhaltebecken. Nach dem geltenden Wasserhaushaltsgesetz wird derzeitig nur noch das Trennsystem vorgeschrieben und geduldet.</p> <p>Die Nachteile des Nottulner Mischsystems sind als ekelhaft zu bezeichnen. Aus dem Nonnenbach lassen sich im Bereich Hovestadt im Wald Toilettenrückstände aus dem Gewässer fischen. Bei Starkregen wird der Nonnenbach als Überlauf für den Schmutzwasserkanal genutzt. Mit anderen Worten werden Abwässer und Fäkalien aus der Kanalisation, sobald die Anlage am Waldspielplatz erschöpft ist, mit Regenwasser verdünnt und ungeklärt in den Nonnenbach geleitet. Ein bestätigender Blick auf das Gitter des Einleitungsrohres zeigt eine Grobausiebungsvornahme der Fäkalien an. Besonders fällt das hängengebliebene Toilettenpapier am Regenrückhaltebecken in der Kolpingstraße auf. Betreiber des Beckens ist der Lippeverband aus Essen. Die BI Bürgerinitiative griff das Kanalisationsthema auf und stellte viele Probleme fest und fixierte diese schriftlich begründet in 10 Punkten, unter Berücksichtigung der Einleitungsauswirkungen des Wohngebietes Olympiapark und des Lerchenhains sowie der Bauplanung „Südlich Lerchenhain“. Aus Sicht der BI ist das</p>	
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Mischwasserkanalssystem heute bereits zu klein dimensioniert. Durch Ableitung des Schmutzwassers will die Gemeinde, durch baulich hydraulische Maßnahmen, zusätzliche Belastungen benachbarter Kanalisationsnetze ausschließen. In Praxis sollen damit durch größere Rohrdurchmesser im Wohngebiet „Südlich Lerchenhain“, den kleineren Rohrdurchmessern des Lerchenhains Stauraumentlastungen bringen. Man muss kein Fachmann sein, um diese Lösung abzulehnen. Statt zu Stauraumentlastungen wird es zu vermehrten Stauungen kommen. Der Vorschlag ist Unsinn. Im September 2014 hat der Dipl.-Ing. Bodegang Elkendorf vom Planungsbüro Gnegel zum Neubaugebiet „Südlich Lerchenhain“ ausgeführt, dass dadurch im Wohngebiet Lerchenhain keine Verschlechterung der Kanalsituation eintreten wird. Mit dem neuen Wohngebiet wird der Lerchenhain vielmehr entlastet. Der Gutachter nannte das Kanalsystem im Wohngebiet Lerchenhain als eines der stabilsten Netze in Nottuln. Dieses stellte er im Auftrag der Gemeindewerke fest. Das Mischwassersystem entspreche den anerkannten Regeln der Technik. Die Schmutzwässer aus dem Neubaugebiet Olympiapark sowie der Coutsertinstraße, dem Carl-Diem-Ring und dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ sollen an das Bestandsgebiet Lerchenhain angeschlossen werden. Die Schmutzwassermenge erhöhe sich dadurch. Dieser Erhöhung steht ein größeres Kanalvolumen zur Verfügung,</p>	
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>was die Gefahr eines Überstaus minimiere. Ein Volllaufen der Kanalschächte wurde bewusst eingeplant. Bei Fehlen einer Rückstausicherung kann deshalb das Kanalwasser in die Keller fließen. Die von der BI vorgebrachten Vorschläge und Kritikpunkte teilen wir als Mitglieder der BI uneingeschränkt. Wir sind erfreut, dass die BI in allen Punkten richtig liegt, hinsichtlich erkannter, zu ändernder Abwasserprobleme. Die Keller liefen trotz vorhandener Rückstausicherungen voll, der Klimawandel muss besser berücksichtigt werden, das Mischsystem ist zu verbessern. Zum Schutz von insbesondere Kindern, ist die vorhandene Mischwasseranlage auf dem Gelände der „Alten Kläranlage des Lippeverbandes“ zu sichern (Verkehrssicherungspflicht.). Warum die Neubauten in der oberen Antonistraße ohne abwasserrechtliche Genehmigungen gebaut wurden, ist unklar. Um Aufklärung wird gebeten. Die Gemeinde Nottuln unterrichtete den Lippeverband, als Erlaubnisinhaber, erst verspätet. Dies betrifft auch die nicht genehmigten Abwassereinleitungen aus den Häusern gegenüber der Mischwasseranlage in der Kolpingstraße. Auch dieser Vorgang ist unklar und wurde ebenfalls durch die Gemeinde verspätet angezeigt. Auch hier ist eine Aufklärung notwendig. Die dem Bürgermeister und dem Gemeinderat schriftlich begründet zugeleiteten Abwassersystemkritiken und berechnete Abwasserkanalverbesserungen, unter Einschluss des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“</p>	
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>und des Wohngebietes Olympiapark, verlangen die Einstellung des offengelegten Bauplanes „Südlich Lerchenhain“. Das Gutachten Gnegel ist diffus und fehlerhaft. Es fehlt an Qualität und notwendigen Problemlösungen für ein Mischwassersystem. Wir plädieren für eine sinnvolle und notwendige Aufgabe der vorgelegten, nicht stimmigen Bauplanung „Südlich Lerchenhain“. Dabei sind auch die Auswirkungen des Ukrainekrieges zu berücksichtigen. Der ständige Zuzug von Bauinteressenten oder Mietern vergrößert die Kanal- und Abwasserprobleme. Dieser Zuzug ist zu berücksichtigen.</p> <p>6. Verkehr Hier: Stellungnahme der begründeten Bedenken und Entscheidungen gegen die in 2022 offengelegte und überarbeitete Verkehrsplanung 2014 durch Rat und Verwaltung für den Süden Nottulns unter Einschluss der Auswirkungen des geplanten Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ auf das Verkehrsaufkommen Die Verkehrssituation in Nottuln-Süd ist von keinem LKW-Verkehr betroffen. Als Durchgangsverkehr, für sowohl durchfahrende LKW's als auch PKW's, steht die Nordumgehung zur Verfügung. Die Belieferung Nottulner Betriebe und Geschäfte erfolgt über die B525. Diese trennt die gesamte Infrastruktur Nottulns vom Südteil des Dorfes. Nördlich der B525 finden sich u.a. der Wertstoffhof, die Discounter Aldi, Lidl, K+K und</p>	<p>Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat.</p>
--	--	---	--

		<p>EDEKA, alle Arztpraxen, das Krankenhaus, die Kirchen, der Friedhof, die Sparkasse und die Volksbank, die KFZ-Werkstätten und Autohändler, die Sozialeinrichtungen, Schulen und Schülerhilfen, die Polizei, die Gemeindeverwaltung, die Feuerwehr, das Kaufhaus Berken, vielfältige Fachbetriebe für häusliche oder betriebliche Reparaturen und Wartungen, vielfältige Einzelgeschäfte, Fitnesscenter und Sportanlagen sowie Apotheken, Restaurants, Gartenbetriebe und alles was der Mensch sonst noch so braucht. Im Südteil Nottulns gibt es überhaupt keine Infrastruktur. Die Bürger des Südens müssen deshalb zur Erledigung ihrer Dinge per Auto als Beförderungsmittel gezwungenermaßen in den Nordteil Nottulns fahren. Dafür gibt es keine Alternativen. So kommt es zu einem starken Quell- und Zielverkehr. Wer das nicht einsehen will, ist dumm.</p> <p>Die dezidierten Untersuchungen, der sich im Süden gebildet habenden Bürgerinitiative verweisen auf den Ratsbeschluss einer Netzschlusslösung für die Wohngebiete im Südteil Nottulns. Mit Inbetriebnahme der fertiggestellten Nordumgehung am 04.11.1997, erzielte der Ratsbeschluss seine Wirkung für eine Netzschlusslösung. Diese besagt, dass Entlastungsstraßen für südlich der B525 gelegene Wohnbereiche derart zu bauen und zu planen sind, dass sie zu verkehrsseitigen Anschlüssen an die B525 in Richtung Coesfeld und in Richtung Appelhülsen führen. Den Ratsbeschluss 1997 zur Umsetzung</p>	<p>Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der zunehmenden Verkehrsbelastung werden zurückgewiesen. Die aktuelle Verkehrsuntersuchung basiert auf den Ergebnissen einer Verkehrszählung aus dem Jahre 2019, die sowohl die Auswirkungen der zwischenzeitlich der realisierten Ortsumgehung als auch der angrenzend realisierten Baugebiete berücksichtigt.</p>
--	--	---	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>einer Netzschlusslösung stellte der Rat 1997. Diesen hat der Rat am 26.02.2013 nochmals bestätigt. Bis heute wurde die Netzschlusslösung nicht verwirklicht. Die Bürgerinitiative wie auch wir als Mitglieder der BI, fordern die Umsetzung der Netzschlusslösung. Notfalls per Klage gegen die Verwaltung. Die Gemeinde kann mittels der Anmeldebescheinigungen den jeweiligen KFZ-Bestand selbst feststellen. Die Wartebereitschaft auf eine Verkehrsregulierung hat mit erreichten 25 Jahren ein notwendiges Ende gefunden. Das leicht aktualisierte Verkehrsgutachten aus 2014 bestätigt ebenfalls einen Anstieg der Verkehrsbelastungen im Süden Nottulns. Das veraltete Verkehrsgutachten aus 2011 überlagert den Ratsbeschluss aus 1997 nicht. Die Folgen bedeuten Lärm, Staus, Feinstaubanfall, CO² und mangelnde Verkehrssicherheit für Kinder wegen überhöhter Geschwindigkeiten, sinkende Wohnqualität, Wertverluste von Immobilien und das Fehlen jeglicher Infrastruktur. Das Verkehrsgutachten 2014 wurde in der, den Verkehrsanfall begünstigenden Urlaubszeit durchgeführt und ist daher nicht repräsentativ. Überdies wurde der KFZ-Bestand des Olympiaparks nicht berücksichtigt. Völlig abzulehnen ist das Vorhaben der Gemeinde, eine Regelung des Verkehrsproblems auf ungewisse Zukunft weiter zu verschieben. Gegen einen solchen Beschluss wird entschiedener Ein- und Widerspruch eingelegt, mit Klagefolgen. 25 Jahre Verschiebungen reichen und berechtigen zur Klage gegen eine weitere Verschiebung auf unbestimmte Zeit. Ebenfalls ist</p>	<p>Auch wenn es, wie in der Verkehrsuntersuchung dargestellt zu, einer Steigerung der Verkehrsbelastung in dem umgebenden Straßennetz kommen wird, ist das Verkehrsnetz ausweislich der aktuellen Verkehrsuntersuchung ausreichend leistungsfähig den mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erarbeiteten Vorschläge zur Verkehrsberuhigung in dem umgebenden Straßennetz sind daher keine zwingende Voraussetzung für die Planung. Die Anregung, das Baugebiet nicht zu realisieren, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>damit auch gerichtlich Klage gegen das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ als Verursacher erhebbar. Die Gemeinde sollte so vernünftig sein und das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ grundsätzlich umsetzungsseitig aufgeben. Dies auch, weil geplante Aufpflasterungen im Lerchenhain keine verkehrsseitigen Vorteile bringen würden. Eher das Gegenteil, durch Steigerung der Emissionen. Der Verkehr würde sich nicht verringern. Wegen des Durchgangsverkehrs von Bürgern zur Arbeitsstätte nach Münster, über die Steinstr. in Richtung Buxtrup und die K2 zur AB43, wird das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ für einen Anstieg des Durchgangsverkehrs sorgen. Mehr Bürger = mehr Auto = mehr Fahrer nach Münster heißt die Mathematik. Leitziele sind Ziele und keine Mobilitätsverbesserungen. Mobilität muss begründete Umsetzungsmöglichkeiten, sachlich und fachlich geprüft, aufzeigen. Die Entwicklung von Maßnahmen zur Zielerreichung helfen da wenig, da ein Ziel Mobilitätsverbesserung des Verkehrs für Bürger ein Wunschdenken bleibt, mit Lösungen wie Fahrradfahren, Zug oder Bus nutzen, Fahrgemeinschaften bilden, zu Fuß gehen, Taxis nutzen, sich beliefern zu lassen usw. Notwendig sind jedoch fachkundig umsetzbare, problemlösende Vorschläge. Was verspricht sich die Gemeinde also von einem Mobilitätskonzept? Das Auto ist derzeit nicht verdrängbar. Die Umgehungsstraße sorgt für keine Entlastung des Verkehrs im Süden Nottulns. Die von der Gemeinde aufgestellte Behauptung ist eine Bürgertäuschung. Sie ist falsch und entbehrt</p>	
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>jeglicher Richtigkeit. Das Festhalten der Gemeinde an dem Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ ist ebenfalls falsch, weil sie scheinbar wider besseren Wissens das Projekt offenbar durchpeitschen will.</p> <p>Man möchte meinen, dass der Rat, die Verwaltung und der Ausschuss des Fachbereiches FB3 Bauen, Planen, Wohnen, den umfangreich eingereichten Bedenken und Vorschlägen der Bürgerinitiative aufgeschlossen, interessiert und vorurteilsfrei gegenüberstehen. Dies, weil sich der Gemeinderat um die Meinungen, Bedenken und Vorschläge von Bürgern vorrangig zu kümmern hat. Dies besagt und fordert das Kommunalrecht. Durch zweifelhafte Fachgutachteneinholungen werden die Bedenken und Anregungen der Bürger wie auch ihrer Bürgerinitiativen nicht qualifiziert geprüft. Der Fachgutachteneinsatz hebt die Argumente und Ansichten der Bürger aus, ohne Begründungsangaben. Der Ratsausschuss berücksichtigt vorzugsweise die Gutachtenergebnisse. Eine seit langem angewandte Absicherungsmethode. Dadurch kommt es zu fehlerbehafteten Gutachten. Dies beweisen qualifiziert begründete Nachweise, Bedenken und Argumente der Bürgerinitiative. Sie werden zu Einspruchs- und Widerspruchsklagen führen und letztlich das Bauprojekt „Südlich Lerchenhain“ vermeiden. Seine Umsetzung erhöht den KFZ-Bestand. Ob Mieter oder Häuslebauer, besitzen diese mindestens 1 Auto je Haushalt. Bei Doppelverdienern sind es dann bereits 2</p>	<p>Die Erarbeitung der verschiedenen Fachgutachten dient der objektiven Bewertung der verschiedenen Sachfragen im Kontext der Baugebietsentwicklung</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Autos. Dies führt zu einer Zunahme der Verkehrsbelastungen. Bei der Menge von 1.200 Zugängern bedeutet das ein 40%-iges Verkehrswachstum, entsprechend 480 Fahrzeugen im Lerchenhain, nach kalkuliertem Gutachteransatz der Gesellschaften SHP und Wolters & Partner. So schaukeln sich die Verkehrsprobleme auf. Wir plädieren für die Schließung des Projektes „Südlich Lerchenhain“ durch den Gemeinderat und den Bürgermeister aufgrund der vorgebrachten Bedenken der Bürgerinitiative.</p> <p>7. Fazit Hier: Gründe für eine notwendige Aufgabe des Bauprojektes „Südlich Lerchenhain“ Nachfolgende Fakten und Gründe bedingen die Beendigung einer Weiterverfolgung und Umsetzung des geplanten Bauprojektes „Südlich Lerchenhain“. Dazu zählen:</p> <p>a) Nichtberücksichtigung verfassungsrechtlich einzuhaltender Vorschriften; b) Auftreten von Fehlern in Gutachten; c) Unvollständige Gutachteraussagen</p> <p>d) Langfristige Verschleppung von umzusetzenden Ratsbeschlüssen</p>	<p>Die Anregung, die vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht weiterzuführen wird nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf die angeführten Gründe ist folgendes festzustellen:</p> <p>Zu a) Ein Verstoß gegen verfassungsrechtliche Vorschriften besteht nicht.</p> <p>Zu b und c) Ausweislich der Prüfung durch die beteiligten Fachbehörden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Inhalte und Ergebnisse der vorliegenden Fachgutachten.</p> <p>Zu d) Eine Verschleppung von Ratsbeschlüssen, die einem Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan entgegenstünde ist nicht erkennbar.</p>
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> e) Entscheidungsseitige Ignorierung von Bürgerbedenken und Vorschlägen durch den Rat; f) Ratseitige Bevorzugung der Empfehlungen von Gutachten ohne Berücksichtigung von Bürgeranträgen; g) Unnötige Gutachtenaufträge; h) Bestandwertefeststellungen durch Nutzung der neuen Wohnort-Anmeldungen von Neubürgern; i) Der fortlaufende Wachstumspfad für neue Bürgeransiedlungen mit Versiegelung von Naturflächen und Vernichtung bzw. Vertreibung von Arten; j) Das Fehlen einer Selbstvermarktung von Bauflächen zur Haushaltskonsolidierung; k) Förderung der Gemeinde durch Zuzug von Neubürgern als Mieter oder Bauherren, um einerseits die Gewerbesteuereinnahmen und andererseits die Grundsteuereinnahmen aus Immobilienbesitz steigern zu wollen. l) Fortschreitende Versiedlung der Nottuln umgebenden Wasserschutz-, Naturschutz- und Naherholungsgebiete. Ihnen droht der Flächenfraß und dem barocken Stiftsdorf der 	<p>Zu e) und f) Die Eingaben der Bürgerschaft wurden entsprechend der Vorschriften des Baugesetzbuchs unter Berücksichtigung der in den Gutachten erarbeiteten Sachverhalte in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Zu g) Es ist nicht erkennbar, dass unnötige Gutachten beauftragt worden sind.</p> <p>Zu h) Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Zu i) Eine Neuausweisung von Bauflächen wird nur in dem erforderlichen Maß vorgenommen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen sicherzustellen.</p> <p>Zu j) Fragen der Vermarktung sind nicht Gegenstand der städtebaulichen Planung</p> <p>Zu k) Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Zu l) Eine Inanspruchnahme von Freiraum wird nur in dem erforderlichen Maß vorgenommen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen sicherzustellen. Eine Beeinträchtigung des Charakter</p>
--	--	---	---

		Verlust an Tourismus, Charm und Ausstrahlung.	Nottulns durch die Neuausweisung des Baugebietes ist jedenfalls nicht zu befürchten.
5	Einwender 4	<p>1 Abwasser</p> <p>1.1 Schmutzwasser im Nonnenbach</p> <p>In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Probleme mit der Entwässerung im Lerchenhain. Wir hatten auch 2-mal Wasser im Keller. Das Kanalsystem im neuen Baugebiet soll angeblich die Situation im Lerchenhain entschärfen. In den öffentlichen Sitzungen zur Thematik „Südlich Lerchenhain“ gab es darüber immer wieder kontroverse Diskussionen auch unter den Experten.</p> <p>Ich bin kein Experte auf diesem Gebiet. Der praktische Sachverstand sagt mir aber, dass es heute schon zu viel Schmutzwasser im Kanalsystem gibt, welches ungeklärt in den Nonnenbach fließt (siehe Bild) und dass dies durch ein neues Baugebiet noch einmal deutlich mehr werden wird.</p>	<p>Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem erschlossen, so dass lediglich das Schmutzwasser an die bestehenden Kanalisationsanlagen angeschlossen wird. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen.</p> <p>Eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen ist mit der vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete daher nicht gegeben.</p> <p>Im Hinblick auf die Ableitung des Schmutzwassers und die seitens des Einwenders beschriebenen Problemlagen ist darauf hinzuweisen, dass der Lippeverband eine entsprechende Einleiterlaubnis besitzt und aufgrund der im Rahmen des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen keine Zweifel bestehen, dass die hierfür bestehende Befristung verlängert wird.</p>

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		 <p>Schon jetzt ist bekannt, dass durchschnittlich 49 Mal im Jahr mit Fäkalien belastetes Mischwasser ungereinigt in den Nonnenbach fließt. Vor diesem Hintergrund verbietet es sich, das Planverfahren für das neue Baugebiet „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ ohne Lösung der Entwässerungssituation fortzusetzen.</p> <p>In den Genehmigungsunterlagen für das Regenüberlaufbecken des Lippeverbands steht: Die befristete und widerrufliche Erlaubnis der Bezirksregierung Münster bestätigt eindeutig, dass die gesetzlichen Regeln nicht erfüllt sind. Danach war die Einleitungserlaubnis in den Nonnenbach schon Ende 2020 abgelaufen.</p> <p>Die Bezirksregierung hat erst am 6. Mai 2022 die widerrufliche Erlaubnis erteilt, entlastetes</p>	<p>Die Aussage, das Regenüberlaufbecken arbeite nicht regelkonform, wird zurückgewiesen.</p> <p>Der Lippeverband wird nach eigener Aussage alle erforderlichen Maßnahmen bis zum Ende der Befristung der Einleiterlaubnis umsetzen.</p>
--	--	---	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Mischwasser aus der Ortslage Nottuln über das RÜB in den Nonnenbach einzuleiten.</p> <p>Aus der Genehmigung geht eindeutig hervor, dass die konstruktiven Nachweise nicht alle erfüllt werden. So wird in der Genehmigung beispielsweise festgestellt, dass die rechnerische Entleerungsdauer nicht eingehalten wird oder die Schwellenbelastung des ungedrosselten Klärüberlaufes sowie die Schwellenbelastung des Beckenüberlaufes überschritten wird. In der Genehmigung der Bezirksregierung ist von Mängeln die Rede, die zu beheben sind. Weshalb die Genehmigung auch - wie vom Lippeverband beantragt – auf drei Jahre bis zum 31. Dezember 2023 befristet ist.</p> <p>Es lässt sich also feststellen: Das Regenüberlaufbecken arbeitet nicht regelkonform. Gemeindewerke und Lippeverband verschweigen vorhandene Mängel. Ratsmitglieder und Bürger werden getäuscht. Die Forderungen in der Erlaubnis der Bezirksregierung vom 6. Mai 2022 stehen im eklatanten Widerspruch zu den Aussagen des Lippeverbands und der Gemeindewerke in der Sitzung vom 27. April 2022. Hiernach sind keine Umbauten für den gesetzlich geforderten Zustand und an den Stand der Technik erforderlich.</p> <p>Zusätzliche Baugebiete werden insbesondere den Fäkalienanteil und den unregelmäßigen Wasserüberlauf aus dem Kanalnetz erhöhen. Daher können sie erst dann angeschlossen werden, wenn die Abwasserbehandlungen den gesetzlichen Regelungen, dem Stand der Technik und den erforderlichen Kapazitäten genügen.</p>	
--	--	--	--

		<p>Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie soll das erhöhte Schmutzwasseraufkommen umweltverträglich geklärt werden, ohne dass es in den Nonnenbach fließt? Schließlich spielen dort auch noch Kinder. 2. Reichen die Kapazitäten? 3. Entspricht das Kanalsystem den aktuellen Vorschriften und dem Stand der Technik? Stellungnahme zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplanentwurf Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ <p>2 Verkehr</p> <p>2.1 Netzschlusslösung</p> <p>Am 04.11.1997 hat der Rat der Gemeinde Nottuln die „Planung und den Bau von Netzschlusslösungen für südl. Wohnbereiche“ beschlossen. Diese sind bisher nicht geplant geschweige denn umgesetzt worden. Auch für „Südlich Lerchenhain“ ist bisher nicht geplant, die damals gefassten rechtsgültigen Beschlüsse umzusetzen.</p> <p>Das neue Baugebiet soll nicht von der Gemeinde Nottuln selbst umgesetzt werden. Stattdessen wurde die Umsetzung an ein Gemeinschaftsunternehmen von Gemeinde und Sparkasse übergeben. Dieses agiert natürlich gesteuert durch die Sparkasse nicht mit einer gesamtstrategischen Brille, sondern aus purem Eigeninteresse, d.h. es geht um Gewinnmaximierung. Da wird insbesondere kein Geld für Infrastrukturmaßnahmen</p>	<p>Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>(Straßen, Kanalisation) investiert, die möglicherweise einem Folgeprojekt zu Gute kommen könnten.</p> <p>Die Gemeinde hat offensichtlich keinen Generalplan für die Ortsentwicklung. Es werden nach und nach Baugebiete gefunden und ausgeschrieben, ohne das große Ganze im Blick zu haben. Dadurch entsteht nach und nach ein Flickenteppich. Keiner hat die strategische Entwicklung der Infrastruktur (Verkehr, Schulen, Kindergärten, Geschäfte,) im Blick. Bei der jeweiligen Einzelprüfung lässt man dann z.B. per Gutachten feststellen, dass die betroffenen Straßen den Verkehr immer noch aufnehmen können.</p> <p>Und dann heißt es: noch einer obendrauf.</p> <p>Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Warum werden die Beschlüsse zur Netzschlusslösung nicht umgesetzt? 2. Warum reagiert man nicht auf Einwände der BI „Südlich Lerchenhain“, die immer wieder vorgetragen wurden, u.a. im WN-Bericht vom 30.01.2018 (http://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Coesfeld/Nottuln/3151706-BI-Suedlich-Lerchenhain-Jurist-sieht-erhebliche-Risiken)? 3. Liegt es an fehlenden finanziellen Mitteln? Wenn ja, dann muss man einfach feststellen, dass die Gemeinde sich aktuell kein Baugebiet im Süden leisten kann. <p>2.2 Verkehrsgutachten</p> <p>Das Verkehrsgutachten legt zum Teil alte Messungen zugrunde. Aktuellere Messungen von 2020 und 2022 fehlen. Man spricht von einer Stagnation der</p>	<p>Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans “Südlich Lerchenhain” gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.</p> <p>Der Hinweis auf die im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

		<p>Verkehrsbelastungen. Das kann ich nicht nachvollziehen. Der Verkehr hat seit 2011 deutlich zugenommen. Früher haben hier die Kinder auf der Straße gespielt. Das wäre heute lebensgefährlich.</p> <p>Das Einkaufszentrum rund um Aldi, Geiping, Hagebaumarkt usw. ist erst später entstanden. Auch das Baugebiet Olympiastraße ist nach 2011 entstanden. Der Lerchenhain wurde immer schon auch von Nicht-Anliegern zur Durchfahrt benutzt, um schnell über Buxtrup zur Autobahn zu gelangen. Mit Fertigstellung des Einkaufszentrums wurde die Durchfahrt über Lerchenhain, Steinstraße, Bodelschwingstraße als kürzeste, ohne Behinderungen zu durchführende Verbindung noch attraktiver.</p> <p>Die neuen Einwohner aus dem Baugebiet Frieda-Nadig-Straße/Elisabeth-Selbert-Straße haben natürlich auch schnell gemerkt, dass man über die oben genannte Verbindung viel schneller und komfortabler (keine Ampeln usw.) zum Einkaufszentrum kommt.</p>	<p>Die genannten Messungen erfolgten ohne Berücksichtigung von möglichen äußeren Einflüssen (z.B. Sperrungen auf Grund von Baustellen, Umleitungen, etc.). Die Verkehrszahlen aus diesen Messungen sind daher nicht ausreichend belastbar und können somit nicht als Grundlage für das Verkehrsgutachten verwendet werden. Die derzeit im Gutachten angesetzten Verkehrsbelastungen wurden entsprechend der Richtlinien für Straßenverkehrszählungen durchgeführt. Hier bestehen exakte Vorschriften zur Durchführung, vor allem hinsichtlich des Erhebungszeitraums (Zähltag und Zählzeitraum) und der Zählmethode. So wurde die Verkehrserhebung an einem Werktag außerhalb von Schulferien durchgeführt und die Auswertung erfolgte mit Hilfe einer vollautomatischen Analyse-Software zur Verkehrsdatenerfassung. Unabhängig davon zeigt ein Vergleich der Ergebnisse, dass – entgegen der Aussage der Einwender - die in der Verkehrserhebung 2019 ermittelten DTV-Werte höher lagen als die in den angesprochenen Messungen. Die Aussage in den Untersuchungen 2020 und 2022 sei gegenüber dem Verkehrsgutachten 2019 eine Zunahme des Verkehrs festgestellt worden, ist daher nicht zutreffend.</p>
--	--	--	--

		<p>Im Gutachten sind die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße explizit aus dem Untersuchungsraum ausgenommen worden. Im aktuellen Verkehrsgutachten heißt es: Der nördliche Abschnitt der Steinstraße zwischen Bodelschwinghstraße und Dülmener Straße ist mit etwa 2.400 Kfz/24h deutlich höher frequentiert als die Straße Lerchenhain mit etwa 900 Kfz/24h.</p> <p>Die Verbindung Bodelschwinghstraße-Steinstraße (nördlicher Abschnitt) ist angesichts der Verkehrsbelastungen die attraktivere Route für den Durchgangsverkehr. Dies haben auch die Ergebnisse zur Ermittlung des Durchgangsverkehrs aus vorherigen Verkehrserhebungen bestätigt. Dennoch wird auch über die Straße Lerchenhain unerwünschter Durchgangsverkehr abgewickelt, allerdings um ein geringes Maß.</p> <p>Diese Analyse ist vollkommen falsch und zeugt von der fehlenden Ortskenntnis der SHP Ingenieure. Man kann die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße nicht einfach herausnehmen, sie bei den Zählungen in der Verbindung Dülmener Straße/Steinstraße mit einbeziehen. Um diese Gebiete auszuschließen muss man schon mit intelligenteren Messungen (KFZ-Kennzeichen In/Out) arbeiten.</p> <p>Das folgende Bild zeigt, dass der wesentliche Teil hohen Belastung Dülmener Str./Steinstraße von der Rudolf-</p>	<p>Die Aussage, die Gebiete westlich der Dülmener Straße seien bei der Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigt worden, ist nicht zutreffend.. Die dort entstehenden Verkehre sind, soweit sie auf die Dülmener Straße zufließen, in der Zählung der Verkehrsbelastung der Dülmener Straße berücksichtigt.</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Harbig-Straße kommt. Die Verkehrsteilnehmer sparen mit dieser Route 2 Ampeln im Ortskern. Eine Durchfahrt über die Antonistraße macht für diese Verkehrsteilnehmer keinen Sinn, weil die ja schon verkehrsberuhigt ist.</p> <p>Der Lerchenhain wird aktuell „nur“ aus der Couber-tin-Straße und der Elisabeth-Selbert-Straße ange-steuert. Sobald das neue Baugebiet fertig ist, wird der von dort kommende Verkehr zusätzlich den Ler-chenhain belasten.</p> <p>Feststellung: Die wesentliche zusätzliche Belastung durch Durchgangsverkehr im Lerchenhain kommt erst noch. Diese Feststellung steht in krassem Widerspruch zu den Analysen der SHP-Ingenieure. Ich denke, sie ist aber auch so schon mit gesundem Menschenver-stand nachvollziehbar.</p> <p>Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Warum wird die Netzschlusslösung im Gut-achten mit keinem Wort erwähnt? Wussten die Gutachter überhaupt etwas von den zugehöri-gen Beschlüssen? 2. Warum wurden beim Untersuchungsraum die Wohngebiete westlich der Dülmener Straße ausgeschlossen? 3. Wie ist der Fehler bei der Analyse zu erklären? 	<p>Aufgabe des Gutachtens ist die Untersuchung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßennet-zes. Da diese weiterhin gegeben ist, ist eine Netz-schlusslösung nicht betrachtet worden.</p> <p>Die Aussage, die Gebiete westlich der Dülmener Straße seien bei der Verkehrsuntersuchung nicht be-rücksichtigt worden, ist nicht zutreffend.. Die dort ent-stehenden Verkehre sind, soweit sie auf die Dülme-ner Straße zufließen, in der Zählung der Verkehrsbe-lastung der Dülmener Straße berücksichtigt.</p>
--	--	---	--

		<p>4. Wie kann man in 2022 ein Verkehrsgutachten ohne die aktuellsten Messungen vorlegen, wo sich die Rahmenbedingungen inzwischen erheblich geändert haben?</p>	<p>Der Hinweis auf die im Jahre 2020 und 2022 zum Zwecke der Geschwindigkeitsmessung durchgeführten Zählungen wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Messungen erfolgten ohne Berücksichtigung von möglichen äußeren Einflüssen (z.B. Sperrungen auf Grund von Baustellen, Umleitungen, etc.). Die Verkehrszahlen aus diesen Messungen sind daher nicht ausreichend belastbar und können somit nicht als Grundlage für das Verkehrsgutachten verwendet werden. Die derzeit im Gutachten angesetzten Verkehrsbelastungen wurden entsprechend der Richtlinien für Straßenverkehrszählungen durchgeführt. Hier bestehen exakte Vorschriften zur Durchführung, vor allem hinsichtlich des Erhebungszeitraums (Zähltag und Zählzeitraum) und der Zählmethode. So wurde die Verkehrserhebung an einem Werktag außerhalb von Schulferien durchgeführt und die Auswertung erfolgte mit Hilfe einer vollautomatischen Analyse-Software zur Verkehrsdatenerfassung. Unabhängig davon zeigt ein Vergleich der Ergebnisse, dass – entgegen der Aussage der Einwender - die in der Verkehrserhebung 2019 ermittelten DTV-Werte höher lagen als die in den angesprochenen Messungen. Die Aussage in den Untersuchungen 2020 und 2022 sei gegenüber dem Verkehrsgutachten 2019 eine Zunahme des Verkehrs festgestellt worden, ist daher nicht zutreffend.</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>2.3 Entlastungsstraße Wenn man ein neues Baugebiet südlich des Lerchenhains umsetzen will, ist dafür in jedem Fall auch eine Entlastungsstraße gemäß der Entscheidung zur Netzschlusslösung aus dem Jahre 1997 (erneuert in 2013) einzuplanen. Man kann nicht auf Kosten der Wohnqualität anderer einen verstärkten Durchgangsverkehr in bestehenden Wohngebieten in Kauf nehmen und den dortigen Anwohnern aufbürden. Die Entlastungsstraße könnte wie in der folgenden Skizze gezeigt über eine vorhandene Trasse geführt werden. Über sie wäre dann auch eine kürzere Anbindung zur Autobahn gegeben.</p> <p>Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Warum werden keine Entlastungsstraßen für das neue Baugebiet geplant?2. Warum werden stattdessen andere Anlieger durch erhöhten Durchgangsverkehr belastet?3. Wie soll der Wertverlust der Häuser ausgeglichen werden? Hinweis: Wir haben uns seinerzeit bewusst für ein reines Wohngebiet entschieden und haben nicht an einer Durchgangsstraße gebaut.4. Warum wird hier der Durchgangsverkehr zugelassen, während am Fasanenfeld II die Durchfahrt zur Bundesstraße aufgelöst wurde? <p>2.4 Nottuln Nord günstiger als Nottuln Süd</p>	<p>Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Netzschlusslösung wird auf das oben gesagte verwiesen.</p>
--	--	---	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Am 11.05.2018 ist die neue Umgehungsstraße freigegeben worden. Damit können die Anlieger im Norden einerseits schnell die Bundesstraße erreichen, andererseits können sie aber auch schnell zu den Einkaufsmärkten gelangen.</p> <p>Es macht keinen Sinn, den Ort weiter nach Süden auszubauen, weil der dort anfallende Verkehr erstmal durch den ganzen Ort fahren muss und damit eine unnötige Umweltbelastung erzeugt.</p> <p>Das folgende Bild zieht einen Kreis um den Ortsmittelpunkt St. Martinus Kirche und zeigt anschaulich, dass eine Bebauung im Norden deutlich verkehrsgünstiger wäre und für kürzere Wege sorgen würde.</p> <p>Im Verkehrsgutachten heißt es: Durch die Lage des Regelungszusammenhangs werden die mit der Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen soweit als möglich reduziert. Die Ortsmitte und damit auch die Versorgungseinrichtungen sind in fußläufiger Entfernung gut erreichbar. Das schreit zum Himmel...</p> <p>Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Warum plant man ein neues Baugebiet im Süden ohne Entlastungsstraßen, während die Anwohner von Baugebieten im Norden viel kürzere Wege zum Einkaufen usw. und für regionale/überregionale Ziele hätten? 2. Warum fördert man nicht zuerst die weiteren Teilabschnitte von Nottuln Nord? 	<p>Die Bedenken im Hinblick auf die Lage des Baugebietes im Siedlungsgefüge der Gemeinde Nottuln werden zurückgewiesen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der innerhalb des Siedlungszusammenhangs ausgeschöpften Potenziale stellt das Plangebiet – unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben – die dem Ortskern</p>
--	--	---	---

		<p>2.5 Verkehrsberuhigende Maßnahmen sind Bedingung Im aktuellen Verkehrsgutachten heißt es: Es ist zu erwarten, dass sich der Durchgangsverkehr ohne restriktive Maßnahmen im benachbarten Wohnquartier erhöhen würde. Angesichts des derzeitigen Straßennetzausbaus und der Funktion der Steinstraße sowie der Straße Lerchenhain als Sammelstraße kann das stündlich erwartete Verkehrsaufkommen abgewickelt werden.</p> <p>Die Richtlinien zur Anlage von Stadt Straßen sehen für Wohnstraßen mit Sammelfunktion eine maximale stündliche Belastung bis zu 800 Kfz/h vor. Demnach ist die Abwicklung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens in Bezug auf die vorliegenden Regelwerke möglich. Die Einschränkungen hinsichtlich der Wohnqualität, Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität prägen allerdings die Wahrnehmung der Bewohner.</p> <p>Der Durchgangsverkehr ist bereits heute mit Beeinträchtigungen verbunden und würde sich in Zukunft noch etwas erhöhen.</p> <p>Dem gilt es mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken. Der Durchgangsverkehr sollte daher mit geeigneten Maßnahmen eingeschränkt bzw. begrenzt werden.</p> <p>Die restriktive Behandlung des Durchgangsverkehrs trägt zu einer Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität bei. Allerdings bedeutet dies</p>	<p>nächstgelegene Möglichkeit der Entwicklung eines Baugebietes dar.</p> <p>Ausweislich der verkehrlichen Untersuchung ist das umgebende Straßennetz auch nach Umsetzung des Bebauungsplanes weiterhin ausreichend leistungsfähig. Die sich im Zusammenhang mit einer möglichen Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen im Umfeld des Plangebietes ergebenden Fragestellungen sind daher nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Ziel der Gemeinde Nottuln ist es dennoch, dass die Festlegung dieser Maßnahmen unter Einbeziehung der Bürgerschaft bis zur Realisierung des Baugebietes erfolgt.</p>
--	--	--	---

		<p>gegebenenfalls eine Verschlechterung der heute guten Erschließungsqualität.</p> <p>Ferner können aufgrund des Heraushaltens des Durchgangsverkehrs mittels Beschilderung oder baulicher Maßnahmen Umwege für die Bewohner entstehen.</p> <p>Daher muss abgewogen werden, inwieweit Maßnahmen zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs ergriffen werden. Allerdings dienen mögliche Maßnahmen aber auch immer einer allgemeinen Verkehrsberuhigung, d. h. das Verkehrsverhalten aller Kfz-Fahrten wird beeinflusst.</p> <p>Im alten Gutachten hieß es auf Seite 9: „Im weiteren Verlauf ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil des zusätzlichen Verkehrs im benachbarten Wohnquartier (Verfasser: „Lerchenhain“) auftreten wird, was vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen resultiert.“</p> <p>Im aktuellen Gutachten heißt es: „Im weiteren Verlauf ist davon auszugehen, dass ein überschaubarer Anteil des zusätzlichen Verkehrs als Durchgangsverkehr im benachbarten Wohnquartier auftreten wird, was vor allem aus der Lage der Versorgungseinrichtungen resultiert.“</p> <p>Da wurde einfach mal „geschönt“. Die Aussage, dass der wesentliche Ausweichverkehr über Dülmener Str., Steinstr., Bodelschwinghstr. zieht, kann ich nicht nachvollziehen, da diese Strecke durch 3 Ampeln deutlich unattraktiver ist als die durch den Lerchenhain.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der veränderten Beschreibung des Durchgangsverkehrs im Verkehrsgutachten wird zurückgewiesen. Der Anteil des Durchgangsverkehrs beläuft sich mit 40% auf knapp die Hälfte des gesamten Neuverkehrs. Die Verkehrserhebung aus dem Jahr 2019 hat jedoch aufgezeigt, dass der derzeitige Tagesverkehr im Bereich der Steinstraße und der Straße Lerchenhain in einer sehr überschaubaren Größenordnung liegt. Auch wenn 40% der Neuverkehre nun als Durchgangsverkehr prognostiziert werden, wird dies auf Grund der weiterhin recht geringen Verkehrsbelastung keine Auswirkung auf die leistungsfähige Abwicklung der Verkehre an den Knotenpunkten in der Steinstraße und der Straße Lerchenhain haben.</p>
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Im Rahmen eines Planungsspazierganges wurden verschiedene Möglichkeiten erörtert, verkehrsberuhigende Maßnahmen für Nottuln Süd umzusetzen. Im aktuellen Verkehrsgutachten sind ebenfalls derartige mögliche Maßnahmen aufgeführt. Bis dato ist m.W. nirgendwo festgelegt, ob, wann und in welcher Form verkehrsberuhigende Maßnahmen umgesetzt werden sollen.</p> <p>In der letzten Bauausschuss-Sitzung wurde lediglich das Verkehrsgutachten vorgestellt. Falls es tatsächlich dazu kommt, dass die Netzschlusslösung nicht umgesetzt wird, ist für die Realisierung des Baugebiets unbedingt die Umsetzung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen als Bedingung zu definieren und rechtsverbindlich festzusetzen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es auf Dauer keine Veränderungen gibt.</p> <p>Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sind verkehrsberuhigende Maßnahmen verbindlich als Voraussetzung für das Baugebiet festgelegt? 2. Welche verkehrsmindernden Maßnahmen werden für Nottuln Süd geplant? 3. Wann soll die Umsetzung erfolgen? 4. Hat die Gemeinde die nötigen finanziellen Mittel? 5. Wer trägt die Kosten? <p>2.6 Mittel- bzw. langfristige Planungen</p>	<p>Ausweislich der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung ist das umgebende Straßennetz auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung ausreichend leistungsfähig. Von daher ist eine Koppelung des Satzungsbeschluss an die Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen im Umfeld des Plangebietes nicht erforderlich.</p>
--	--	---	---

		<p>Nach der Bebauung des Lerchenhains wurde das Baugebiet „Olympiastraße“ umgesetzt. Jetzt soll Lerchenhain II gebaut werden, danach wahrscheinlich Lerchenhain III.</p> <p>Dies führt zu immer mehr Verkehr im Süden Nottulns. Wenn man sich auf die Dülmener Str. stellt, sieht man, wie viele Autos aus dem Wohngebiet Olympiastraße bzw. aus der Coubertin-Straße herkommen und dann in den Lerchenhain abbiegen.</p> <p>Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollen zukünftig immer weitere Baugebiete im Süden erschlossen werden, die dann für weiteren Durchgangsverkehr im Lerchenhain sorgen? 2. Oder wäre es nicht besser, ein zukunftsfähiges Verkehrskonzept zu erstellen und umzusetzen, bei dem der Verkehr aus neuen Baugebieten auch entsprechend abgeleitet wird? <p>2.7 Parkraum</p> <p>Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass die Baugebietsfläche voll für eine Bebauung ausgereizt wird. Bei zunehmender Mobilisierung muss aber natürlich auch genügend Parkraum zur Verfügung stehen.</p> <p>Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sind genügend Flächen für den ruhenden Verkehr eingeplant oder müssen Besucher außerhalb des neuen Baugebiets, z.B. im Lerchenhain, parken? 	<p>Die Planung weiterer Baugebiete ist derzeit nicht vorgesehen und nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanverfahren.</p> <p>Vor dem Hintergrund der in 2019 aktualisierten Verkehrserhebung besteht kein Anlass zur Überarbeitung des gesamtgemeindlichen Verkehrskonzeptes der Gemeinde Nottuln aus Anlass des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes wird eine ausreichende Zahl an Besucherstellplätzen im öffentlichen Straßenraum nachgewiesen werden. Unabhängig davon ist jeder Bauherr gehalten, die bauordnungsrechtlich</p>
--	--	---	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>3.3 Sitzung des Ausschusses Planen und Bauen vom 19.09.2022</p> <ol style="list-style-type: none">1. Auf dieser Sitzung wurde nur kurz die aktualisierte Planung und das Verkehrsgutachten vorgestellt. Dann wollte man „endlich zur Entscheidung kommen“. Der Sitzungsleiter, Herr Rulle, hat dazu einfach die Rednerliste geschlossen und keine weitere Diskussion zugelassen.2. Der Bürgerinitiative wurde unterstellt, dass sie nur die Ortsrandlage für ihre Mitglieder erhalten wolle. Entschuldigung, wir sind hier beim Thema Politikverdrossenheit, und da kann mir folgender Satz nicht verkneifen: Ich mache mir schon Sorgen, wenn ein grüner Architekt den Eindruck des Ortsbildes unserer schönen münsterländischen Gemeinde mit schwarzen Kästen (Riesenhäusern mit schwarzen Klinkern) und Steingärten verschandelt. Im historischen Ortskern wurden seine Kreationen zum Glück verhindert. Er hat natürlich sein eigenes Interesse, dass dieses Baugebiet umgesetzt wird, und hat deshalb dafür gestimmt. Insbesondere mag ich mir die geforderte massive Bebauung in Lerchenhain II (und dann noch möglicherweise in schwarz) am Ortseingang, Dülmener Straße, nicht vorstellen. <p>3.4 Genossenschaft „Lerchenhorst“</p>	<p>Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuch in die Abwägung eingestellt.</p>
--	--	---	--

		<p>Am 22.11.2022, d.h. noch während der Offenlegungsphase, erscheint ein Artikel in der WN, in der eine Sitzung zur Einrichtung eines Genossenschaftsprojekts „Lerchenhorst“ angesetzt wird. Der Artikel enthält keinen Vorbehalt. Man tut so, als ob „Südlich Lerchenhain“ bereits in trockenen Tüchern ist.</p> <p>1. Warum werden die Bürger durch einen solchen Artikel irritiert? Bei der Gelegenheit: Wenn der Artikel am 1. April erschienen wäre, hätte ich ihn für einen Aprilscherz gehalten. Was hat eine Lerche mit einem Horst zu tun? Wer ist auf diesen Namen gekommen? Ich denke, man kann leicht nachvollziehen, dass die Bürger bei derartigen Erfahrungen keine Lust mehr haben, sich an politischen Diskussionen zur Gemeindeentwicklung zu beteiligen.</p> <p>4 Abschließende Bemerkungen Ich möchte zum Schluss feststellen, dass ich grundsätzlich nichts gegen neue Baugebiete in der Gemeinde Nottuln habe. Bedingung ist nur, dass sie weitsichtig an sinnvollen Stellen geplant werden und erst die erforderliche Infrastruktur (insbesondere Entlastungsstraßen und Kanalisation) geschaffen wird.</p> <p>Es kann nicht sein, dass aus Sicht der Gemeindeverwaltung externe Investoren die Kosten für diese Infrastruktur einsparen und Gewinne zu Lasten unbeteiligter Anlieger einstreichen.</p>	<p>Die bestehende Infrastruktur ist ausweislich der vorliegenden Gutachten ausreichend leistungsfähig um die mit der Realisierung des Baugebietes verbundene Mehrbelastung aufzunehmen.</p>
--	--	--	---

		<p>Zudem erwarte ich als Bürger, dass sich die Gemeindeverwaltung, die gewählten politischen Parteien und die Investoren an die zugehörigen rechtsverbindlichen Beschlüsse zur Netzschlusslösung halten.</p> <p>Ich habe meine Einwände in der Regel als Fragen formuliert und erwarte nun auch Antworten darauf.</p>	<p>Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Umsetzung einer Netzschlusslösung im Kontext dieses Bauleitplanverfahrens wird auf das oben Gesagte verwiesen.</p>
6	Einwender 5	<p>Als Anlieger der Steinstraße sowie im Namen der zahlreichen älteren Nachbarn, die sich nicht pers. schriftlich gegen die geplante Verkehrsführung bzgl. des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ wenden können lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Eine Liste mit den Unterschriften kann auf Wunsch nachgereicht werden.</p> <p><i>Die Verkehrsführung muss vor dem Satzungsbeschluss geklärt werden.</i></p> <p>Die Steinstraße ist seit dem Öffnen der Bodelschwinghstr. zu einer Hauptverkehrsstraße zu den Versorgungszentren Appelhülsener Str. für die Baugebiete Carl-Diem-Ring, Alter Kirchweg I u. II, Lerchenhain, Elisabeth-Selbert-Str. usw. geworden.</p> <p>Schon jetzt ist die Verkehrsbelastung nicht mehr erträglich.</p> <p>Durch das neue Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ wird eine Zunahme von 1.181 Kfz pro 24 Stunden für die erste Bauphase und zusätzlich 586 Kfz für die zweite Bauphase erwartet.</p> <p>Nach Abschluss der zweiten Bauphase ergibt dies eine Mehrbelastung von 41 Prozent. Diese Mehrbelastung kann die Steinstraße sowie die Anwohner nicht mehr verkraften.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der prognostizierten Steigerung der Verkehrsbelastung im Umfeld des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Allerdings ist nicht von einer Verkehrszunahme von 40 % auszugehen. Vielmehr prognostiziert die Verkehrsuntersuchung eine Zunahme von 294 Kfz/24 h bei einer Belastung von ca. 2.400 Kfz/24 h (gem. Verkehrszählung 2019).</p> <p>Ausweislich der Verkehrsuntersuchung ist das umgebende Straßennetz einschließlich der Steinstraße ausreichend leistungsfähig, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehre aufzunehmen.</p> <p>Ein Beschluss zur Umsetzung der in der Untersuchung beschriebenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen oder einer geänderten Verkehrsführung ist daher nicht zwingend im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes erforderlich.</p> <p>Dies schließt auch die Menge der bestehenden und prognostizierten Schwerlastverkehre mit ein, die das nach der „Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen“ (Rast 06) zulässige Maß nicht erreicht hat.</p>

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Die Straße ist schon jetzt durch den Schwerlastverkehr in einem schlechten Zustand. Eine Sperrung für LKW ist bisher nur am Kreisverkehr Appelhülsener-Str./Bodelschwinghstr. beschildert.</p> <p>Eine Ausschilderung für eine LKW-Sperrung von der Dülmener Str. zur Steinstr. ist nicht vorhanden. Die Anwohner von Nottuln- Süd (Steinstraße, Niederstockumer Weg und Oberstockumer Weg) haben allein die Verkehrslasten für die Neubaugebiete wegen fehlender Netzschlusslösung zu tragen.</p>	
7	Einwender 6	<p>Neben meiner getrennten Stellungnahme als Bürgerinitiative veranlasst mich der Artikel vom 19.11.2022 „Wieder enttäuschende Resonanz auf das Angebot „Politik vor Ort“ in den Westfälischen Nachrichten zu einer Stellungnahme zur aktuellen Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135. Zum dritten Mal luden der Bürgermeister und Ratspolitiker zum Gespräch, „aber die Nottulner zeigen ihnen die kalte Schulter.“ Zum „Warum“ gibt es „Fragen über Fragen, auf die es keine sicheren Antworten gab.“ Gerne möchte ich eine Antwort versuchen, die sich für mich auch als Vertreter der BI „Südlich Lerchenhain“ aus zahlreichen Gesprächen mit den Bürgern in den letzten 10 Jahren auftut:</p> <p>Politikverdrossenheit.</p>	<p>Die Ausführungen des Einwenders zu den verschiedenen politischen Positionen der Parteien im Nottulner Rat werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Anregungen oder Hinweise zu den Inhalten und Festsetzungen des Bebauungsplanes sind damit nicht verbunden.</p> <p>Von daher ist eine Beschlussfassung hierzu nicht erforderlich.</p>

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Diese spüre ich extrem stark in Nottuln und möchte ich am Beispiel der Baugebietsentwicklung „Südlich Lerchenhain“ einmal darstellen: Dass die Politik entgegen ihren vor Jahren selbst gestellten Forderungen und der Bedenken aus der Bevölkerung sich mehrheitlich am 10.09.2022 für das Projekt ausspricht, widerspricht ihren eigenen Positionen seit 2013. Hier werden die Unglaubwürdigkeit und Widersprüchlichkeit der CDU, SPD, FDP und Grünen mehr als deutlich. Politikverdrossenheit bei den Bürgern ist das Ergebnis. Ein „Eiertanz“, der sich offensichtlich von Anfang an nur die UWG und die heutige Klimaliste widersetzen und ihren Prinzipien treu bleiben. Nur diese haben seit Projektbeginn eine klare und eindeutige (ablehnende) Position, während CDU, SPD, FDP und Grüne gegen ihr eigenes Wahlprogramm verstoßen. Mit Glaubwürdigkeit und Vertrauen hat das nichts zu tun.</p> <p>Gerne stelle ich die politischen Positionen der Parteien 2013/2014 zu Beginn des Projekts Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ sowie zum Zeitpunkt der Kommunalwahlen 2015 im Vergleich zum Offenlegungszeitpunkt 2022 dar. Sehr befremdlich ist es, dass die alten Ratsbeschlüsse vom 17.12.2014 unter den heutigen vollständig anderen Rahmenbedingungen nicht erneut diskutiert worden sind, sondern Beiträge der Bürger in der Betriebsausschusssitzung vom Vorsitzenden abgewürgt und nicht angehört wurden. In diesem Fall wäre eine Bürgerversammlung mit Einladung durch die Gemeinde sicherlich eine erfolgreiche Alternative zum Angebot „Politik vor Ort“ gewesen? Warum nutzt die</p>	
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Gemeinde nicht diese Möglichkeit der Kommunikation mit den Bürgern zu einem fest gelegten Thema, wie es in den Nachbargemeinden, z.B. Senden und Havixbeck, bei Baugebietsentwicklungen erfolgreich praktiziert wird?</p> <p>Positionen der Politik 2013/2014</p> <p>1.) CDU</p> <p><u>Wahlprogramm</u></p> <p>"Wir ermöglichen jungen Familien den Bau eines Eigenheims im Ortsteil Ihrer Wahl. Wir optimieren unsere Verkehrsinfrastruktur mit Augenmaß...Deshalb wollen wir die Verkehrs- und Wirtschaftswege in unserer Gemeinde auf der Basis einer Prioritätenplanung nachhaltig erhalten und diese den Bedürfnissen der Anwohner und sich ändernden Verkehrsflüssen durch bestehende und neue Baugebiete anpassen." Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013</p> <p>"Ratsherr Rulle sieht in dem Bebauungsplan "Südlich Lerchenhain" Kritikpunkte bei der Verkehrsführung und beim Landschaftsschutz. Weiterhin sei die Frage zu beantworten, ob das Baugebiet städtebaulich notwendig sei. Ebenso müsse eine Entlastungsstraße bei der Planung vorgesehen werden. Das Baugebiet solle unter Berücksichtigung aller Kritikpunkte sicher auf den Weg gebracht werden, da die Realisierung anderer Baugebiete noch viel Zeit brauche. Ratsherr Lunau befürchtet für Nottuln einen Bevölkerungsschwund, wenn man sich nicht den Bedürfnissen junger Leute stelle. Das Ziel sei eine</p>	
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	<p>prosperierende Gemeinde. Insofern sei ein attraktives Baugebiet notwendig. Ratsherr Rulle möchte den Antrag von Rats Herrn Dr. Geuking um eine Erschließungsstraße erweitern."</p> <p><u>Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014</u> "Herr Rulle äußert große Bedenken insbesondere im Hinblick auf die Kanalisation, die seiner Ansicht nach schon für das bestehende Wohngebiet Lerchenhain nicht ausreichend dimensioniert ist."</p> <p><u>Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.201</u> "Rats Herr Rulle macht deutlich, dass für eine Realisierung des Baugebietes noch viele Fragen zu beantworten sind, wie z.B. die Verkehrssituation, das Entwässerungsthema und der Naturschutz. Die CDU-Fraktion wird dem Antrag mehrheitlich zustimmen." <u>Wahlsager</u> "Kurzfristig kann die große Nachfrage an Baugrundstücken nur südlich vom Lerchenhain realisiert werden. Voraussetzung ist, dass die bestehenden Probleme Verkehr, Kanalisation und Artenschutz gelöst werden können. Deshalb sind Untersuchungen auf den Weg gebracht worden. Steht am Ende, dass die Probleme nicht gelöst werden können, ist die Planung einzustellen. Zukünftige Baugebiete gehören nicht mehr in den Süden. Die Probleme rund um Starkregenereignisse müssen in jedem Fall gelöst werden." 2.) SPD Wahlprogramm "Deswegen setzen wir auch auf neue, am Bedarf orientierte Baugebiete in allen Ortsteilen....Dabei gilt es</p>	
--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	<p>nicht vorrangig, neue Flächen als Baugebiete zu erschließen, sondern vorhandene Wohnbebauung zu verdichten."</p> <p><u>Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013</u></p> <p>"Ratsfrau Vender sieht den Wohnungsbedarf. Jedoch müssen alle Bedenken im Bebauungsplanverfahren geprüft werden."</p> <p><u>Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014</u></p> <p>"Frau Vender stellt für die Mehrheit der SPD-Fraktion dar, dass dem Bedarf für ein neues Baugebiet zugestimmt wird. Die bestehenden Bedenken müssen im Fachgutachten behandelt werden. Sie schlägt vor, die Anregungen und Bedenken der Bürger besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Frau Bülle-Buchenau stellt für die Minderheit der SPD-Fraktion dar, dass sie gegen eine weitere Bebauung im Süden ist. Der Bedarf sollte eher in Nottuln-Nord befriedigt werden."</p> <p><u>Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.2014</u></p> <p>"Die SPD-Fraktion stimmt dem Antrag mehrheitlich zu."</p> <p><u>Wahlsager</u></p> <p>"Die SPD unterstützt die Überlegungen der Gemeinde, die Nachfrage nach Baugrundstücken in Nottuln zu realisieren. Dabei ist die Möglichkeit der Nachverdichtung zu prüfen. Kurz- und langfristige Lösungen sind unter Beachtung der Umwelt- und Verkehrsfragen zu entwickeln. Die Entwicklung aller Ortsteile ist dabei zu berücksichtigen."</p> <p>3.) FDP</p> <p>Wahlprogramm</p>	
--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>"Die FDP befürwortet die Schaffung neuer Baugebiete." <u>Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013</u></p> <p>"Ratsherr Dr. Geuking sieht den Wohnbedarf und befürwortet das Baugebiet, wobei die Bedenken hinsichtlich Artenschutz, Verkehrssituation und Kanalisation geklärt werden müssen. Ratsherr Dr. Geuking stellt den Antrag, die Entscheidung für den Aufstellungsbeschluss zu vertagen, da zunächst alle Bedenken geklärt werden müssten." <u>Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014</u></p> <p>"Herr Dr. Geuking spricht sich für die Weiterentwicklung der Planungen aus, der Bedarf für ein neues Baugebiet ist aus seiner Sicht da. Fragen des Artenschutzes, der Entwässerung und der Verkehrsanbindung müssen im weiteren Verfahren geklärt werden." <u>Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.2014</u></p> <p>"Die FDP-Fraktion sieht die Notwendigkeit für ein neues Baugebiet." <u>Wahlsieger</u></p> <p>"Sofern alle Bedenken der Anwohner ausgeräumt werden können."</p> <p>4.) Bündnis 90/Die Grünen</p>	
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p><u>Wahlprogramm</u> "Noch immer wird Ortsentwicklung auf die Ausweitung von Baugebieten und den Neubau von Infrastruktur verkürzt, stehen die Zeichen auf Expansion, statt auf die schwindenden Ressourcen und die demographische Entwicklung zu reagieren. Wir stehen für eine neue Verkehrspolitik." <u>Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013</u> Ratsherr Peter-Dosch weist auf eine falsche Siedlungsentwicklung, verbunden mit vielen Risiken, hin. Aus diesem Grunde erfolge keine Zustimmung." <u>Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014</u> Herr Peter-Dorsch spricht sich gegen das geplante Baugebiet "Südlich Lerchenhain" aus. Aus seiner Sicht besteht kein echter Bedarf, zudem ist die Fraktion gegen die weitere Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen im geplanten Umfang." <u>Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.2014</u> "Die Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen lehnt den weiteren Planungsprozess für das Baugebiet ab." <u>Wahlsager</u> "Ein neues Baugebiet zum jetzigen Zeitpunkt an dieser Stelle lehnen wir ab!"</p> <p>5.) UBG <u>Wahlprogramm</u> "Wir fordern, dass Rat und Verwaltung sich intensiv damit auseinandersetzen, wie man die Belastung der Anwohner an einigen Straßen im Nottulner Süden und Westen mindern kann: zum Beispiel Oberstockumer Weg, Steinstraße. Die UBG lehnt daher eine weitere Bebauung im Süden Nottulns (Südlich Lerchenhain) ab."</p>	
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	<p><u>Protokoll der Ratssitzung vom 17.12.2013</u> "Ratsherr Hübner erklärt, dass zunächst eine Straßenanbindung erforderlich sei. Eine Zustimmung erfolge nicht, da es noch großen Klärungsbedarf gebe." <u>Protokoll der Ausschusssitzung vom 12.03.2014</u> "Herr van Stein spricht sich deutlich gegen eine weitere bauliche Entwicklung im Süden Nottulns aus, insbesondere aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsbelastung, die aus seiner Sicht nur mit dem Neubau einer Entlastungsstraße zu bewältigen wäre." <u>Protokoll der Ratssitzung vom 25.03.2014</u> Ratsherr Hauk-Zumbülte lehnt das neue Baugebiet wegen der Verkehrsproblematik ab."</p> <p>Positionen der Politik 2015</p> <p>1.) CDU " Man sei grundsätzlich für das Baugebiet Voraussetzung ist, dass die bestehenden Probleme Verkehr, Kanalisation und Artenschutz gelöst werden können. Steht am Ende, dass die Probleme nicht gelöst werden können, ist die Planung einzustellen. Zukünftige Baugebiete gehören nicht mehr in den Süden...Auch die CDU sehe bei der Verkehrssituation erhebliche Probleme. Deshalb sei es zwingend notwendig, von Anfang an eine Entlastungsstraße mit einzuplanen. Ohne diese Straße mache das Baugebiet keinen Sinn.... Wir optimieren unsere Verkehrsinfrastruktur mit Augenmaß."</p> <p>2.) UBG</p>	
--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>"Für die UWG sei nicht klar, ob ein Bedarf an Bauland wirklich vorhanden sei Wir fordern, dass Rat und Verwaltung sich intensiv damit auseinandersetzen, wie man die Belastung der Anwohner an einigen Straßen im Nottulner Süden mindern kann. Die UBG lehnt daher eine weitere Bebauung im Süden Nottulns ab.... Man sehe den Bedarf, plädiere aber für eine bauliche Entwicklung im Norden, weil dort weniger Verkehrsprobleme zu erwarten seien."</p> <p>3.) Bündnis 90/Die Grünen "Eine falsche Entwicklung am falschen Ort. Eine Siedlungsentwicklung im Süden angesichts der genannten Probleme sei falsch. Noch immer wird Ortsentwicklung auf die Ausweitung von Baugebieten und den Neubau von Infrastrukturen verkürzt, statt auf die schwindenden Ressourcen und die demographische Entwicklung zu reagieren. Wir stehen für eine neue Verkehrspolitik. Die Grünen lehnen das Baugebiet aus grundsätzlichen Erwägungen ab."</p> <p>4.) SPD "Wir werden nicht versuchen, den Bebauungsplan auf Biegen und Brechen zu realisieren. Deshalb setzen wir auch auf neue, am Bedarf orientierte Baugebiete in allen Ortsteilen. Man sei für ein Baugebiet, wolle aber prüfen lassen, ob es an der geplanten Stelle möglich ist Kurz- und</p>	
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	<p>langfristige Lösungen sind unter Beachtung der Umwelt- und Verkehrsfragen zu entwickeln."</p> <p>5.) FDP "Die FDP befürwortet die Schaffung neuer Baugebiete, sofern alle Bedenken der Anwohner ausgeräumt werden können."</p> <p>Positionen der Politik 2022 in der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 19.09.2022 und der Sitzung des Rates am 27.09.2022</p> <p>1.)CDU „Der Nachholbedarf an Wohnungen sei in Nottuln groß, bekräftigt Ratsherr Rulle. Zudem bemängelt er die lange Dauer der B-Plan-Verfahren. Herr Rulle betont, dass 8 Jahre nach dem Aufstellungsbeschluss das Verfahren zum Abschluss gebracht werden sollte. "</p> <p>2.) UWG „Ratsherr Van de Vyle unterstreicht den Wohnraumbedarf in der Gemeinde und verweist auf die finanziellen Dinge, die im Auge behalten seien. Die UBG bemängelt die Bemessungsgrundlage, dass pro Haus mit lediglich einem PKW gerechnet werde; dieses würde nicht der Wirklichkeit entsprechen. Die UBG verdeutlicht außerdem, dass die PKW-Belastungen durch das Vorhaben zunehmen würden. Weiterführend trägt die UBG vor, dass vom Ausschuss Planen und Bauen bei neuen Baugebieten eine zwingende Umgehungsstraße bereits beraten</p>	
--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>wurde. Die UBG bemängelt die ungenügenden Planungen hinsichtlich des Klimaschutzes sowie die Kanalisationsplanungen; diesbezüglich hebt die UBG die Belästigung durch das regelmäßig überlaufende Regenüberlaufbecken hervor."</p> <p>3.) Bündnis90/Die Grünen Ratsfrau Dr. Diekmann bewertet das Projekt nicht als den großen Wurf des 21. Jahrhunderts. Gleichwohl müsse der Offenlagebeschluss herbeigeführt werden. Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen betont, dass bezahlbarer Wohnraum für Nottuln dringend notwendig sei und gleichzeitig nie konfliktfrei ablaufen werde. Ergänzend stellt die Fraktion klar, dass es kein Recht auf Ortsrandlage oder Außenbereich für Grundstückseigentümerinnen gebe. Die Fraktion verdeutlicht, dass manche Widerstände ausgehalten werden müssen und gleichzeitig Probleme wie die Entwässerung angegangen werden sowie gelöst werden müssen; die Entwässerung betreffe jedoch nicht allein dieses Baugebiet. Die Fraktion begrüßt den Offenlagebeschluss."</p> <p>4.) SPD Bei Baugebieten müsse darauf geachtet werden, nicht in ein finanzielles Fiasko zu laufen, so Ratsherr Danziger. Solche Vorhaben sollten mit Partnern gemeinsam erfolgen. Die SPD begrüßt den Geschosswohnungsbau und die Darstellung der unterschiedlich möglichen Bauformen. Hinsichtlich des Klimaschutzes stellt die SPD klar, dass dies individuelle Entscheidungen seien und die Aufgabe des Ausschusses Planen und Bauen sei es Planungsrecht</p>	
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>zu schaffen; letzteres werde mit dem Offenlagebeschluss auf den Weg gebracht. "</p> <p>6.) FDP „Ratsherr Walter hebt den Zeitaufwand von acht Jahren hervor, die bereits in dieses Projekt geflossen sind. Intensive Prüfungen seien gelaufen. Demzufolge müsse das Vorhaben auf den Weg gebracht werden. Die FDP führt aus, dass die Planungen viele Thematiken berücksichtigen und ist erfreut darüber, dass an der Dülmener Straße auch Mehrparteienhäuser entstehen können. Weiterführend stellt die FDP klar, dass die Verkehrsbelastung, insbesondere des Durchgangsverkehrs, klärungsbedürftig sei und diese Diskussion im Rahmen der Offenlage zu führen sein wird.“</p> <p>5.) Klimaliste „Ratsherr Hofacker lehnt das Konzept „Einfamilienhaus“ ab. Ein Weitermachen könne so nicht erfolgen, da landwirtschaftliche Fläche versiegelt werde. Zugleich entstehe ein zu hohes Verkehrsaufkommen und der CO2-Verbrauch sei zu viel.“</p> <p>Verloren gegangenes Vertrauen in die Gemeindeverwaltung</p> <p>Position der Bürgermeisterin Frau Mahnke in 2015:</p> <p>- "Bzgl. der Baugebiete und Verkehrsführung habe ich rein persönlich zurzeit das Gefühl, dass es wesentlich verträgliche Lösungen gibt. Für mich steht</p>	
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>fest, dass auch Nottuln noch wachsen wird und dazu gehört auch die Ausweisung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Baugebiete, dies muss aber verträglich für die dort bereits jetzt lebenden Anwohner geschehen. Also kein Baugebiet ohne Verkehrskonzept." (01.09.2015)</p> <p>- " Für ein Modell "Jung kauft Alt" in Nottuln zeige ich Sympathie." Position des Bürgermeisters Herr Dietmar Thönes in 2022:</p> <p>Die Positionierung des Bürgermeisters zu dem geplanten Baugebiet ist nicht erkennbar. Netzschlusslösung</p> <p>Durch den rechtskräftigen Umgehungsstraßen-Kopplungsbeschluss des Rates vom 04.11.1997 und der Bekräftigung am 25.01.2013 Ist die Gemeinde verpflichtet, die beschlossene Netzschlusslösung umzusetzen. Passiert ist seitdem nichts. Der Beschluss wird mit der aktuellen Offenlegung rechtswidrig ignoriert.</p> <p>Verkehrsberuhigung in Nottuln-Süd</p> <p>Vorlage Nr. 217/2017: „In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 10.05.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, als Grundlage für die Beratungen zum weiteren Umgang mit der Verkehrssituation im Bereiche Lerchenhain, Nottuln Süd, Bodelschwinghstraße eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen (VL 066/2017). Als etwas ungewöhnliches Format hatte die Verwaltung die</p>	
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Durchführung eines Planungsspazierganges mit anschließender schriftlicher Befragung vorgeschlagen (und durchgeführt).</p> <p>Ergebnisse und Maßnahmen: keine - sondern seit 2017 passierte nichts.</p> <p>Fazit Nur an diesen Beispielen werden die Widersprüche und Unzuverlässigkeit der politischen Entscheidungsträger und das Misstrauen in die Verwaltung mehr als deutlich. Politikverdrossenheit gepaart mit Unglaublichkeit äußert sich dann so, dass die Bürger resignieren und einer angebotenen Diskussion als „Politik vor Ort“ leider fernbleiben.</p> <p>Ich bitte dieses Schreiben als Eingang zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu bestätigen.</p>	
8	Einwender 3	<p>Verwaltung und Ausschussratsmitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen sind dabei, alte Fehler zu wiederholen, entgegen den vorliegenden Bedenken der eigenen Bürgerschaft. Mit „glauben wir“ ohne Faktenklärung, Gutachtenergebnisse und qualifizierte Problemlösungen bleiben Haftungsrisiken bestehen. Diese ergeben sich insbesondere auch aus dem geltenden Regionalplan des Münsterlandes, der die geplante Bebauungsfläche „Südlich Lärchenhain“ nicht als Allgemeinen Siedlungsbereich ausweist. Hier ergibt sich bauseits ein, Unvereinbarkeit.</p>	

		<p>Zu den Fakten und Fehlern sei auf folgende Anlagen verweist, die wesentliche Bestandteile unserer Stellungnahme darstellen und insofern zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen zählen dazu:</p> <p>1. Ihnen vorliegende Bedenken gegen die Neueinrichtung des Baugebiets „Südlich Lerchenhain“ in Schriftform mit Rechtsgutachten der Bewohner des Lerchenhains vom 12.12.2013. Diese Bedenken, insbesondere des Rechtsgutachtens Baumeister, sind aus unserer Sicht nicht sach- und fachkundig ausgeräumt. <u>Anlage 1</u></p> <p>2. Verlust, Hintergründe und Auswirkungen der Planung und Realisierung des Baugebiets Appelhülsen Nord II. Solche Fehler über letztlich angehäuften rd. 17.0 Mio. Euro Verlust gilt es nicht zu wiederholen. Diese führten haushaltsseitig zu bis heute klammen Verhältnissen, die durch das Gemeindefinanzierungsgesetz zusätzlich belastet wurden. Um drohenden Haushaltssperren zu entgehen, musste die Gemeindeverwaltung im Zusammengehen mit dem Gemeinderat die Grundsteuer A und B neben der Gewerbe- und Hundesteuer auf Höchstniveau im Münsterland anheben. Dadurch ergeben sich Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen, kostengünstigeren Kommunen. Diese wirkten sich bei der Erschließung des letzten Neubaugebietes Olympiapark aus 2010/2011 bereits aus. Der Verkauf der Grundstücke verlief schleppend.</p>	<p>Die Bedenken gegen die vorliegende Planung werden zurückgewiesen. Auf die Abwägung zu dem Schreiben der Kanzlei Baumeister (Anlage1) wird verwiesen.</p> <p>Der Hinweis auf die dem Schreiben in Anlage 2 beigefügten Zeitungsartikel wird zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Anregung für die vorliegende Planung leitet sich daraus nicht ab.</p>
--	--	---	--

		<p>Die Prüfung und Schaffung gesicherter Voraussetzungen und Lösungen muss daher für ein Baugebiet „Südlich Lerchenhain " Priorität besitzen. So sind alle Haftungsrisiken und Unsicherheiten qualifiziert auszuschließen. Dies vor dem Hintergrund noch immer nicht überwundener, negativer Haushaltsabschlüsse und -ergebnisse. Anlage 2</p> <p>3. Nach Appelhülsen Nord II stellt die Umgehungsstraße Nordost einen weiteren Fehler, besser Flop, der Gemeinde dar. Statt sie in den Süden zu legen, wurde sie in das Wasserschutz-, Naturschutz- und Erholungsgebiet Kreithecke, ohne Sinn und Verstand, verbannt. Dort lebt das Projekt, trotz begonnener Bauarbeiten, erneut unter dem Damoklesschwert eine Baustopps. Auch hieraus zeigt sich ein nicht qualifiziert genug vorbereitetes Bauunterfangen. Anlage 3</p> <p>4. Verkehrsprobleme Nottuln. Diese zu leugnen wäre fatal. Das Fehlen konzeptioneller Lösungen eines zukunftsfähigen Verkehrskonzeptes vergrößert die Probleme mit jedem Neubaugebiet wie auch den vom historischen Ortskern verfolgten Zielen, den Ortskern touristisch wie auch für Bürger Nottulns aufzuwerten. Seit 2008 erhielt die Verwaltung Hinweise, Bitten und Beschwerden. Bis heute tat sich nichts Grundsätzliches. Nicht nur in Nottuln Süd, sondern auch in -West und -Nord sowie dem Innenbereich, bestehen wachsende Problem, die der Attraktivität und Qualität des Ortes schaden. Anlage 4</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Umgehungsstraße und die hierzu beigefügten Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Anregung für die vorliegende Planung leitet sich daraus nicht ab.</p> <p>Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der</p>
--	--	---	--

		<p>Zu den Begründungen des Beschlussvorschlages der Gemeindeverwaltung folgende Stellungnahmen:</p> <p>a) Ungelöste Verkehrsprobleme Lerchenhain: Wie sich aus Erfahrungen gezeigt hat, führen weder Wellen noch Bauminseln bzw. Polder noch Geschwindigkeitsbegrenzungen zu einer Verringerung des Verkehrsaufkommens. Stattdessen vergrößern sich nur der Lärm und der Feinstaubausstoß. Es ist der Mensch, das unberechenbare Wesen, den diese Dinge nicht verschrecken, zumal wenn Alternativen fehlen. Die Dülmener Straße ist mit 3 Ampeln keine Alternative für Berufsfahrer nach Münster, denn danach warten erneut 2 Ampeln und 2 Kreisel wegverlängernd. Gleiches gilt für Einkaufsfahrer.</p> <p>Durch den zentralisierten Ausbau von Einkaufszentren an der Appelhülsen er Straße mit Lidl, Hagebaumarkt, Geiping 4d u.a. Kik zu den dort bereits bestehenden Angeboten mit Aldi, K+K und Netto, werden die bereits bestehenden Verkehrsprobleme im Lerchenhain, der Stein- und der Bodelschwingstraße durch ein weiteres Neubaugebiet „Südlich Lerchenhain“ noch weiter verstärkt. Neben einem Zuwachs an Einkaufsfahrten erhöht sich gleichermaßen der Berufsverkehr nach Münster über den Lerchenhain und die Steinstraße in Richtung Buxtrup zur Autobahn. Dabei ist nicht einzusehen, warum das reine Wohngebiet Lerchenhain keinen Bestandsschutz erhält. Ein Neubaugebiet darf nicht zu Lasten eines älteren Wohngebietes verkehrsseitig geplant werden.</p>	<p>Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Die Dülmener Straße ist als Sammelstraße bereits ausgelastet mit Verkehr via Edeka, Krankenhaus, Ortskern mit Arztpraxen, Coesfeld, Billerbeck, Baumberg usw. In Zukunft wird sie auch touristischen Verkehr aufnehmen müssen, woran heute scheinbar niemand denkt, der aus dem westlichen und südlichen Umland ansteht.</p> <p>Eine zusätzliche Verkehrsbelastung durch die Ausweisung eines Neubaugebietes „Südlich Lerchenhain“ wird in der Beschlussvorlage der Verwaltung zwar eingeräumt, es reicht für eine hinreichende Information der Ratsmitglieder jedoch nicht aus, auf die Möglichkeit hinzuweisen, im Bauleitplanverfahren „dem Aspekt der Verkehrsprobleme noch ein besonderes Augenmerk zukommen zu lassen“. Das ist eine Aussage, die nichts besagt!! Seit langem sind verschiedene missliche Verkehrsführungen in Nottuln bekannt. Sie sind auf solche oberflächlichen Planungen zurückzuführen, wie wir sie gerade auch wieder bei der Entwicklung dieses neuen Baugebietes erleben. Die Gemeinde scheint nicht in der Lage zu sein, diese Probleme zu beseitigen. Nein, sie schafft dadurch weitere Problembereiche.</p> <p>Unseres Erachtens nach sind zusätzliche Verkehrsbelastungen, die durch ein Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ entstünden. nur durch einen Straßenneubau zu vermeiden. Aber dieser sei derzeit nicht finanzierbar. Anstatt für die Lösung der bestehenden Probleme zu</p>	
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>investieren, möchte man scheinbar unter den gegebenen Rahmenbedingungen die Kosten niedrig halten und größtmögliche Profite einfahren. Dies zu Lasten des Lerchenhains.</p> <p>Durch Maßnahmen wie „Abkopplung von Durchfahrtsstraßen" möchte man zusätzliche Verkehrsbelastungen verhindern. Das Setzen von Pollern ist aber nicht möglich, da Busse durchfahren müssen. Oder man schlägt eine alternative Nutzung der Kreisstraße K12 vor. So sind die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsprobleme nicht zu lösen! Die bereits vorhandenen Verkehrsprobleme werden weiter verschärft. Dabei geht es nicht nur um den Verkehr zu Bundesstraße, sondern auch um die zusätzlichen Verkehrsströme über die Stein- und Bodelschwingstraße in Richtung der Einkaufszentren Aldi, K+K, Hagebaumarkt etc.</p> <p>b) Entwässerung Lerchenhain Dass bereits die bestehende Kanalisation nicht ausreichend dimensioniert ist deshalb bei Starkregenereignissen immer wieder zu Überschwemmungen kommt, von der Verwaltung in der Beschlussvorlage ebenfalls nicht bestritten. Die allerdings der Ansicht, diese Entwässerungsprobleme würden sich durch die Entwicklung eines neuen Baugebietes nicht verstärken, sondern "wahrscheinlich" sogar entschärfen. Grund dafür sei, dass aus dem Bereich des neuen Baugebietes „nur" Schmutzwasser in das bestehende Mischwasserkanalsystem eingeleitet werde. Bei Starkregenereignissen betrage der Anteil des Schmutzwassers im Mischwasserkanal jedoch</p>	
--	--	--	--

		<p>weniger als ein Prozent, so dass es praktisch bedeutungslos sei.</p> <p>Mit einer solchen, rein quantitativen Betrachtung wird die Verwaltung den Entwässerungsproblemen jedoch nicht gerecht. Sie werden ungebührlich verharmlost. Denn die unangenehmen Folgen einer Überschwemmung würden sich bei einer zusätzlichen Anreicherung des Mischwassers mit Schmutzwasser deutlich verschärfen. Die Beseitigung der Folgen eines noch stärker mit Schmutzwasser verunreinigten Mischwassers würde erheblich unangenehmer werden. Dies auch geruchseitig. Vermeidbare Schäden würden sich vergrößern. Wir werden bei dieser erneuten Fehlplanung die Gemeinde für weitere Wasserschäden haftbar machen und Schadensersatz verlangen. Mit „glauben und wahrscheinlich“ kann bei diesem sensiblen Thema nicht hantiert werden. Bereits Herr Stegemann wies ehemals auf das Problem der Kanalisation hin, die keine weiteren Entwässerungsvorgänge aufnehmen kann.</p> <p>c) Fehlender Bedarf Die Zweifel an <u>fehlendem Bedarf</u> für ein neues Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ werden durch die vagen Angaben in der Beschlussvorlage nicht ausgeräumt. Mit dem Verweis auf eine seit dem Jahr 2008 geführte Interessentenliste lässt sich ein solcher Bedarf nicht begründen, da Interessenten in verschiedenen Gemeinden gleichzeitig anfragen. Mit den vorliegenden statistischen Informationen zur demographischen Entwicklung der</p>	<p>Wie von dem Einwander zutreffend beschrieben, ist eine quantitative Verschärfung der Entwässerungssituation im Falle von Starkregenereignissen mit der vorliegenden Planung für die bestehenden Baugebiete aufgrund der Entwässerung des Plangebietes im Trennsystem nicht gegeben.</p> <p>Im Hinblick auf die Ableitung des Schmutzwassers und die seitens des Einwenders beschriebenen Problemlagen ist darauf hinzuweisen, dass die Mischwasserkanalisation ausreichend dimensioniert ist um das zusätzliche Schmutzwasser aufzunehmen.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich eines fehlenden Bedarfes für das Baugebiet werden zurückgewiesen. Die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken begründet sich nicht aus der Liste der Interessenten, die lediglich einen weiteren Indikator für die bestehende Situation darstellt.</p> <p>Hintergrund des beschriebenen Bedarfes ist die Analyse der Bevölkerungsentwicklung, der Wohnbautätigkeit der letzten Jahre sowie der Entwicklung der Haushaltsgrößen, die in der Studie des Pestel-</p>
--	--	---	--

		<p>Gemeinde Nottuln bis zum Jahr 2030 setzt sich die Beschlussvorlage nicht auseinander.</p> <p>Ausweislich des Fazits der Beschlussvorlage dient die Realisierung des Baugebietes der kurzfristigen Deckung einer Nachfrage nach Wohnraum, weil und so weit andere Alternativen erst in einem Zeitraum von etwa vier Jahren zur Verfügung stehen. Mit dem landesplanerisch als Ziel der Raumordnung zwingend zu beachtenden Freiraumschutz und dem Vorrang der Innenentwicklung lässt sich die Ausweisung eines Baugebietes zur Überbrückung einer solchen Zeitspanne nicht rechtfertigen. Planung und Bauphase sind auf zwei Jahre anzusetzen, also 2014 und 2015.</p> <p>Völlig untauglich für die städtebauliche Rechtfertigung der Ausweisung eines neuen Baugebietes sind die weiteren Überlegungen der Verwaltung, bei einer Kooperation mit der Sparkasse könnten mit begrenztem Risiko für den städtischen Haushalt Gewinne gemacht werden. Derartige Haushaltsgesichtspunkte sind für eine städtebauliche Rechtfertigung der Freirauminanspruchnahme unzulässig. Außerdem wird die Anwohnermeinung dem Profit geopfert, was abzulehnen ist.</p> <p>Nach dem fortgeschriebenen Regionalplan, der vor seiner Inkraftsetzung bereits als Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen ist, dürfen die im Regionalplan dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiche durch die kommunale Bauleitplanung nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies</p>	<p>Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, differenziert für die einzelnen Kommunen des Münsterlandes untersucht hat.</p> <p>Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandsquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr.</p> <p>Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist unter</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die sich jeweils abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht. Die Ausweitung eines Baugebietes ist nach dieser Planaussage des Regionalplanes nur zulässig bei einem entsprechenden Bedarfsnachweis. Ein solcher bedarfsnachweis ist von der Verwaltung je doch nicht geliefert worden. Es macht deshalb einen Sinn, jetzt den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan, gegen den Willen der Bevölkerung, zu fassen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das gerade abgeschlossene Baugebiet Olympiapark überwiegend von Nottulner Bürgern genutzt wurde. Gleiches gilt für das Gewerbegebiet Beisenbusch, wo überwiegend Nottulner Gewerbebetriebe aus Wachstumsgründen einen neuen Standort fanden. Zuzug sieht anders auf Wegen Arbeitsplätzen vorrangig Gewerbeansiedlung und wegen demographischen Wandels Zuzug von jungen Familien als Neubürger, denen man Pachtland zur Verfügung stellt, wodurch die Kosten erheblich gesenkt werden können für Interessenten. Dies wäre eine attraktive Werbung zum Auffangen der Abwanderung und Erhaltung der Infrastruktur. Die Sportvereine Nottulns klagten schon über Nachwuchssorgen im Jugendbereich. Nicht vergessen werden sollte, dass Bestandsimmobilien durch Tod auf Kinder übergehen bzw. Zuzugsinteressenten angeboten werden können. Hier sollte die Verwaltung beratend und helfend zur Verfügung stehen.</p>	<p>Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen daher die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen.</p>
--	--	---	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>d) Schlusswort Der Beschlussvorlage fehlt es an Fakten, Transparenz und Lösungen. Profitstreben zu Lasten der Bürger muss abgelehnt werden. Vorsorglich zeigen wir daher unseren Einspruch gegen eine Beschlussfassung an. Dazu sei auf die Anlagen als zusätzliche Begründungen verwiesen</p>	
	<p>Anlage 1</p>	<p>Im November 2013 erfuhren die Nottulner Bürger aus der Zeitung über die Vorbereitungen zur Errichtung des Baugebietes „Südlich Lerchenhain". Am 17.12. wird der Rat über den Aufstellungsbeschluss des Baugebietes abstimmen. Wir fordern den Rat der Gemeinde Nottuln auf, den Überlegungen der Verwaltung hinsichtlich der Ausweisung des Baugebietes "Südlich Lerchenhain" nicht zu folgen und einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht zu fassen. Aus unserer Sicht wurden rundlegende Sachverhalte nicht berücksichtigt und müssen vor der Errichtung des neuen Baugebietes geklärt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> 1. Aus städtebaulicher Sicht ist dieses Baugebiet <u>nicht notwendig</u>. Die Argumentation, für einen Übergangszeitraum von 4 bis 5 Jahren bis zur Erschließung von „Nottuln Nord" Bauplätze zur Verfügung stellen zu wollen, ist aus ökologischer und landwirtschaftlicher Sicht nicht haltbar. Der Landesentwicklungsplan fordert den Stopp des Flächenverbrauchs. Laut "Kommunalprofil" der Landesdatenbank Stand 17.07.20 2, ist Nottuln seit 2006</p>	<p>Die Anregung, den Bebauungsplan nicht zu beschließen, wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinsichtlich des Bedarfs an weiteren Wohnbaugrundstücke für unterschiedliche Bauformen wird auf das oben Gesagte verwiesen.</p>

		<p>trotz neuer Baugebiete nicht gewachsen. Die größten Fortwanderungsbewegungen gehen nach Münster. Den allgemeinen Trend "weg vom Land in die Stadt" wird Nottuln nicht aufhalten können. Nach dem Demografiebericht der Bertelsmann Stiftung und der Pestel Studie ist bis zum Jahre 2020 mit einem Bevölkerungsrückgang in Nottuln von 4,1 % zu rechnen.</p> <p>2. Die innerörtliche Verkehrsbelastung wurde in <u>keinster Weise berücksichtigt</u>. Wir alle wissen, dass die Gemeinde Nottuln ein außergewöhnlich hohes innerörtliches Verkehrsaufkommen hat. Jetzt schon hat das zuletzt fertiggestellte Baugebiet Olympiaviertel dazu geführt, da das Verkehrsaufkommen in bestimmten Bereichen des Lerchenhains enorm gestiegen ist. Betroffen davon ist auch die Steinstraße und deren Verlängerung in Richtung Buxtrup. Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat im Februar 2012 einstimmig beschlossen, in die Vorplanungen für ein neues Baugebiet verkehrlich Netzschlusslösungen einzubeziehen. Das ist in den uns bekannten Plänen bisher nicht geschehen.</p>	<p>Die Hinweise auf die Historie der Diskussion im Hinblick auf die Erschließung der Baugebiete östlich der Dülmener Straße wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt, das aufgrund der Beschlussfassung aus dem Jahr 1997 erstellt worden ist. Auch der Ratsbeschluss 030/2013 und der Ratsbeschluss aus dem Jahr 1997 wird insofern bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Realisierung einer Netzschlusslösung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in verkehrlicher Hinsicht nicht notwendig ist, weil insbesondere die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans "Südlich Lerchenhain" gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>3. <u>Seit mehr als 30 Jahren dringt immer wieder durch Rückstau Wasser in Keller der Häuser im Lerchenhain ein.</u> Die letzten Kellerflutungen gab es noch in diesem Sommer am 20. Juni. Das jetzige Kanalsystem ist nicht in der Lage, einen 10-minütigen Starkregen aufzunehmen. Das neue Baugebiet würde die Belastung des Abwassersystems überstrapazieren.</p> <p>4. <u>Die unter Landschaftsschutz stehende Wallhecke wurden nicht beachtet.</u> Der Grenzverlauf geht mitten durch die Hecke. Mehrere Meter südlich dieser Grenzlinie kann keine Vermarktung und Bebauung erfolgen. Darüber hinaus stellt <u>diese Fläche bzgl. Artenschutz einen wichtigen Lebensraum für Tier dar z.B. wachsen hier selten gewordene Waldohreulen auf.</u></p> <p>Fazit: 1. Derzeit besteht ein Bedarf für ein neues Baugebiet</p>	<p>Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung einer Netzschlusslösung nicht voraus. Auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten, verkehrlichem Nutzen und Auswirkungen auf die Umwelt, wird von einer Netzschlusslösung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens abgesehen. Einer zukünftigen Realisierung von Netzschlusslösungen der südlichen Wohngebiete steht der Bebauungsplan jedoch nicht entgegen.</p> <p>Wie oben bereits dargelegt, wird die Entwässerungssituation der umgebend bestehenden Baugebiete durch die vorliegende Planung nicht verschlechtert, da die Entwässerung im Trennsystem erfolgt und die Ableitung des Niederschlagswassers über ein Regenrückhaltebecken in südlicher Richtung in das namenlose Nebengewässer 363, das in den Hagenbach mündet, vorgesehen ist.</p> <p>Die Anregung, die entlang der südlichen Grenze des bestehenden Baugebietes verlaufende Hecke zu erhalten wird berücksichtigt.</p>
--	--	--	---

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>2. Statt vorhandene Problemfelder zu lösen, werden sie durch dieses angedachte Baugebiet verstärkt. Deshalb verbietet sich hier ein neues Baugebiet zumindest solange, bis entsprechende Lösungen konzipiert und eingeplant sind.</p>	
		<p><u>Bebauungsplan "Südlich Lerchenhain"</u></p> <p>Sie hatten mich darüber unterrichtet, dass der Rat der Stadt Nottuln nach den Vorstellungen der Verwaltung in den nächsten Tagen einen Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB für das Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ fassen soll.</p> <p>Nach unserer Auffassung sollte dem Rat der Stadt empfohlen werden, den Überlegungen der Verwaltung hinsichtlich der Ausweisung eines zusätzlichen Wohnbaugebiets südlich angrenzend an das Baugebiet Lerchenhain nicht zu folgen und einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss nicht zu fassen.</p> <p>Eine städtebauliche Rechtfertigung für die Erweiterung des Baugebiets an dieser Stelle ist nicht ersichtlich. Die Ausweisung von Wohnbauflächen wäre außerdem mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar.</p> <p>Im Rahmen der gebotenen planerischen Abwägung gibt es zur Ausweisung von Bauland südlich des</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer fehlenden städtebaulichen Rechtfertigung der vorliegenden Planung werden vor dem Hintergrund der bestehenden Bedarfssituation zurückgewiesen.</p>

		<p>Baugebietes Lerchenhain in Nottuln vorzugswürdige Alternativen.</p> <p><u>I. Städtebauliche Erforderlichkeit der beabsichtigten Planung</u></p> <p>Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung dienen Bauleitpläne nur, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen. Eine gemeindliche Bauleitplanung ist nur gerechtfertigt, wenn sie auf einem städtebaulichen Konzept beruht, das die Planung vernünftigerweise als geboten erscheinen lässt. Die zusätzliche Ausweisung eines Baugebiets im Süden von Nottuln ist in diesem Sinne städtebaulich nicht gerechtfertigt.</p> <p>1. Kein hinreichender Flächenbedarf für zusätzliches Wohnbauland</p> <p>Aus den Erfordernissen der Raumordnung ergibt sich, dass sich Entwicklung einzelner, Ortsteile in erster Linie an dem Bedarf der ansässigen Bevölkerung zu orientieren hat (OVG NRW, Urteil vom 18.10.2013 - Z. 0 D4/11.NE).</p> <p>Ein Bedarf für die Ausweisung eines zusätzlichen Baugebiets mit 164 Wohneinheiten zusätzlich zu den ca. 190 Wohneinheiten im Baugebiet Nottuln Nord ist von der Verwaltung nicht belegt worden. Auf</p>	<p>Im Hinblick auf die Bedarfssituation wird auf das oben bereits Gesagte verwiesen.</p>
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>eine belastbare Feststellung des behaupteten Bedarfs zu verzichten, hieße nach Ansicht des OVG NRW jedoch, die Eigenentwicklung der Gemeinde in den Freiraum hinein allein auf der Grundlage eines politischen Willensaktes der Gemeinde und damit losgelöst von den Zielen der Raumordnung zuzulassen. Das ist nicht zulässig.</p> <p>Die Begründung der Verwaltung, zusätzliche Baugrundstücke für einen Übergangszeitraum bis zur Verfügbarkeit von Bauplätzen im Bereich des neuen Plangebiets</p> <p>Nottuln Nord vermarkten zu können, rechtfertigt nicht die Inanspruchnahme des unbedingt erhaltenswerten Freiraums südlich des Baugebiets Lerchenhain. In der Verwaltungsvorlage wird als Zielsetzung für das Baugebiet genannt, es diene der Deckung eines kurzfristigen Bedarfs innerhalb von 2-5 Jahren. Für einen solchermaßen kurzfristigen Bedarfs darf jedoch der aus ökologischer und landwirtschaftlicher Sicht wertvolle Freiraum nicht aufgegeben werden. Mittelfristig sind angesichts des zu erwartenden Bevölkerungsrückgangs in Nottuln durch eine Qualitätssicherung im Bestand, durch eine Nachverdichtung und Baulückenschließung und durch das in Planung befindliche Baugebiet Nottuln Nord genügend Baugrundstück vorhanden.</p> <p>Zur Begründung der Ausweisung eines zusätzlichen Baugebiets südlich des Baugebiets Lerchenhain heißt es in der Beschlussvorlage Nr. 189/2013, es seien nur noch etwa fünf Baugrundstücke auf dem Markt verfügbar. Diese Behauptung lässt allerdings</p>	
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>unberücksichtigt, dass auf dem privaten Grundstücksmarkt weitere Grundstücke angeboten werden und dass neben dem Markt für Neuimmobilien das Angebot an gebrauchten Immobilien zu berücksichtigen ist. Außerdem geht die Verwaltung selbst davon aus, dass abseits der neuen Baugebiete in Nottuln ca. 40 Baulücken vorhanden sind, die über das zwischenzeitlich angelegte Baulückenkataster mobilisiert werden können. Nicht zuletzt schätzt die Verwaltung, dass ein Nachverdichtungspotenzial für ca. 180 Einfamilienhäuser vorhanden ist. Damit ist der flächenbedarf für den Übergangszeitraum bis zur Verfügbarkeit der Grundstücke im Baugebiet Nottuln Nord durchaus zu decken, wobei es ohnehin Möglichkeiten geben dürfte, Wohnbauflächen im Baugebiet Nottuln Nord früher verfügbar zu machen als nach dem von der Verwaltung geschätzten Zeitraum von 4-5 Jahren.</p> <p>Das OVG NRW hat jüngst in seinem Urteil vom 18.10.2013 auf die Bedeutung sinkender Einwohnerzahlen: für die Ausweisung weiterer Baugebiete hingewiesen. In Nordrhein-Westfalen, dem Flächenland mit der höchsten Bevölkerungsdichte in Deutschland, überdeckt die Siedlungs- und Verkehrsfläche im Jahr 2012 mit 22,7 Prozent bereits mehr als ein Fünftel der gesamten Landesfläche. Seit 2008 werden täglich durchschnittlich etwa 10 Hektar unverbauter Fläche mit Straßen oder für Siedlungen bebaut. Das Ziel der Landesregierung ist es, den täglichen Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 5 /Hektar zu begrenzen. Die Zunahme an Flächen für Siedlung, Gewerbe und Verkehr geht vor</p>	
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>allem zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Nordrhein-Westfalen hat dadurch von 1996 bis 2012 um 995 km² abgenommen. Umgerechnet bedeutet dies für die Landwirtschaft in NRW einen täglichen Verlust von 17,0 Hektar fruchtbare Acker- und Weidenflächen</p> <p>Aus dem Demografiebericht der Bertelsmann Stiftung ergibt sich für die Gemeinde Nottuln für die vergangenen sieben Jahre ein Bevölkerungsrückgang von -1,2 % und von -4,1 % bis zum Jahr 2020. Nach dem Bericht des Landesamtes für Statistik wird die Bevölkerung der Gemeinde Nottuln bis zum Jahr 2030 um 5,8 % gegenüber dem Stand des Jahres 2011 schrumpfen. Angesichts eines solchen Bevölkerungsrückgangs ist die Inanspruchnahme von weiteren 6,1 ha landwirtschaftlicher Flächen zur Ausweisung von Wohnbaugrundstücken nicht zu rechtfertigen. Das OVG NRW hat insbesondere die Rechtfertigung einer Ausdehnung der Wohnbebauung in den Freiraum hinein mit der eher pauschalen Begründung, die Wohnungsnachfrage ändere sich auf der Grundlage veränderter Altersstrukturen und gestiegener Wohnflächenansprüche, die auch von der Verwaltung der Gemeinde Nottuln vorgetragen wird, nicht akzeptiert.</p> <p>Der Ansatz der Verwaltung, durch Ausweisung neuer Baugebiete in weiteres Absinken der Bevölkerungszahl verhindern zu wollen (siehe Beschlussvorlage Nr. 170/2012, Seite 3), widerspricht den bedarfsorientierten Erfordernissen der Landes- und</p>	
--	--	---	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Regionalplanung, wonach die Inanspruchnahme von Freiraum für die Ausweisung von Wohnbauland nur dazu dienen kann, einem unabwendbaren Bedarf Rechnung tragen zu können nicht jedoch das Ziel haben kann, zur Auslastung der kommunalen Infrastruktur künstlich eine Nachfrage durch ein Überangebot von Wohnbauflächen erst zu erzeugen.</p> <p>2. Artenschutzrechtliche Verbote</p> <p>Unwirksam sind Bebauungspläne auch dann, wenn ihre Umsetzung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Deshalb wird die Aufstellung des Bebauungsplans auch an artenschutzrechtlichen Verböten scheitern. Die für die Erweiterung des Baugebiets vorgesehenen Flächen sind nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch als Lebensraum für Tiere und Raum für ökologische Vielfalt weiterhin erforderlich. Auf den Flächen sind in der Vergangenheit sehr selten gewordenen Waldohreulen geschlüpft und dort aufgewachsen. Waldohreulen sind mit ihrer Vorliebe für Mäuse auf offenes Gelände angewiesen. Die von der Verwaltung beabsichtigte Ausweisung weiterer Baugebiete in diesem Bereich würde deshalb den Bestand dieser Vogelart gefährden. Vor einem Aufstellungsbeschluss sollte deshalb geprüft werden, ob und inwieweit der beabsichtigten Erweiterung artenschutzrechtliche Verböte entgegenstehen. Die Regionalplanungsbehörde hatte gegenüber der Stadt Nottuln ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer solchen Prüfung hingewiesen. In der Verwaltungsvorlage, auf deren Grundlage der Rat der Gemeinde Nottuln den Aufstellungsbeschluss fassen soll, ist davon jedoch nicht die Rede.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Folge der Planung werden zurückgewiesen. Ausweislich der zu der Planung erstellten Artenschutzprüfung sind diese unter Berücksichtigung der notwendigen CEF -Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu befürchten.</p>
--	--	---	--

		<p>II. Verstoß gegen Ziele der Raumordnung</p> <p>Ein Bebauungsplan, mit dem ein Baugebiet südlich des bestehenden Baugebiets Lerchenhain ausgewiesen würde, wäre mit den geltenden Zielen der Raumordnung des Regionalplans Münsterland unvereinbar. Der geltende Regionalplan weist die in Rede stehende Fläche nämlich nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) aus. Mit dem geltenden Regionalplan ist insoweit die von der Verwaltung der Stadt präferierte Ausweisung des Baugebiets im Süden des bestehenden Baugebiets Lerchenhain unvereinbar.</p> <p>Zwar sieht der Entwurf zur Fortschreibung dieses Regionalplans auf Wunsch der Stadt Nottuln die Ausweisung von ASB in dem maßgeblichen Bereich vor. Allerdings ist das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans noch nicht abgeschlossen, so dass derzeit der unveränderte Regionalplan zu beachten ist.</p> <p>Hinzu kommt, dass die im (fortgeschriebenen) Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden dürfen, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht. Die Ausweisung</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der fehlenden Übereinstimmung mit den Zielen des Regionalplans werden ausweislich des aktuell geltenden Regionalplans zurückgewiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und einer fehlenden Bedarfssituation wird auf das oben Gesagte verwiesen.</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>eines regionalplanerischen dargestellten ASB ist nach den Zielen der Raumordnung des zukünftigen Regionalplans nur zulässig bei einem entsprechenden Bedarfsnachweis, an dem es hier jedoch fehlt.</p> <p>Hinzu kommt, dass gegen die beabsichtigte regionalplanerische Darstellung von ASB in dem in Rede stehenden Plangebiet erhebliche Bedenken bestehen. Denn die genannte Fläche sollte aus übergeordneten Gesichtspunkten dem Agrarbereich vorbehalten bleiben. In einer Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde zu Ihrer Einwendung im Regionalplanverfahren vom 05.11.2013 teilt die Behörde mit, die</p> <p>Gemeinde Nottuln habe trotz Ihrer Bedenken gegen eine Darstellung von ASB in dem maßgeblichen Bereich an ihren Planungsvorstellungen festhalten wollen. Da aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine landesplanerisch relevanten Bedenken dagegen vorgebracht worden seien, folge die Regionalplanungsbehörde der Gemeinde. Mit einer solchen Sichtweise wird allerdings verkannt, dass es bei der Fortschreibung des Regionalplans nicht um landesplanerisch relevante Bedenken, sondern um Regionalplanungsrelevante Gesichtspunkte geht. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung müssen die für und gegen eine Darstellung als ASB sprechenden Belangen auch bei der Fortschreibung des Regionalplans bedacht werden. Sollte dies bei der endgültigen Fortschreibung des Regionalplans missachtet werden, wäre die Änderung des Regionalplans insoweit unwirksam und es würde bei den derzeit geltenden Planinhalten bleiben, mit denen</p>	
--	--	---	--

		<p>die Planungsabsichten der Verwaltung der Gemeinde Nottuln unvereinbar sind. Die Konsequenzen, die sich für die Wirksamkeit eines Bebauungsplans aus der Unwirksamkeit eines Regionalplans ergeben, an den sich die planende Gemeinde hält, sind im Datteln-Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster aus dem Jahre 2009 sehr deutlich geworden.</p> <p>Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans schreibt ausdrücklich vor, dass es darauf ankommt, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf null zu reduzieren. Im Regionalplan kann nach den Zielvorgaben des neuen Landesentwicklungsplans der Siedlungsraum zulasten des Freiraums nur erweitert werden, wenn aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird, andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen dem Freiraum wieder zugeführt wurden, im bisher festgelegten Siedlungsraum keine anderen geeigneten Fläche der Innenentwicklung vorhanden sind und ein Flächentausch nicht möglich ist. Der neue Landesentwicklungsplan NRW enthält als Ziel der Raumordnung den Vorrang der Innenentwicklung. Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben danach Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die Darstellung von ASB sowie die Ausweisung eines neuen Baugebiets südlich des bestehenden Baugebiets Lerchenhain sind mit diesen landesplanerischen Vorgaben unvereinbar. Die Ziele des neuen Landesentwicklungsplans sind bei der</p>	<p>Die Gemeinde Nottuln hat durch verschiedene Bauleitplanverfahren in den letzten Jahren die Innenentwicklung befördert und Flächenpotenziale im bestehenden Siedlungszusammenhang erschlossen. Damit wurde dem regionalplanerischen Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung Rechnung getragen. Zwischenzeitlich sind jedoch auch diese Potenziale erschöpft, sodass zur Deckung des weiterhin bestehenden dringenden Bedarfs an Wohnbauflächen die Ausweisung des Baugebietes unumgänglich ist.</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Fortschreibung des Regionalplans und bei der Aufstellung eines Bebauungsplans als sonstiges Erfordernis der Raumordnung bereits jetzt zu berücksichtigen. Das ist bei der Verwaltungsvorlage unberücksichtigt geblieben.</p> <p>III. Planerische Abwägung</p> <p>Nach § 1 Abs. Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht Bauleitpläne sollen gemäß § I Abs. 5 S. 1 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende so sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Zu den berücksichtigungsbedürftigen Belangen gehören insbesondere solche des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Um den zu berücksichtigenden Belangen hinreichend Rechnung tragen zu können, sollte der von der Verwaltung behauptete Bedarf für die Ausweisung von Wohnbauflächen in diesem Freiraumbereich kritisch hinterfragt werden. Soweit in der öffentlichen Beschlussvorlage Nr. 189/2013 der Eindruck vermittelt wird, dass das Handlungskonzept für die Siedlungsentwicklung in Nottuln bis zum Jahr 2025 auf drei gleichberechtigten Säulen beruht, nämlich auf einer Qualitätssicherung im Bestand, einer</p>	
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Nachverdichtung und Baulückenschließung und schließlich auf einer maßvollen Siedlungsentwicklung, wird nicht hinreichend berücksichtigt, dass im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung der Qualitätssicherung im vorhandenen Bestand und der Nachverdichtung sowie der Baulückenschließung eindeutig Priorität zukommt. Die Möglichkeiten der Qualitätssicherung im Bestand und der Nachverdichtung sind mit der Erstellung eines Baulückenkatasters und mit vier Projekten im Bereich der Nachverdichtung bei weitem nicht ausgeschöpft.</p> <p>Angesichts des zu erwartenden Bevölkerungsrückgangs und der Notwendigkeit, die Inanspruchnahme des Freiraums zu reduzieren, müssen die Möglichkeiten genutzt werden, den von der Verwaltung genannten Zeitraum von 4-5 Jahre, innerhalb dessen die Baugrundstücke im Baugebiet Nottuln Nord zur Verfügung stehen, zu verkürzen und für die Zwischenzeit die Möglichkeiten der Nachverdichtung, der Baulückenschließung und der Vermarktung von Grundstücken auf dem privaten Immobilienmarktes genutzt werden.</p>	
--	--	---	--

		<p style="text-align: center;">Sozialdemokratische Zeitung für Nottuln, Appelhülsen, Darup und Schapdetten</p> <p style="text-align: center;">Politische Bewertung der Vorkommnisse bei der Planung und Realisierung des Baugebietes Appelhülsen Nord II :</p> <p>Im Dezember 2006 teilte unser Bürgermeister, Peter A. Schneider, in einem Brief an die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Parteien/Wählervereinigungen fest, dass Beschwerden von Anwohnern zum Lärmschutz im Neubaugebiet Appelhülsen Nord II offensichtlich zu Recht vorgetragen wurden.</p> <p>Als Folge wurde im Jahr 2007 beschlossen, die Baubeschränkungen IV des Bebauungsplanes nicht mehr durchzuführen.</p> <p><i>→ Verlust aus Grundstücksverkauf</i></p> <p>Aufschlaggebend für diesen Schritt war allerdings nicht die Lärmschutzbedarfsrechnung, sondern die düstere Berechnung, dass die Kosten für Erschließung, verkehrliche Anbindung, Abbau des bestehenden Sportgeländes, Neubau eines Sportplatzes auf 11000 qm Fläche und die zwischenfinanzierten Zinsen für alle diese Projektteile den zu erwartenden Ertrag bei weitem überschritten hätten.</p> <p>Zudem wurde der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde beauftragt, die Umstände bei der Planung zu dem Baugebiet näher zu untersuchen und festzustellen, ob es damals zu irgendwelchen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung gekommen ist.</p> <p style="text-align: center;">Drei schwerwiegende Vorkommnisse</p> <p>Der Ausschuss konnte sich nicht auf eine gemeinsame Stellungnahme einigen, da die CDU-Mitglieder im Ausschuss nicht bereit waren, in einem solchen Bericht die politische Verantwortlichen für die entstandene Situation zu benennen. Die SPD Nottuln wehrt sich daher gezwungen, diese Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Im Rahmen der Planung und der Realisierung des Bauvorhabens Appelhülsen Nord II kam es aus Sicht der SPD zu drei schwerwiegenden Vorkommnissen:</p> <p>1. Schon im Jahr 1983 nach der Freigabe der A 4, wurde aus Anlass von Bürgerbeschwerden ein Lärmschutzgutachten von der Gemeinde Nottuln beauftragt. Ergebnis dieses Gutachtens war die Feststellung, nur ein 9 m hoher Lärmschutzwall vermag den Lärm im Rahmen der Richtwerte zu begrenzen. In einem zweiten Gutachten aus dem Jahr 1996 wurde darauf hingewiesen, dass im gesamten Planungsbereich die Orientierungswerte überschritten werden und die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen nach einmal ausdrücklich herausgestellt. In einem dritten Gutachten aus dem Jahre 2000 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass selbst mit einem</p> <p>angenommenen 4,5 m hohen Lärmschutzwall die Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet nicht eingehalten wurden.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde den Rats- und Ausschussmitgliedern von der damaligen Verwaltung die Lärmschutzgutachten aus den Jahren 1996 und 2000 in nicht verantwortlicher Weise vorenthalten.</p> <p>Beauftragt wurde dann im Jahre 1997 von der Gemeindeverwaltung beim Kreis Coesfeld ein 4,5 m hoher Wall, andersseits des Küchlingsweges, errichtet wurde der Wall aber nur mit Höhen zwischen 3 m und 3,25 m.</p> <p>2. Im Rahmen des Flächenankaufs für das Baugebiet und für den Lärmschutzwall wurden erheblich höhere Abfindungen gezahlt als bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu dem Baugebiet zu Grund gelegt worden waren. Die gezahlten Preise lagen auch erheblich über den damals üblichen an-Preisen für Bauerwartungsland. Hinzu kommen Einnahmeverluste für die heute nicht mehr vermarktbaren Grundstücke aus den Bauabschnitten III und IV, zusammengenommen ist der Gemeinde damit ein Schaden in Millionenhöhe entstanden. Ein Hauptteil davon entfiel auf die</p> <p>3. Die Vorhandenheiten zur Planung und Realisierung des Baugebietes und des Lärmschutzwalls sind unvollständig. So kann auf Grund der vorliegenden Akten weder nachvollzogen werden, warum ein wesentlich niedriger Lärmschutzwall realisiert, noch warum für den Ankauf der Flächen überhöht Preise gezahlt wurden. Ob Nebenakten gefehlt oder aus den vorhandenen Akten nachträglich Unterlagen vernichtet wurden, lässt sich heute nicht mehr rekonstruieren. Zudem lebten es die ehemaligen Chefs der Gemeindeverwaltung, Hartwig Bornholt und Heinz Fliß, beide CDU, ab, vor dem Rechnungsprüfungsausschuss aus zu sagen.</p> <p style="text-align: center;">Politische Bewertung der Vorkommnisse</p> <p>Im Rahmen der politischen Bewertung der Vorkommnisse ist zunächst einmal anzumerken, dass alle politisch Handelnden in der Gemeinde Nottuln sich damals in dem Ziel einig waren, durch Ausweisung eines neuen Baugebietes die Zahl der Einwohner der Gemeinde zu vergrößern, um so mehr Möglichkeiten zu erhalten, die Schicksalswege des Landes zu erhalten. Auch</p> <p>die Vertreter unserer Partei haben damals dem Bebauungsplan zugestimmt.</p> <p>Dies war aus heutiger Sicht ein Fehler. Sicherlich sind wir damals zu Unrecht an die Sache herangegangen, da auch wir das genannte Ziel aktiv unterstützen wollten. Unsere Zustimmung gaben wir aber auch, weil wir und die anderen damaligen Oppositionsfraktionen nicht in vollem Umfang zum Thema Lärmschutz von der damaligen CDU-geführten Verwaltung informiert wurden. Wir erklären daher ausdrücklich, dass keiner unserer Vertreter einen persönlichen Vorteil aus diesen Vorgängen gezogen hat.</p> <p style="text-align: center;">Die politischen Verantwortlichen</p> <p>Aber, und auch das ist Teil der Wahrheit, die Zustimmung oder Ablehnung der SPD-Fraktion zu diesem Baugebiet war auf Grund der damaligen Mehrheitsverhältnisse von untergeordneter Bedeutung. Bis zum Jahre 2004 hatte die CDU eine absolute Mehrheit im Gemeinderat. In der Zeit von 1994 - 1999 leitete mit dem Gemeindevorstand Hartwig Bornholt ein CDU-Mitglied die Verwaltung. Im Folge von 1999 bis 2004 der CDU-Bürgermeister Heinz Fliß. Beide sind eindeutig die politischen Verantwortlichen für die genannten Vorkommnisse.</p> <p>Inwieweit sie auch im strafrechtlichen Sinne zur Verantwortung zu ziehen sind und ob und welche Politiker der damaligen CDU-Mehrheit sich schuldig gemacht haben, ist auf Grund mangelnder Beweise nicht zu ermitteln. Das ist letztlich zum Teil zahlreiche Gerüchte und Vermutungen existieren. Diese dürfen aber auf Grund fehlender Beweise an dieser Stelle keinesfalls wiedergegeben werden.</p> <p style="text-align: center;">Aktenvernichtung</p> <p>Fest steht jedoch:</p> <p>Möglich waren alle diese Vorkommnisse nur durch die Allmacht der damaligen Mehrheitspartei CDU.</p> <p>Das politische Fazit kann daher nur lauten:</p> <p>Unsere Gemeinde darf nie wieder in diese schwarzen Zeiten einer absoluten Mehrheit der CDU im Gemeinderat zurückfallen!</p> <p style="text-align: right;"><i>Anlage 2</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Genombauvertrag von rd. 173 Mio €</i></p>	
--	--	---	--

„Bittere, aber richtige Medizin“ Ausschuss für Gemeindeentwicklung startet heute mit den Haushaltsberatungen 2011

Von Ludger Warnke
Nottuln. Bei der Einberufung des Haushaltsplanungsausschusses sprach Bürgermeister Peter Amadeus Schneider von einer „Bittere, aber richtige Medizin“ kommt ab heute (Dienstag) auf den Saal.

Die Gemeindeentwicklung wird dabei nach der Haushaltsentwicklung 2011 unter dem Motto der „Bittere, aber richtige Medizin“ diskutiert. Mit diesem bogenförmigen, dieses Problem zu lösen, jetzt darf uns die Mut nicht nehmen, dieses Problem gemeinsam fortzusetzen.“ Die Gemeindeentwicklung wird dabei nach der Haushaltsentwicklung 2011 unter dem Motto der „Bittere, aber richtige Medizin“ diskutiert.

gesoziales Budgetmanagement ist ein wichtiger Bestandteil der Haushaltsentwicklung 2011. Die CDU-Fraktion hat hierzu eine Anfrage gestellt. Die CDU-Fraktion hat hierzu eine Anfrage gestellt.

„Jetzt darf uns der Mut nicht verlassen.“
Bürgermeister Schneider

Der Bürgermeister warb dabei um mehr Steuererhöhungen zu beschließen. Sollte sich im Laufe des Jahres 2011 die Situation ändern, sollte sich im Laufe des Jahres 2011 die Situation ändern.

„Zweifeln Sie nicht an Ihrer Entscheidung.“
Beigeordneter Fallberg

Beigeordneter Fallberg

„Bittet Sie gehen Sie weiterhin den Weg der Konsolidierung.“

Ob die Politik dem Wunsch von Bürgermeistern nach einer Steuererhöhung folgt, ist offen. Die CDU-Fraktion hat hierzu eine Anfrage gestellt.

Mehr Informationen zum Thema: Etracem, Erwerb

Mehr Informationen zum Thema: Etracem, Erwerb

Mehr Informationen zum Thema: Etracem, Erwerb

Anlage 2

„Steuererhöhungen unabdingbar“

Appell von Klaus Fallberg: Rats-Fraktionen sollen bei „Zukunftssentscheidung“ bleiben

Von Ludger Warnke

Die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer nicht nur für Nottuln, sondern für alle Gemeinden im Kreis Bielefeld, sind in einer weiteren Sitzung des Rates am 27. März 2011 zu beschließen. Klaus Fallberg, stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion, appelliert an die Ratsmitglieder, sich bei dieser Entscheidung für die Zukunft der Gemeinde zu entscheiden. Er fordert, die Hebesätze nicht zu erhöhen, sondern durch andere Maßnahmen die Einnahmen zu steigern.

„Trotz steigender Steuererhöhungen weist der Haushalt von 2011 ein Defizit von 940 000 Euro aus.“

Klaus Fallberg

Die Hebesätze bis 2013 sind also beschließen. „Es ist ein Appell an die Ratsmitglieder, sich bei dieser Entscheidung für die Zukunft der Gemeinde zu entscheiden.“

Die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer nicht nur für Nottuln, sondern für alle Gemeinden im Kreis Bielefeld, sind in einer weiteren Sitzung des Rates am 27. März 2011 zu beschließen. Klaus Fallberg, stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion, appelliert an die Ratsmitglieder, sich bei dieser Entscheidung für die Zukunft der Gemeinde zu entscheiden. Er fordert, die Hebesätze nicht zu erhöhen, sondern durch andere Maßnahmen die Einnahmen zu steigern.

„Trotz steigender Steuererhöhungen weist der Haushalt von 2011 ein Defizit von 940 000 Euro aus.“

Klaus Fallberg

Die Hebesätze bis 2013 sind also beschließen. „Es ist ein Appell an die Ratsmitglieder, sich bei dieser Entscheidung für die Zukunft der Gemeinde zu entscheiden.“

Anlage 2

		<p>Von Ludger Wehnke</p> <p>Gemeindefinanzierungsgesetz reit Millionenloch in den E... / Nachtragshaushalt</p> <p><i>NW/ 30.01.2011</i></p>  <p>... in ihren Bemhungen, die Gemeindefinanzen wieder in sicheres Fahrwasser zu bringen, sind Kat und Wehnke nicht nur die richtigen, sondern die besten Vornamen.</p> <p>... Ziel des Haushaltsausgleiches ist nichts übrig geblieben. Kammerer Hans-Johann</p> <p>... Klaus Fllberg, als er am vergangenen Freitag im Rat den Nachtragshaushalt 2011 vorstellte. Statt der erwarteten schwarzen Zahlen fr das Jahr 2011 muss die Gemeinde nun mit einem Defizit von rund 2,175 Mio. Euro bis zum Jahr 2014 plnzen. Das einzig Positive ist, dass wir nun nicht die Haushaltsunsicherheit gehen mssen, sagte Fllberg.</p> <p>... In einer sehr gut ausgearbeiteten Studie, die Kmmere davor warnt, dass man den schweren Weg der zweistufigen Vergngungen sei, weil man nach dem Prfing durch den Rat fr 2012 schwarze Zahlen errechnet habe. Am 23. Dezember 2010 begann aber eine neue Zeitschreibung, sagte Wehnke, die Gemeinde endlich die Informationen ber die vom Land geplanten Abnderungen beim Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) erhalten hat.</p> <p>... Mio. Euro, Schlsselzahlverfahren erhalte. Nottuln nur auf 26,6 Mio. Euro zu vermindern. Das neue Volumen insgesamt das Volumen der Schlsselzahlverfahren NRW von 7,99 Mrd. Euro auf etwa 7,92 Mrd. Euro in 2011 gesunken ist, erweist sich als katastrophal. Die Belastung der Haushalte bei der Berechnung des Verteilungsschlssels.</p> <p>... Anschaulich berichtet Fllberg auf der Basis von Einwohnerzahl, Schlerzahl, Beschftigtenzahl/Steuerkraft sowie Zahl der Hnde voller Geld fr die klamme Gemeindekasse - das ist fr viele Mrterland-Kmmere weiterhin nur ein Wunschraum. Das neue Gemeindefinanzierungsgesetz hat die Haushalte drastisch verschrt. Die Gemeinde Nottuln hat sich die Zahl der Punkte um 5 Millionen erhht, sagte Fllberg. Weil aber die Verteilungsschlssel fr die Liquiditt der Gemeinde nicht erhht wurden, muss Nottuln einen Bankrott anmelden.</p> <p>... Noch schlimmer wird die Lage, wenn die Gemeinde ihre Punkte nicht auf den Stand der Vorjahreswerte bringt, fhrt die Gemeinde bei der Bewertung der Bedrfnisse um 3,9 Punkte ein. Gut deutlich mehr Bedrfnisse haben - von der Neuberechnung profitierten. Ob die neuen Mastbe auf den Faktor 1,9 zu erhhen, whlt jeder die seine. Anknpfungspunkte fr die Neuberechnung sind die Bedrfniswerte der Bedrfnisgemeinschaften.</p> <p><i>Anlage 2</i></p>	
--	--	--	--

		<p style="text-align: right;"><i>Anlage 3</i> <i>haben</i></p> <p style="text-align: center;">Vernünftige Lösungen werden verhindert</p> <p>Umgehung Verbot</p> <p>Leserbrief zum Thema „Umgehung Nottula“: Die Befürworter einer wirklich ortsentlastenden Umgehung hatten nie eine demokratische Chance, wählten damals wie heute fast 80 % der von einer Umgehung betroffenen Naturschutzmitglieder im Süden. Der ehemalige CDU-Fraktionsvorsitzende Harald Küster brachte es damals auf den Punkt, als er öffentlich sagte, die Umgehung wäre viel zu nahe an der Wohnbebauung - wohlgemerkt die nächste Stelle im 450 m vor seinem Haus, damit hätten wir im Norden leben können. Seine Fraktion die CDU, die SPD und FDP stimmten dann für die Nordumgehung, die nur 100 m an der Wohnbebauung und dem Alleenfortschritt verläuft. Das ist war menschlich erklärbar, ist aber nicht die Verschärfung der im Süden wohnenden Bürger fast 80 %, die dann weiterhin durch den Ort führen. Nun stehen im Süden noch eigene verkehrsbelastete Straßen her. Ein Strohfeder, Nottuln hat Schulden von fast 22.000.000 Euro, die durch den Ausfall von Gewerbesteuern wachsen werden. Eine weitläufige Umgehung (nicht ortsnah wie im Norden) auf bestehenden Landstrassen mit Anschluss des Oberstockumer oder Niederstockumer Weges und der Dülmener Straße würde alle noch hier verbleibende Nottular lösen. Aber so eine vernünftige, logische Lösung, die schon über 20 Jahre vor dem Bau statt verabschiedet die FDP und CDU, deren Ortsvorsitzenden Georg Schmalz Bisping nichts anderes einfallt, als zu bekommen. „nichts zu tun wäre verantwortungslos“. Man löst nicht die Probleme, sondern verschiebt sie an den Ort. Das sind die ganze Mission dieser Partei. Dass dadurch über die Brücke die Menschen im Ort leben, ist das. Alternativen und bei Ortwind (Schönwetterlage) im Passantenfeld extrem beschallt werden, scheint sie überhaupt nicht zu interessieren. Allerdings, wenn aller Verzicht stünden im Norden, durch die Naturschutz- und Wasserschutzgebiet gegangen wird, dann doch bitte 200 m weiter, um einen Wasserwerk vorort. Damit würden zum mindesten die genannten extensiven Lärmschutzmaßnahmen und ein kleines Naherholungsgebiet bleibt erhalten. Karin und Jürgen Gerhard Buckenkamp 35 N/N / 29.07.09</p>	
--	--	--	--

		<p style="text-align: right;">E/22.05.09 Anlage 4</p> <p>INITIATIVKREIS VERKEHRSBERUHIGUNG NOTTULN-SÜD</p> <p>FÜR MEHR VERKEHRSSICHERHEIT UND WOHNQUALITÄT IN NOTTULN-SÜD</p> <p>Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!</p> <p><u>Steinstrasse, Bodelschwinghstrasse und Lerchenhain sehen sich zunehmend einem ständig wachsenden Durchgangsverkehr ausgesetzt, zumal auch durch LKW und rücksichtsloses, schnelles Fahren die Gefahr ständig wächst.</u></p> <p><u>Es ist davon auszugehen, dass bei Erschließung und Bebauung des neuen Baugebietes „Dülmener Strasse“ zusätzlich in besonderer Weise auch der Lerchenhain von dem zu erwartenden Baustellenverkehr betroffen sein wird.</u></p> <p><u>Da es sich im Bereich Steinstrasse, Bodelschwinghstrasse und Lerchenhain, sowie deren Nebenstrassen, um ein reines Wohngebiet ohne jede Gewerbeansiedlung handelt, sind wir nicht mehr gewillt, diese Entwicklung zukünftig weiter hinzunehmen. Wir haben alternative Möglichkeiten erarbeitet und wollen diese gerne mit Ihnen und den zuständigen Kommunalpolitikern debattieren.</u></p> <p>Dazu laden wir ein zur</p> <p>BÜRGERVERSAMMLUNG Am Donnerstag, dem 04. Juni 2009, 19.30 Uhr, in den Saal der Gaststätte Denter, Burgstrasse 7</p> <p>Eingeladen sind der Bürgermeister, sein Herausforderer und die Ratskandidaten der örtlichen Parteien. Kommen Sie zu dieser Podiumsdiskussion, es geht um Ihre Wohnqualität, Ihren Wohlfühlfaktor, Ihre Gesundheit, die Sicherheit der Kinder und Senioren.</p> <p>Im Auftrag des INITIATIVKREISES</p> <p>Michael Küper, Kettelerstrasse 26 Ludger Hellmann, Kolpingstrasse 4 Edmund Burkard, Bodelschwinghstrasse 4</p>	
--	--	---	--

		<p>Initiativkreis Verkehrsberuhigung Nottuln-Süd</p> <p>Mit Schreiben vom 25.04.2009 wurde dem Bürgermeister seitens unseres Initiativkreises eine Studie zur Verkehrssituation Nottuln-Süd, speziell zur Nutzung und Belastung der Bodelschwinghstraße, zugestellt. In einer Bürgerversammlung am 04.06.2009, an der über 100 betroffene Anwohner teilnahmen, hatten wir Gelegenheit die Details mit dem Bürgermeister und Politikern zu erörtern.</p> <p>Kritisch bewerten die Anwohner:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Verkehrssicherheit speziell für Kinder und Senioren aufgrund überhöhter Geschwindigkeiten und hohen Verkehrsaufkommens auf der Steinstraße sowie auf der Bodelschwinghstraße, insbesondere auf dem geraden Teilstück zwischen den Straßen Eckelskamp und Kolpingstraße.• Die Belastungen durch Verkehrslärm und Schadstoffe durch das vergleichsweise hohe Verkehrsaufkommen aufgrund des Durchgangsverkehrs zur B 525 zw. Dülmener Straße <p>Bei der Bürgerversammlung am 04.06.2009 wurde deutlich, dass die Bodelschwinghstraße als Sammelstraße vornehmlich den aus Quell- und Zielverkehr entstehenden Verkehrs aus Nottuln-Süd einschließlich des Wohngebietes Lerchenhain aufnehmen soll. Insbesondere ist sie nicht als Entlastungsstraße für den übergeordneten (gebietsfremden) Durchgangsverkehr bestimmt.</p>	
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Nach dem Ergebnis einer Verkehrszählung des Initiativkreises zur Ermittlung der Verkehrsbeziehungen zwischen den Messstellen Dülmener Straße / Steinstraße; Dülmener Straße / Lerchenhain und Bodelschwinghstraße / B 525 wurde über die Methode der Kennzeichenerkennung/ -zuordnung aber ein Anteil von 38% übergeordneten Durchgangsverkehr ermittelt.</p> <p>Als Erhebungszeitraum wurde an einem typischen Wochentag der für Verkehrszählungen übliche Zeitraum von 06:00-09:00 Uhr und 16:00-19:00 Uhr gewählt. Diese Zeiträume gelten als repräsentativ, so dass sich bei einer absoluten Gesamtmenge von 3500 Kraftfahrzeugen zwischen 06:00 und 19:00 Uhr mindestens ein Anteil von 1300 Kraftfahrzeugen an gebietsfremden Durchgangsverkehr ergibt. Der Bürgermeister bestätigte in der o.a. Bürgerversammlung als Ergebnis einer von ihm veranlasste automatisierten Zählung ein Verhältnis von absolut 4000:1000 Kfz.-Einheiten.</p> <p>Dies würde immer noch 25% übergeordneten Durchgangsverkehr ausmachen.</p> <p>Eine Unterbrechung der Bodelschwinghstraße zur Reduzierung des Verkehrs auf der Steinstraße und Bodelschwinghstraße beurteilen die Beteiligten eher ambivalent.</p> <p>Wir beantragen daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Drosselung der Geschwindigkeiten auf der Steinstraße und der Bodelschwinghstraße weitere 	<p>Grundlage für die nunmehr durchzuführende Abwägung und Festlegung der weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das aktuell vorliegende Verkehrsgutachten, das sowohl die Verkehrserzeugung im Kontext</p>
--	--	--	--

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>bauliche Maßnahmen einzuleiten. Infrage kommt nach Auffassung der Anwohner in einem ersten Schritt z.B. die Anlage von Bauminseln und/ oder Geräusch dämmende Fahrbahnschweller. In einem nächsten Schritt sollte auf der Bodelschwingstraße (älterer Teil Hummelbachpromenade) auch zur Verengung der Fahrbahn ein Radweg angelegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Durchfahrt für den gebietsfremden Kraftfahrzeugverkehr zu verbieten. Infrage käme hier Zeichen 260 (Verbot für Krafräder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge) mit dem Zusatzzeichen „Anlieger bis Lerchenhain frei“. Zur Verdeutlichung könnte ergänzend eine Hinweistafel „Kein Durchgangsverkehr zu B 525“, bzw. „Kein Durchgangsverkehr zur Dülmener Straße“ aufgestellt werden. <p>Die Verkehrsschilder sollten an nachfolgenden Orten aufgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfahrt Steinstraße/ Dülmener Straße - Einfahrt B 525/ Bodelschwingstraße (Kreisverkehr) <p>An den Einmündungen Dülmener Straße/ Lerchenhain; - Antoniusstraße, -Martinistraße sollten zur Unterbindung von Ausweichmöglichkeiten gleichfalls Zeichen 260 mit dem Zusatz „Anlieger frei“ aufgestellt werden.</p>	<p>des Baugebietes als auch die verkehrliche Situation in dem bestehenden Baugebiet untersucht hat. Daneben wird auch das Integrierte Verkehrskonzept Nottuln aus dem Jahr 2011 in der aktualisierten Fassung aus April 2020 berücksichtigt</p> <p>Das Verkehrsgutachten von Januar 2023 bestätigt, dass die Funktionsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes auch bei Realisierung des Bebauungsplans “Südlich Lerchenhain” gewährleistet ist. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsbewältigung sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt daher die Umsetzung von verkehrsberuhigenden oder verkehrsordnenden Maßnahmen nicht voraus.</p>
--	--	---	--

		<p style="text-align: center;">Vernünftige Lösungen werden verhindert</p> <p>Umgehung ^{Verkehr}</p> <p>Leserbrief zum Thema „Umgehung Nottuln“: Die Befürworter einer wirklich ortsentlastenden Umgehung hatten nie eine demokratische Chance, <u>wohnen damals wie heute fast 90 % der von einer Umgehung betroffenen Ratmitglieder im Süden</u>. Der ehemalige CDU-Fraktionsvorsitzende Harald Küster brachte es damals auf den Punkt, als er öffentlich sagte, die Südumgehung wäre viel zu nahe an der Wohnbebauung – <u>wohlaemerkt, die nächste Stelle lag 450 m vor seiner Haustür, damit hätten wir im Norden leben können</u>.</p> <p>Seine Fraktion, die CDU, die SPD und FDP stimmten dann für die Nordumgehung, <u>die nur 100 m an der Wohnbebauung und dem Altenheim vorbeiführt</u>. Das ist <u>„war menschlich erklärbar, ist aber nicht die Verkehrsprobleme der im Süden wohnenden Bürger (fast 80 %), die dann weiterhin durch den Ort fahren</u>. Nun sollen im Süden noch eigene verkehrsentslastende Straßen her. Ein Strohfleuer, Nottuln hat Schulden von fast 22 000 000 Euro, die durch den Ausfall von Gewerbesteuern wachsen werden. Eine weitläufige Umge-</p> <p>hung (nicht ortsnah wie im Norden) auf bestehenden Landesstraßen mit Anschluss des Oberstockumer oder Niederstockumer Weges und der Dümmener Straße würde <u>alle auch die Verkehrs-Probleme Nottulns lösen. Aber so eine vernünftige, logische Lösung, die schon über 10 Jahre im Raum steht, verhindert die FDP und CDU, deren Ortsvorsitzendem Georg Schulze Bisping nichts anderes einfällt, als zu bekennen, „nichts zu tun wäre verantwortungslos“</u>. Man löst nicht die Probleme, sondern <u>verschiebt sie an den Ort, rand</u>. Das zeigt die ganze Misere dieser Parteien.</p> <p>Dass dadurch über die Brücke die Menschen im Ort selbst, im Bagno, Altenheim und bei Ostwind (Schönwettertag) im Fassonfeld <u>extrem beschallt werden, scheint sie überhaupt nicht zu interessieren</u>.</p> <p>Allerdings, wenn aller Ver-nunft zuwider im Norden, durch das Naturschutz- und Wasserschutzgebiet gegangen wird, dann doch bitte 200 m weiter, am alten Wasserwerk vorbei! Damit würden zu-mindest die genannten extre-men Lärmbelastungen ge-mindert und ein kleines Naherholungsgebiet bleibt erhalten.</p> <p style="text-align: right;">Karin und Jürgen Gerhard Buckenkamp 35 NN/29.07.09</p>	<p style="text-align: center;"><i>Anlage</i></p>	
--	--	--	--	--

		<p style="text-align: right;"><i>Anlage 4</i></p> <p>Lerchenhain</p> <p>Verkehrschao ist nicht hinnehmbar</p> <p>Zum Bericht „Mehrheit für den Start des Planverfahrens“ vom 6. Dezember:</p> <p>1983 zog ich mit meiner Familie in das verkehrs- und geschäftstriebe Wohngebiet Lerchenhain. Maßgeblich dafür waren dessen bauliche Großzügigkeit in begrünter und ruhiger Lage wie ich dessen Nähe zum öffentlichen Verkehr als reines Wohngebiet ohne Durchgangsverkehr.</p> <p>Heute hat sich die zugesicherte Idylle durch weitere südliche Wohnbebauungen an der Dülmener Straße dramatisch verschlechtert. Vor den Ampeln der Dülmener Straße treten zunehmend Staus auf. Im Ortskern mangelt es an Parkplätzen, und durch den Lerchenhain ergibt sich unerbittlicher Durchgangsverkehr mit Lärm-, Geruchs- und Feinstaubbelastungen. Bereits um 5:15 Uhr wird man durch den werktäglichen Linienbusverkehr mit 24 Durchgangsfahrten pro Tag gestört. Das Übrige tut der Pkw-Verkehr, der sich über den Lerchenhain in die Verlängerung der Steinstraße nach Buxtrup ergießt, sowie der Einkaufsverkehr zu den zentralisierten Lebensmittelgeschäften. Diese Zentralisierung fördert das innerörtliche Verkehrswachstum erheblich, auch zum Nachteil des Lerchenhains.</p> <p>Nun soll noch das Baugebiet südlich Lerchenhain mit 84 Häusern an die Dülmener Straße angebunden werden. Dadurch werden verkehrsseitig Lerchenhain</p> <p>und Dülmener Straße zusätzlich belastet. Nichts gegen Zuzug junger Familien, aber ohne ein integriertes Verkehrskonzept kann man nicht weitere Wohngebiete erschließen zu Lasten bestehender. Das dadurch verursachte Verkehrschao ist nicht mehr hinnehmbar. Das Fehlen des seit Jahren zugesagten Verkehrskonzepts rächt sich. Es fehlen Netz- und Ringverkehrsschlüsse. Das ist vorrangig nachzuholen.</p> <p>Vorrangig sind auch Kanalisationsverbesserungen im Lerchenhain. Das neue Baugebiet kann nicht einfach an die bestehende Kanalisation angeschlossen werden. Die jüngsten Überweiter führten zu Rückschlag aus der öffentlichen Kanalisation und setzten Keller unter Wasser.</p> <p>Bevor diese Voraussetzungen im Verkehrs- und Kanalisationswesen nicht geschaffen sind, kann es kein „Ja“ zu weiteren Baugebieten geben.</p> <p style="text-align: right;">Dagmar Gagzow Lerchenhain 26</p> <p style="text-align: right;"><i>WV</i> <i>10.12.2013</i></p> <p style="text-align: right;"><i>WV</i> <i>10.12.2013</i></p>	
--	--	---	--

		<p>Verkehr</p> <p>Baustraße muss wieder hergerichtet werden</p> <p>Zum Bericht „Zu viel Verkehr in Oberstockum“ vom 20. Januar: Die alte Baustraße zum Baugebiet Fasanenfeld muss wieder hergerichtet werden. Die Verkehrssituation auf dem gesamten Oberstockumer Weg ist kaum erträglich. Ich bin dort oft mit dem Fahrrad unterwegs. Der Verweis der Gemeindeverwaltung auf Kontrollen der Polizei ist ja wohl ein Witz und die Suche nach einer für alle Seiten zufriedenstellenden Lösung so lange zum Scheitern verurteilt, bis die „Fasanenfelder“ anerkennen, dass sie auch nur ein Bestandteil der Gemeinde Nottuln sind und nicht weiter Sonderrechte geltend machen. Natürlich wird es im Einzelfall zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen, aber für alle Beteiligten zu einer gerechten Verteilung der Belastung. Es gehört schon eine enorme Portion Egoismus dazu, die Zufahrt zum Wohngebiet Fasanenfeld II allein über den Oberstockumer Weg zu erzwingen und sich einer Entlastung der Verkehrssituation so nachhaltig zu widersetzen. Thomas Attis Garten III 24 21/24.01.17</p>	<p>Verkehr</p> <p>Reduzierung des Kfz-Bestandes fern der Realität</p> <p>Zum Bericht „Zu viel Verkehr in Oberstockum“ vom 20. Januar: Auf dem Neujahrsempfang der Gemeinde Nottuln führte der Bürgermeister aus, dass die im Ort eingetretene Verkehrsbelastung nur durch eine Reduzierung des Kfz-Bestandes in den Griff zu bekommen sei, will man ansonsten deren Probleme nicht ungelöst weiter verschieben. Eine erstaunliche Lösungsempfehlung fern der Realität und auch kein Attraktivitätsgewinn für Nottuln. Egal wer, wann und in welcher Form sich mit Möglichkeiten einer Reduzierung des Verkehrsaufkommens befasste, musste lernen, dass dessen stetiger Anstieg trotz aller Eindämmungsbemühungen weder aufhebbar noch umkehrbar war. Als Beispiel sei auf die Notwendigkeit der im Bau befindlichen Umgehungsstraße erklärend verwiesen. Die Ikone Auto erweist sich als Statussymbol für sowohl Unabhängigkeit, Flexibilität und Mobilität.</p> <p>21/23.01.2014</p>	<p><i>Arbeits</i></p> <p>als auch Nützlichkeit, Freiheit und Zeitgewinn. Die Gemeinde Nottuln will neue Baugebiete für den zurück jünger Familien erschließen. Weiterhin den historischen Ortskern attraktiver gestalten, um den Tourismus zu beleben. Auch vor diesem Hintergrund erhält die Empfehlung des Bürgermeisters, Fahrzeuge abzumelden, keinen Sinn, denn mehr Bürger und mehr Tourismus bedeuten mehr Kfz auf den Straßen Nottulns. Als Alternative kann nur ein zukunftsfähiges Verkehrskonzept notwendige Entlastung bringen. In Ergänzung zur Umleitung des Durchgangsverkehrs über die in Bau befindliche Umgehungsstraße sind für den Nord- und Ostteil Nottulns Netzanschlüsse an diese wie auch an die B 525 zu schaffen. Westlich gilt es für den Ober- und Niederstockumer Weg wie auch die Olympia- und Dülmener Straße eine Anbindung über die K 12 und K 11 zur B 525 zu suchen. Durch diese grundlegenden Maßnahmen kann der Ort verkehrstechnisch wieder in alle Himmelsrichtungen atmen und so auch seine Attraktivität steigern. Michael Gagzow Lerchenhain 26</p>
--	--	---	---	--

Pendlerzahlen wachsen

7223 Nottulner haben ihren Arbeitsplatz außerhalb der Gemeinde

Von Ludger Warnke

NOTTULN. Die Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur sind hoch. Mehr als 10 000 Menschen sind werktäglich im Raum Nottuln auf funktionierende Straßen, Ampeln und Radwege auf dem Weg zum Arbeitsplatz. Der Anteil der Pendler, die von einer Stadt oder Gemeinde zur nächsten wechseln können. Es sind die Pendler, die in zwei Richtungen pendeln: zwischen Arbeitsplatz und Wohnort unterwegs sind. Für 7223 Nottulner (68 mehr als im Vorjahr) ist der Arbeitsplatz im Jahr 2012 das Pendeln zum Arbeitsplatz Alltag. Ihnen gegenüber (60 mehr als im Vorjahr) pendeln die Nottulner nach Nottuln zur Arbeit einpendeln. Das geht aus der neuen Pendlerstatistik hervor, die der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnik NRW am Dienstag vorstellte.

Bei insgesamt 10 001 Erwerbstätigen, die in der Gemeinde wohnen, ergibt sich ein Anteil von 72,3 Prozent. Das ist die dritthöchste Quote im Kreis Coesfeld (Havixbeck 73,6 %, Olfen 72,5 %). Im NRW-Vergleich liegt Nottuln auf dem Platz unter den 396 Kommuni-



Über 10 000 Menschen passieren werktäglich auf dem Weg zur Arbeit die Gemeindegrenzen. 7223 Auspendlern stehen 2990 Einpendler gegenüber. Foto: Ludger Warnke

Nicht verwunderlich: Die meisten Erwerbstätigen pendeln ins Oberzentrum Münster (3285 Männer und Frauen begeben sich werktäglich auf den Weg dorthin zur Arbeit).

In der Gemeinde Nottuln selbst gibt es Arbeitsplätze für 2990 Erwerbstätige (Stand 2012). Insgesamt pendeln aus Nottuln 7223

zu von Außerhalb an Eindhoven (192) und Havixbeck (17) pendeln. Die meisten auswärtigen Mitarbeiter Nottulner Firmen kommen aus Dülmen (54), Empfelde (53), Coesfeld (52) und Münster (42,8

Amgelegt

76. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Bearbeitet für die Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im Januar 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld